IMT Nuremberg Archives

H – 430

International Court of Justice

H0430-0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 23. AUGUST 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

Fortsetzung des Plaedoyers Dr. Servatius.

DER MARSCHALL: Hohes Gericht, die Angeklagten Hess und von Papen sind abwesend.

DR. SERVATIUS: Herr Praesident, meine Herren Richter, ich habe gestern von einzelnen Kriegsverbrechen gesprochen und komme nun zu der Taetigkeit des Einsatzstabes Rosenberg. Es ist auf Seite 39 des schriftlichen Exemplars.

Die Taetigkeit des Einsatzstabes Rosenberg war keine parteiamtliche Angelegenheit. Wie bereits von dem Verteidiger des Angeklagten Rosenberg ausgefuehrt wurde, handelt es sich um einen Befehl Hitlers, mit dem der Angeklagte Rosenberg einen persoenlichen Auftrag erhielt und nicht eine Stelle der Partei. Dies ergibt sich aus Dokument 136-PS, das ist ein Schreiben Hitlers von 29.1.40 und aus Fuehrererlass vom 1.3.1942, Dokument 149-PS. Es wird bestaetigt durch die Aussagen, die vor der Kommission gemacht worden sind von dem Zeugen Mueller und Graf von Roedern. Im gleichen Sinne lautet ein Affidavit des Zeugen Kuenzler, das angibt, dass den Dienststellen des Reichsschatzmeisters bekannt gewesen sei, dass ein rein persoenlicher Auftrag Rosenbergs vorgelegen habe.

Tatsaechlich war der Einsatzstab Rosenberg auch keine Parteiorganisation. Die Mitglieder waren Wissenschaftler und Fachleute, die mit der Partei nichts zu tun hatten, zum Teil Auslaender. Alle waren auf Grund der Notdienstverpflichtung herangezogen. Der Einsatzleiter in Paris war kein Politischer Leiter.

Durch eine eigene Uniform war die Sonderstellung ausserhalb der Partei auch aeusserlich erkennbar.

Die Anklagebehoerde hat aus der Finanzierung des Einsatzstabes Rosenberg durch den Reichsschatzmeister der Partei auf die Beteiligung der Politischen Leiter geschlossen. Aus Dokument 145-PS ergibt sich aber, dass dies nur eine Bevorschussung war und die Kosten des Ministerium Rosenberg als staatliche Dienststelle zu tragen hatte. Dies hat der Zeuge Kuenzler, ein leitender Beamter der Reichsfinanzverwaltung der Partei, mit Affidavit 58 a bestaetigt; in gleicher Weise hat der Zeuge Dr. Mueller, der Referent fuer Vermoegensangelegenheiten, vor der Kommission ausgesagt.

Zum Nachweis der unmittelbaren Beteiligung der Politischen Leiter hat die Anklage sodann auf Dokument 071-PS Bezug genommen, wonach die endgueltige Regelung

der vom Einsatzstab Rosenberg durchgefuehrten Beschlagnahme durch die Gauleiter erfolgen soll. Das Dokument bezieht sich aber, wie aus seiner Einleitung hervorgeht, auf die im Reichsgebiet vorzunehmenden Beschlagnahmungen "bei weltanschaulichen Gegnern"; es steht im Zusammenhang mit Dokument 072-PS, das lediglich einen Vorschlag in Verbindung mit der Kirchenfrage enthaelt. Dieser Vorschlag ging nicht dahin, dass die Gauleiter Sachen beschlagnahmen sollten; sie sollten vielmehr diese bis zur vorgeschriebenen Erfassung durch andere Stellen betreuen um Zerstoerungen zu vermeiden.

Auf Pluenderungen im Ausland koennen sich die Dokumente nicht beziehen, da es dort keine Gauleitungen gab, an die diese Weisungen gerichtet sind.

Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass ueber die endgueltige Bestimmung der Kulturgueter keine Anordnungen getroffen waren. Der vor der Kommission vernommene Zeuge Mueller und der Zeuge Kuenzler erklaeren, dass die Sachen zum Gegenstand der Friedensverhandlungen gemacht werden sollten.

Abseits liegt noch die von der Anklage erwaehnte Moebelaktion, durch die unter anderem die Einrichtung von 70 000 Haushaltungen aus Frankreich abtransportiert wurde. Es war dies eine Aktion des Ostministeriums, das diese durch seine eigenen Leute durchfuehren liess.

Was die Kriegsgefangenen betrifft, so ist bereits von anderen Verteidigern die Rechtslage klargelegt worden, wonach die Politischen Leiter nicht mit ihnen befasst waren.

Es ist hier den Politischen Leitern aber von der Anklage das Dokument 656-PS vorgehalten worden. Es ist eine Anordnung des OKW aus dem Jahre 1944; dort wird mit Ruecksicht auf die durch die Aufforderung der feindlichen Propaganda an die Kriegsgefangenen zu Gewaltmassnahmen den Wachmannschaften das Recht zur Gegenwehr gegeben. In Faellen aeusserster Not ist Waffenanwendung zulaessig. Die Politischen Leiter stehen mit der Anordnung und ihrer Ausfuehrung in keiner Verbindung.

Zur Frage der auslaendischen Arbeiter habe ich als Verteidiger Sauckels eingehend Stellung genommen.

Ueber die tatsaechlichen Zustaende hat der Zeuge Hupfauer vor der Kommission und vor dem Tribunal ausgesagt. Ich beziehe mich weiter auf die Affidavits 55a bis d und das Affidavit 55, das 15 000 eidesstattliche Erklaerungen zusammenfasst; sie geben ein sicheres Bild von den allgemeinen Lebens- und Ar-

H0430 - 0003

H0430 - 0004

beitsverhaeltnissen dieser auslaendischen Arbeiter. Alles spricht gegen eine systematische Vernachlaessigung und Misshandlung oder eine allgemeine Billigung von Verhaeltnissen, wie sie behauptet worden sind.

Eine besondere Stellungnahme ist erforderlich zu Dokument EC-68. Dies ist eine Anordnung der Landesbauernschaft Baden, vom 6.3.1941 ueber die Behandlung polnischer Landarbeiter. Es ist eine Einzelmassnahme und stammt aus der Zeit vor der einheitlichen Regelung des Arbeitseinsatzes. Sie ruehrt nicht von einer Parteistelle her, denn die Landesbauernschaft ist eine selbstaendige Berufsorganisation ausserhalb der Parteiformationen. Die Anordnung selbst ist durch die spaeteren Regelungen fuer alle auslaendischen Arbeiter aufgehoben worden. Aufgrund der Beweisaufnahme steht aber fest, dass diese Anordnung in der Praxis mit Zustimmung der Politischen Leiter nicht durchgefuehrt wurde. Es wird hierzu Bezug genommen auf die Aussagen mehrerer Politischer Leiter aus dem Gau Baden, die in Affidavit 68 zusammengefasst sind. Ich verweise weiter auf die Aussage des Zeugen Mohr (Landesbauernschaft Bayern), der vor der Kommission vernommen wurde, weiter auf die Aussagen des Gauleiters Wahl fuer den Gau Schwaben und des Ortsgruppenleiters Wegscheider fuer das Allgaeu.

Was die Schwangerschaftsunterbrechungen bei auslaendischen Arbeiterinnen betrifft, so ergibt sich aus den "Vertraulichen Informationen der Parteikanzlei" von 9.12.43, dass ein Eingriff nur auf ausdruecklichen Wunsch vorgenommen wurde. Die dem Dokument angefuegte Aufstellung zeigt auch, dass ein Eingriff die Ausnahme bildete.

Als letztes Kriegsverbrechen, das die Politischen Leiter besonders belastet kommt der Vorwurf der Lynchjustiz an notgelandeten Fliegern.

Es handelt sich hier nicht darum, ob die Angriffe der Flieger auf die Zivilbevoelkerung zulaessig waren und ob die Empoerung der Bevoelkerung berechtigt war sondern darum, dass eine Toetung solcher Flieger ohne vorausgegangenes Urteil durch die Bevoelkerung zugelassen wurde. Es ist zu klaeren, - - -

VORSITZENDER: Dr. Servatius, da Sie von den auslaendischen Arbeitern zu einem anderen Thema Ihrer Rede uebergehen, moechte das Gericht gerne wissen, um welche Faelle es sich handelt, Hinsichtlich der Behandlung der auslaendischen Arbeiter durch die Politischen Leiter geben Sie an, dass sie nichts damit zu tun hatten mit der Kontrolle und der Erfassung auslaendischer Arbeiter nach Deutschland bezw. mit dem Zwangsarbeitsprogramm.

H0430 - 0005

DR. SERVATIUS: Ich bestreite dass sie an der Hereinholung, der Erfassung der Arbeiter beteiligt waren. Sie hatten nur die Pflicht der Beaufsichtigung bezueglich der Betreuung der Arbeiter und ich behaupte, dass sie dieser Betreuungspflicht nachgekommen sind.

VORSITZENDER: Sie sind dann also damit einverstanden, dass sie die Pflicht der Ueberwachung der Arbeiter hatten?

DR. SERVATIUS: Jawohl, es sind ja hier in dem Falle Sauckel eine Reihe Gauleiter gehoert worden, die alle bestaetigt haben, dass sie Bevollmaechtigte waren fuer den Arbeitseinsatz und die Betreuung durchgefuehrt haben. Das ist im Falle Sauckel eingehend ausgefuehrt worden.

Ich hoere gerade, dass ich die Frage nicht richtig verstanden haette. Es handelt sich um die Bewachung, Herr Praesident, haette meine Stellung - nehme zur Bewachung der auslaendischen Arbeiter gehoert?

VORSITZENDER: Die Worte, die ich gebrauchte, waren, ob sie behaupten, dass sie nicht Hilfe geleistet haetten bei den Arbeitern, die nach Deutschland unter dem Zwangsarbeiterprogramm verschleppt wurden bei ihrer Ueberweisung und der Kontrolle.

DR. SERVATIUS: Dann habe ich, Herr Praesident, richtig verstanden, meine Antwort kann so bleiben, wie ich sie gegeben habe.

VORSITZENDER: Sie sind dann also damit einverstanden, dass, obwohl Sie sagen, dass sie nicht behilflich waren in dem Zusammentreiben der Arbeiter -- ich glaube, das waren die Worte, die Sie gebrauchten - oder bei der Einbringung von Arbeitern nach Deutschland, sie dennoch in der Ueberwachung und Kontrolle der Arbeiter behilflich waren.

DR. SERVATIUS: Jawohl, und sie hatten die Oberaufsicht als Bevollmaechtigt fuer den Arbeitseinsatz. Sie mussten also kontrollieren, ob die Arbeitsfront und die Betriebsfuehrer ihren Betreuungspflichten nachkamen; sie hatten selbst keine unmittelbare Verantwortung nur eine zusaetzliche Betreuungspflicht als Organe Sauckels, der auf diese Weise kontrollieren wollte, ob seine Anordnungen erfuellt wurden.

VORSITZENDER: Und behaupten Sie, dass sie nicht wussten, dass die Arbeiter unfreiwillig herangekommen waren?

DR. SERVATIUS: Das bestreite ich nicht, dass sie auf Grund einer Verpflichtung kamen. Ich gebe zu, dass Gauleiter wissen mussten und gewusst haben, dass di

H0430 - 0006

Mehrzahl der Arbeiter auf Grund einer Dienstverpflichtung kamen.

VORSITZENDER: Danke sehr. Wir sind jetzt auf Seite 44 unten.

DR. SERVATIUS: Ich war bei der Frage der Lynchjustiz.

VORSITZENDER: Seite 44 in Englischen.

DR.SERVATIUS: Seite 44 war ich. Ich habe gesagt, es ist zu klaeren, ob solche Kriegsverbrechen daraufhin von den Politischen Leitern allgemein geduldet und beguenstigt wurden.

Von der Anklage sind 5 Dokumente hierzu vorgelegt worden. Zunaechst eine Anordnung vom 13.3.40 des Stellv. des Fuehrers in der Partei, Hess, Dokument 062-PS. Es betrifft eine geheime Anordnung ueber das Verhalten der Bevoelkerung gegenueber gelandeter Flugzeuge und Fallschirmjaeger, es enthaelt bezueglich der letzteren die Anweisung, sie festzunehmen oder "unschaedlich" zu machen.

Zu dem Verstaendnis des heute zweifelhaften Wortes muss davon ausgegangen werden, dass es sich hier um feindliche Soldaten handelt, die mit einem Kampfauftrag abgesetzt werden; ihre Festnahme ist durch die Zivilbevoelkerung kaum moeglich und der Ausdruck muss daher so verstanden werden, dass andere Massnahmen zur Sicherung getroffen werden, um Schaden zu verhueten.

Wesentlich fuer die Auslegung ist, dass im Jahre 1940 die Luftlage so war, dass tatsaechlich mit solchen Vorgaengen nur theoretisch gerechnet werden konnte es war eine Vorsichtsmassnahme, die nach dem Schreiben selbst den franzoesischen Anordnungen folgte.

Die in dem Dokument geforderte besondere Geheimhaltungsmassregel erklaert sich vielleicht daraus, dass ueberhaupt die Zivilbevoelkerung eine Anordnung erhielt, die sie zu Kombatanten machen konnte.

Tatsaechlich sind aus jener Zeit keine Vorfaelle bekannt geworden ueber eine Verletzung des Voelkerrechts gegenueber Fliegern.

Gegen eine solche Massnahme sprechen deutlich die "Vertraulichen Informationen der Parteikanzlei" vom 4.12.42. Dort wird ein Vorgehen gegen Flieger, wie es in Japan erfolgt war, ausdruecklich abgelehnt.

Anders sind die spaeteren Dokumente zu beurteilen, die offen das Kriegsverbrechen beguenstigen und dazu anreizen.

Die Pruefung der Dokumente geht hier dahin, festzustellen, wieweit die Politischen Leiter im allgemeinen Kenntnis hatten oder beteiligt waren.

H0430 – 0007

23.Aug.-M-EF-6. Hausladen.

Die Anordnung Himmlers vom 10.8.1043, Dokument R-110, richtet sich an die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer. Es waren danach die "zustaendigen Gauleiter" zu unterrichten; zustaendig aber waren nur diejenigen, die staatliche Funktionen hatten, also die Reichsverteidigungskommissare und Reichsstatthalter. Eine aktive Taetigkeit auf dem politischen Sektor zu entfalten, war daher nicht damit verbunden.

Fuer eine solche Aufforderung waere die Parteikanzlei zustaendig gewesen. Daraus ist zu folgern, dass nicht alle Gauleiter unterrichtet wurden und auf keinen Fall die Kreisleiter und die nachgeordneten Parteistellen. Ich verweise auf die Aussage des Zeugen Hoffmann in seiner Vernehmung vom 2. 7. 1946.

Dementsprechend haben auch die anderen Gauleiter bestaetigt, dass sie von den Anordnungen Himmlers an die polizeilichen Dienststellen nur in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare Kenntnis erhielten.

H0430 - 0008

Dr.Servatius.

Das Rundschreiben Bormanns vom 30. Mai 1945 (Dokument Nr. 057-PS) war bestimmt, alle Politischen Leiter zu unterrichten, das lynchen von Fliegern z dülden; dies stellt die Folge des Presseartikels von Goebbels vom Tage .....

VORSITZENDER: Ich bin nicht ganz sicher, ob ich richtig verstanden habe, was Sie argumentieren. Sagen Sie, dass im Dokument 110 in die zustaendigen Gauleiter nicht alle Gauleiter inbegriffen sind ?

DR.SERVATIUS: Nur die Gauleiter, die Reichskommissare waren. Sie bekamen von den Polizeistellen die Nachrichten als staatliche Dienststelle, waehrend die uebrigen Gauleiter, die nicht die staatliche Position hatten - und es gab eine ganze Reihe - nicht unterrichtet waren. Und die weitere Folge ist, dass ein Gauleiter in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar nicht seine politisch untergeordnete Stelle unterrichtete, dass also der Kreisleiter hier doch keine Nachricht bekam.

VORSITZENDER: Sagen Sie also, dass die Gauleiter eine Kontrolle ueber ihren Gau nicht hatten, ausser wenn sie zu Reichskommissaren oder Reichsstatthaltern ernannt waren.

DR.SERVATIUS: Die Dienststellen waren getrennt und die Dienstanweisungen gingen nur zu den Kreisleitern weiter, wenn es sich um Parteianweiseungen handelte, sodass also hier im vorg-eschriebenen Dienstweg jedenfalls kein .....

VORSITZENDER: Das ist gar keine Antwort auf meine Frage. Ich fragte Sie, ob Sie sagen, dass die Gauleiter, die nicht Reichsverteidigungskommissar oder Reichsstatthalter waren, keine Autoritaet in ihrem Gau mehr hatten in dem sie Gauleiter waren.

DR.SERVATIUS: Nein. Ich will nur sagen, dass im gewoehnlichen Dienstweg nicht diese Anordnung weitergegeben worden ist und ich habe auch Zeugen dafue angegeben, dass tatsaechlich die Kreisleiter von dieser Anordnung keine Kenntnis bekommen haben. Anders ist es mit den naechsten Anordnungen gekommen. Sie haben spaeter Kenntnis bekommen koennen und spaeter Kenntnis bekommen, aber nicht bei dieser Anordnung Himmlers.

VORSITZENDER: Sehr gut, fahren Sie fort.

DR.SERVATIUS: Das Rundschreiben Bormanns vom 30. Mai 1946 (Dokument 057-PS) war bestimmt, alle Politischen Leiter zu unterrichten, das Lynchen von

H0430 - 0009

Fliegern zu dulden; dies stellt die Folge des Presseartikels von Goebbels vom Tage vorher dar, in dem dieser sich unmittelbar an die Bevoelkerung wandte.

Fuer die Verteidigung ist es wesentlich, festzustellen, wie die Politischen Leiter hierbei mitgearbeitet haben und ob diese Kriegsverbrechen ueberall begangen worden sind unter dem allgemeinen Wohlwollen und der Billigung der Politischen Leiter.

Es duerfte das Gegenteil festgestellt sein. Die drei vor der Kommission vernommenen Gauleiter haben uebereinstimmend bekundet, dass sie die Auswirkung des Rundschreibens erkannt und es entgegen den Anordnungen nicht an die Kreisleiter weitergeleitet haben,(so Zeuge Hoffmann, der Zeuge Kauffmann und der Zeuge Wahl, das sind die drei Gauleiter.)

Das gleiche haben die Gauleiter von Mecklenburg, Weser-Ems und Tirol bekundet (Das sind die Affidavits 61 e, 61 f und 61 g).

Dass in anderen Gauen ebenso verfahren wurde, ergibt sich zwingend aus der Tatsache, dass die meisten der Kreisleiter von dem Bormann-Erlass keine Kenntnis hatten; soweit sie den Erlass bekamen, liessen sie ihn in ihrem Kreis nicht zur Auswirkung kommen und gaben ihn wegen seiner Gefaehrlichkeit nicht weiter,(dann folgt der Zeuge Meyer-Wendeborn fuer den Kreis Oldenburg, der Zeuge Kuehl fuer den Kreis Ost-Hannover, Zeuge Biedermann, Gauleiter in Thueringen, der Zeuge Brueckmann, Kreisleiter von Hessen-Nassau, der Zeuge Naumann, Kreisleiter in Sachsen, Der Zeuge Eber, Gau Westmark, der Zeuge Haus, Kreisleiter in Wetzlar.)

Zu den Zeugen, die die Nichtweitergabe der Anordnung bestaetigen, gehoert der erwaehnte Zeuge Hoffmann; in seinem Gau ist am 25.2.1945, also neun Monate spaeter, eine Durchsage ueber die Zulaessigkeit des Lynchens erfolgt. Bemerkenswert fuer die Politischen Leiter ist an diesem Vorgang, dass der Zeuge solange gezoegert hat, im Sinne von Bormann und Himmler zu handeln. In seiner Vernehmung vor der Kommission hat der Zeuge gesagt, dass er seinen Entwurf zurueckgezogen habe und die Durchsage ohne sein Wissen erfolgt sei. Tatsaechlich wurde im Gau nicht darnach gehandelt (Beweis: Affidavit Scholtis.)

Zu den gesamten Aussagen der Gau- und Kreisleiter ist zu bemerken, dass

H0430 - 0010

nur wenige Zeuge vernommen wurden und, dass nur wenige eidesstattliche Erklaerungen aus der Fuelle des vorhandenen Materials herausgegriffen werden konnte.

Es duerfte aber feststehen, dass im allgemeinen die Politischen Leiter den verbrecherischen Vorschlag nicht folgten. Trotz der Verbitterung, Verzweiflung und Not ueber die Vernichtung vieler Menschenleben wurde die Verletzung des Kriegsrechtes verhindert.

In Affidavit 61 sind rd. 11 000 Einzelerklaerungen zusammengefasst, diese Erklaerungen bezeugen nicht nur eine passive Ablehnung dieser gefaehrlichen Methode, sondern bestaetigen in vielen Faellen das positive Eingreifen zum Schutz der Flieger gegenueber der erregten Bevoelkerung.

Den Politischen Leitern ist schliesslich durch die Anklage noch vorgeworfen worden, sie haetten durch die Auslandsorganisation der NSDAP als 5.Kolonne im Ausland gearbeitet. Ein Beweis hierfuer hat sich weder waehrend der Vernehmungen vor dem Tribunal anlaesslich der Behandlung des Falles Hess noch waehrend der Kommissionsvernehmungen ergeben. Die Auslandsorganisation diente lediglich dem Zusammenschluss der reichsdeutschen Parteimitglieder im Auslande und sollte bei ihnen das Verstaendnis fuer das Deutschtum aufrechterhalten. Den Mitgliedern der Auslandsorganisation war ausdruecklich verboten, unter den Einwohnern ihres Gastlandes fuer die nationalsozialistische Idee Propaganda zu machen und mit politischen Gruppen des Auslands, auch wenn sie nationalsozialitische oder faschistische Ideen vertraten, zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grunde war ihnen auch die Zusammenarbeit mit dem Amerika-Deutschen-Bund verboten; dieses Verbot wurde auch streng beachtet. (Beweis: fuer Vernehmung des Zeugen von Roedern.)

Auf Grund der Erfahrungen , die gerade die Auslandsdeutschen im ersten Weltkriege gemacht hatten, waren sie, wie der Zeuge von Roedern anlaesslich seiner Vernehmung vor der Kommission erklaert hat, gegen jede Expansionspolitik. Sie hatten kein anderes Ziel, als dass der Friede mit allen Mitteln aufrecht erhalten wird. Aus diesem Grunde kamen sie auch fuer eine Taetigkeit als 5.Kolonne nicht in Betracht. Den Mitgliedern der Auslandsorganisation war jede Zusammenarbeit mit dem deutschen Geheimdienst durch ihren Leiter Bohle verboten.

H0430 - 0011

Wenn einzelne Angehoerige der Auslandsorganisation dieses Verbot uebertreten haben, so taten sie dies nicht im Auftrage der Auslandsorganisation, sondern entgegen deren ausdruecklichen Anweisungen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die betreffenden auslaendischen Staaten (z.B.England) die Auslandsorganisation trotz derartiger Vorfaelle nicht verboten haben; vielmehr wurde der legale Charakter der Auslandsorganisation durch die auslaendischen Staaten wiederholt ausdruecklich anerkannt. Dass die Auslandsorganisation keine Taetigkeit als 5. Kolonne ausuebte, geht auch schliesslich daraus hervor, dass sie bis zum Schluss in neutralen Laendern fortbestand, also noch zu einer Zeit, als es diesen Staaten keine diplomatischen Schwierigkeiten mehr bereitet haette, wenn sie sie verboten haetten.

Ich habe zu den einzelnen Punkten der Vorwuerfe Stellung genommen; es ist nun die Frage, welches das Gesamtbild ist, das sich ergibt. Es ist zu pruefen, ob die untersuchten Falle Einzelvorkommnisse waren, oder ob sie durch ein gemeinsames Band zusammengehalten wurden und damit den verbrecherischen Charakter der Politischen Leiter zeigen.

Die Anklagebehoerde hat darauf hingewiesen, dass sie besonders umfangreiches Beweismaterial vorgelegt habe. Man muss zugeben, dass auf Grund der Besetzung von ganz Deutschland und der Taetigkeit der Behoerden auch der letzte Winkel durchsucht und das Beweismaterial herbeigeschafft worden ist. Aber gerade darum ueberrascht das Material bei genauer Durchsuchung durch seine Spaerlichkeit, es zeigt sich, dass das Feld des Antrages der Anklage nicht gedeckt wird.

Nicht der Beweis von Stuecken, sondern nur eine Systematik kann ueberzeugen, dass Vorfaelle, die sich in einem Gebiet zu einer Zeit einmal ereignet haben, notwendigerweise in allen anderen Gebieten laufend vorgekommen sind.

Die einzelnen Vorgaenge konnten erst durch die "Verschwoerung" zu einem System zusammengefasst werden, das den verbrecherischen Charakter dartut. Aber gerade die Verschwoerung soll erst durch die nicht zusammenhaengenden Tatsachen erwiesen werden.

Den Dokumenten der Anklage stehen die Aussagen der Zeugen der Verteidigung gegenueber.

H0430 - 0012

Die Anklagebehoerde hat gegen die Glaubwuerigkeit der Zeugen vorgebracht, dass sie alle Zeugen in eigener Sache seien.

Es ist ihnen vorgehalten worden, dass sie noch bis zum Schluess im Amt geblieben seien.

Wollte man diesen Ueberlegungen folgen, so waren die vom Statut gewaehrte Moeglichkeit des rechtlichen Gehoers der Mitglieder inhaltlos. Die Zeugen treten gerade nicht in eigner Sache auf, sondern als Zeugen mit allgemeiner Kenntnis der Vorgaenge und Verhaeltnisse, die nur durch die Mitglieder der Organisation selbst aufgeklaert werden koennen. Ihre Glaubwuerdigkeit muss sich aus der Gleichmaessigkeit vieler Aussagen ergeben.

Man kann ein Zeugnis nicht allgemein zurueckweisen, wenn der ausgesprochene Zweck des Verfahrens ist, Beweise ueber solche Punkte in spaeteren Verfahren auszuschliessen. Dort wuerde jeder Einzelne fuer die Richtigkeit seiner Aussage Zeugen beibringen koennen, aber zu spaet. Wenn ein Zeugnis unglaubwuerdig sein soll, so muss dies im einzelnen Fall bewiesen werden, dass man einen Zeugen Schluesse ziehen laesst, die er mangels Ueberblick und Kenntnis nicht richtig ziehen kann.

Es sind nur wenige Zeugen vor der Kommission und dem Tribunal gehoert worden.

Die Aussagen von Einzelzeugen hat zur Festlegung des verbrecherischen Charakters einer Organisation keine zwingende Kraft. Der Zeuge kann ueber die Gesamtverhaeltnisse, die zur Bekundung stehen, meist wenig bekunden. Seine Aussagen bleiben auch bei umfassenderer Kenntnis der Dinge Bruckstuecke.

Erst eine zusammenfassende Erhebung kann Klaerung bringen. Die Anklagebehoerde hatte hierzu in den Lagern gute Gelegenheit. Dass die Pruefung aller Inhaftierten erfolgt ist, zeigen die Einzelprozesse, die als Ergebnis dieser Pruefung durchgefuehrt worden sind. Aber das Verbrechen als allgemeine Erscheinung konnte nicht festgestellt werden.

Die Verteidigung hat ihrerseits alles Zeugenmaterial, das ihr zugaenglich war, durch eine Art enquete erfasst. Im Verfahren vor dem Tribunal sind Enqueten grundsaetzlich zugelassen worden in der Form von Regierungsberichten. Zum Nachweis von generellen Vorkommenissen erscheinen sie auch nicht entbehrlich.

H0430 - 0013

Die Schwaechen der Equete sind bekannt; ihre Hauptgefahr liegt in der Auswahl der Zeugen. Im vorliegenden Fall steht jedoch der Kreis der Zeugen durch die Lagerinsassen fest. Die vorgelegten eidesstattlichen Erklaerungen von ca. 38 000 Personen sind keine Auswahl aus den Lagern, sondern eine Zusammenfassung.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

Die zweite Schweierigkeit der Enquete besteht in der Unmoeglichkeit der Nachpruefung der Angaben durch den Fernstehenden wegen ihres Umfangs. Gerade diese Nachpruefung ist aber unter den obwaltenden Umstaenden gesichert; die Verhaeltnisse aller Zeugen aus den Lagern sind genau bekannt und durch Ermittlungen bestaetigt.. Die Angaben der Zeugen koennen jederzeit nachgeprueft werden. Dass eine solche Pruefung moeglich ist, zeigt die Einrichtung der Entnazifizierungskammern.

Wenn man den Beweiswert der Zeugenaussagen und der Affidavits in Bausch und Bogen verneint, ohne den wirklichen Wert geprueft zu haben, so kann dieses Verfahren zu keinem richtigen Ergebnis fuehren.

Misst man den Zeugenaussagen auch nur eine gewisse Beweiskraft zu, so ist das einheitliche Bild zerstoert, das die Anklagebehoerde ihrem Antrag zugrunde gelegt hat.

Eine andere Frage ist die, ob durch die Verantwortlichkeit aller Politischen Leiter auf Grund ihrer Stellung oder auf Grund von Kenntnissen und Billigung eine Gemeinschaftshaftung entstehen kann.

Die praktische Frage ist die, ob eine Kreisleiter auf dem Lande durch die Vorkommnisse in einer Ortsgruppe der Grosstadt mitbetroffen wird und jemand, der 1930 Politischer Leiter war, durch Ereignisse miterfasst wird, die im Kriege vorgekommen sind. Die Frage ist, ob ein Blockleiter in Mitleidenschaft gezogen wird durch den Umstand, dass auf Grund geheimer Anordnung Menschen durch Gnadentod beseitigt wurden.

Es liegt auf der Hand, dass hier Unterschiede zu machen sind.

Zunaechst ein Unterschied in zeitlicher Richtung.

Die die Einzelhandlungen erst verbindende Verschwoerung ist nach den Ausfuehrungen des Anklagevertreters der Sowjet-Union nicht vor dem Jahre 1933 mit Sicherheit nachzuweisen. Nach der Anlage zur Anklage gegen die Organisation

H0430 - 0014

wird die Reicgsregierung erst fuer eine Verschwoerung nach dem Jahre 1934 verantwortlich gemacht. Von den Dokumenten, die gegen die Politischen Leiter vorgelegt worden sind, bezieht sich nur ein einziges auf das Jahr 1933, es ist PS-374. Es betrifft einen oertlichen Judenboykott.

H0430 - 0015

Alle anderen Dokumente behandeln Vorgaenge ab 1938. Die Ueberzahl der Dokumente betrifft erst die Kriegszeit.

Bei der Feststellung der belastenden Zeit kann nicht ein Einzelfall ausschlaggebend sein, sondern nur Vorgaenge, die zu ihrer Zeit einen allgemeinen Charakter trugen.

Wenn die Anklagebehoerde ihren Antrag fuer die ganze Zeit des Bestehens der Partei aufrecht erhaelt, so glaube ich, dass dies nicht haltbar ist.

Man kann auch dem Gedanken nicht folgen, dass ehrenamtliche Blockleiter in gleicher Masse verantwortlich seien, wie ein Reichsleiter oder Gauleiter. Es muss ein Unterschied aufgrund der Stellung gemacht werden.

Ein Gauleiter hatte andere Einblicksmoeglichkeiten und seine Kenntnis und Erfahrung ist umfangreicher als die eines Ortsgruppenleiters. Der hauptberuflich taetige politische Leiter muss anders beurteilt werden, als der, der ehrenamtlich taetig ist.

Nur der Nachweis einer gemeinsamen Verschwoerung wuerde sie gleichstellen. Aber gerade diese Verschwoerung muss erst nachgewiesen werden.

Wenn man die Belastungsdokumente durchgeht, so zeigt sich deutlich die Verschiedenartigkeit der Verantwortung. Es gibt Anordnungen, die in der Spitze gegeben werden, von denen jedoch nur ein engster Kreis Kenntnis erlangt; es gibt Anordnungen, die zur allgemeinen Kenntnis der Politischen Leiter kommen sollen, die aber im Befehlsapparat nicht weitergegeben werden; es gibt Anordnungen, die in einem Teil des Reichsgebietes selbststaendig getroffen werden, von denen in anderen Gauen nichts bekannt ist. Es gibt Massnahmen, die von obersten Politischen Leitern durchgefuehrt werden, die ihnen aber aufgrund besonderer staatlicher Stellung uebertragen sind, und daher mit dem Parteiapparat nicht in Verbindung kommen.

Den Unterschied der Stellung hat auch die Anklagebehoerde bei ihrem Antrag gegen die Politischen Leiter beruecksichtigt und dementsprechend die Mitglieder der Ortsgruppenstaebe sowie die Helfer der Zellen- und Blockleiter aus dem Verfahren herausgelassen.

Diesem Gedanken folgend ist darueber hinaus der Grad der Verantwortlichkeit der uebrigen Gruppen zu pruefen:

Der Umstand, dass die Zellen- und Blockleiter noch im Verfahren einbegriffen sind, waehrend die ihnen gleich oder hoeher gestellten Mitglieder des Stabes der Ortsgruppen nicht mehr erfasst sind, beruht darauf, dass sie im Organisationsbuch als

H0430 - 0016

"Hoheitstraeger" bezeichnet worden sind,

Die Bedeutung des Organisationsbuches wird von der Anklagebehoerde verkannt. Das Buch war ein theoretisches Werk, das von dem eigenen Referenten des Reichsorganisationsleiters Ley als solches bezeichnet wurde.

Die Bezeichnung "Hoheitstraeger" wurde den Zellen- und Blockleitern aus rein konstruktiven Gruenden beigelegt, weil sie sich in eine gebietliche Einteilung dann einreihen liessen. Diese Konstruktion fuehrt dazu, dass ein Blockleiter als wichtiger Hoheitstraeger erscheint, waehrend ein Reichsleiter diese Eigenschaft nicht hat; dafuer steht der Blockleiter mit dem Fuehrer selbst als Hoheitraeger des Reiches in einer Kategorie (ich verweise auf Affidavit Hederich, P.L.Nr.27, Affidavit Schmidt, P.L.Nr.25 und Affidavit Foertsch, P.L.Nr.26). Es sind dies Zeugen, die in der Organisation als Organisationsleiter taetig waren.

Demtentsprechend sind in dem 1940 erschienen Buch des Oberbereichsleiters Dr. Lingg mit dem Titel" Verwaltung der NSDAP" die Zellen- und Blockleiter auch nicht als Hoheitstraeger aufgefuehrt. Die Bezeichnung Hoheitstraeger geht nur herab bis zu dem Ortsgruppenleiter.

In gleicher Weise nimmt eine Verfuegung der Parteikanzlei vom 8.1o.37 die Zellen- und Blockleiter nicht unter die Hoheitstraeger auf. (Dok. P.L.Nr.2). Dort sind nur vier Hoheitsgebiete genannt, die bei der Ortsgruppe enden.

Es schliesst sich an eine Bekanntmachung Hitlers vom 25.4.41 ueber die Befugnis, nach Fliegerangriffen Schadensstellen zu betreten. Dort sind die Zellen- und Blockleiter ebenfalls nicht unter die Hoheitstraeger aufgenommen.

Auch die Zeitschrift "Der Hoheitstraeger", die von der Anklage als Dokument 2660-PS zum Beweis des besonderen Charakters der Zellen- und Blockleiter vorgelegt worden ist, zeigt, dass die Zusendung des Hefts nur bis zum Ortsgruppenleiter erfolgte.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, Dr.Servatius, sind Ihre Seiten in der deutschen Ausgabe uebereinstimmend mit der englischen Ausgabe ?

DR.SERVATIUS: Ich habe sie nicht kontrollieren koennen, es muessen dieselben sein, ich bin jetzt auf Seite 54.

VORSITZENDER: Ich moechte, dass Sie einmal die Seite 53 zurueckschlagen. Unten auf der Seite 53 steht folgendes von Ihnen in der englischen Ausgabe, das ich nicht verstanden habe. Die Bezeichnung "Hoheitstraeger" wurde den Zellen- und Blockleitern aus rein konstruktiven Gruenden beigelegt, allerdings weiss ich nicht

was hier das Wort "konstruktiv" bedeuten soll, weil sie sich in eine gebietliche Einteilung dann einreihen liessen. Diese Konstruktion fuehrte dazu, dass ein Blockleiter als wichtiger Hoheitstraeger erscheint, waehrend ein Reichsfuehrer diese Eigenschaft nicht hat.

Was meinen Sie mit "Reichsfuehrer" , ist es dasselbe wie "Reichsleiter"?

DR.SERVATIUS: Reichsleiter ? Es muss Reichsleiter heissen.

VORSITZENDER: Dann auf der naechsten Seite fahren Sie fort zu sagen, auf Seite 54 im 3. Absatz:

In gleicher Weise nimmt eine Verfuegung der Parteikanzlei vom 8.1o.37 die Zellen- und Blockleiter nicht unter die Hoheitstraeger auf (Dok.P.L.Nr.2). Dort sind nur vier Hoheitsgebiete genannt, die bei der Ortsgruppe den Ortsgruppenleitern enden. Damit ist doch gemeint, dass die Reichsleiter Hoheitstraeger waren ?

DR.SERVATIUS: Nein, auf der Reichsebene gibt es nur einen Hoheitstraeger, das ist Adolf Hitler selbst als Fuehrer, waehrend die Reichsleiter keine Hoheitstraeger sind, da sie selbst kein Gebiet haben. Das hat der Fuehrer, Hitler verlangt und es ist konstruktiv aufgebaut, das Reich , der Fuehrer, dann kommen Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter und endet dort und es gibt kein Reich in dem Buch fuer Block- und Zellenleiter.

VORSITZENDER: Ich verstehe.

DR.SERVATIUS: Ichfahre fort im letzten Absatz:

Sodann erging noch am 7.12.1943 eine Anordnung der Partei-Kanzlei, in der die Block- und Zellenleiter nicht zu den Hoheitstraegern gerechnet wurden. (Dok. P.L.Nr. 24).

Aber nicht nur der Form, sondern auch der Taetigkeit nach waren die Zellen- und Blockleiter keine mit besonderen Vorrechten und Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Personen; ihre Taetigkeit ist von den vor dem Tribunal vernommenen Zeugen geschildert worden; sie bestand in praktischer Hilfe. Diese Politischen Leiter waren taetig fuer die Verwaltung der Partei oder waehrend des Krieges in immer steigender Masse in sozialer Arbeit, zur Linderung der Not nach Luftangriffen; hinzu kam praktische Hilfe bei Umsiedlungen und Schadensverhuetung bei Luftalarm. Es war eine aufopfernde und anstrengende Taetigkeit, die von diesen Personen verlangt wurde.

Besonders hervorgehoben waren diese Politischen Leiter in ihrer Stellung nicht. Aufschlussreich ist das Dokument P.L.Nr.9, eine Anlage zur Bekanntgabe des Stell

H0430 - 0017

vertreter des Fuehrers vom 12.Juli 1940. Daraus ergibt sich, dass im Gegensatz zu den eigentlichen Hoheitstraegern die politische Zuverlaessigkeit der Block- und Zellenleiter noch geprueft werden musste, wenn sie sich um ein Ehestandsdarlehen oder sonstige Beihilfen bewarben.

Dass solche Leute nicht generell als zum Spitzeldienst geeignet angesehen werden koennen, ist sicher.

Es ergibt sich auch, dass sie keine politischen Fuehrungsaufgaben hatten; es waren meist einfache Leute, die hierzu weder Zeit noch Kenntnisse hatten. Die Tatsache, dass aus einer hoeheren Bildungsschicht einzelne Personen zum Blockleiter bestimmt wrden, zeigt ebenfalls, dass nicht ihre politischen Faehigkeiten hier eingesetzt werden sollten.

Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang das oben erwaehnte Dokument P.L. Nr.24 ueber "Fuehrungshinweise der Parteikanzlei". Diese "Fuehrungshinweise werden", so heisst es in dem Dokument, "zur schnellen politischen Unterrichtung der Hoheitstraeger (also Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleiter) und zur Unterstuetzung ihrer Fuehrungsarbeit herausgegeben". Zur Unterrichtung der Unterfuehrer der Gliederungen und angeschlossenen Verbaende sollen die Hoheitstraeger jeweils in ihrem Hoheitsgebiet (Gau, Kreis, Ortsgruppe) die Fuehrungshinweise den betreffenden Gliederungen- und Verbaendefuehrern zur Kenntnis geben.

Die Block- und Zellenleiter waren also weder als regelmaessige Empfaenger der Fuehrungshinweise vorgesehen, noch durften die Ortsgruppenleiter sie ihnen zur Kenntnis geben. Das beweist, dass die Zellen- und Blockleiter von der politischen Unterrichtung, die durch die Fuehrungshinweise erreicht werden sollte, ausgeschlossen waren und dass sie keine oder doch nur so geringe Fuehrungsaufgaben hatten, dass man es nicht fuer noetig hielt, sie durch die Fuehrungshinweise hierhin zu unterstuetzen.

Auch die Tatsache, dass insbesondere im Kriege die Zellen- und Blockleiter zu ihrem Amt einfach bestimmt wurden, spricht gegen die politische Bedeutung ihrer Position.

Der vielfach waehrend des Krieges gemachte Versuch, die Annahme eines solchen Amtes abzulehnen, zeigt gleichzeitig einen starken Druck der Partei zur Amtsuebernahme. Aber andererseits hat sich ergeben, dass die Ablehnung nicht erfolgte, weil man die Aufgaben, die zu erfuellen waren, fuer verbrecherisch hielt. Die Mueh- und Arbeitsleitsung neben der starken Berufstaetigkeit im Kriege waren der Beweggrund fuer die Ablehnung.

H0430 – 0018

Es ist ein auf Grund des Organisationsbuches entstandener Irrtum der Anklage, wenn man annimmt, ein Zellen- oder Blockleiter habe Befehls- oder Disziplinarbefugnisse besessen oder er habe polizeiliche Befugnisse gehabt. (Vgl. parteiamtliche Informationen, Dokument Nr.29). Es trifft auch nicht zu, dass er das Recht gehabt habe, SA, SS oder die Hitler-Jugend zu seiner Unterstuetzung heranzuziehen. Die Beweisaufnahme vor der Kommission hat dies klargestellt. Ich verweise auf die Vernehmung der Zeugen Hirt, Engelbert, Schneider, und Kuehn. Weitere eidesstattliche Versicherungen bestaetigen dies. Alles entspricht den parteiamtlichen Anordnungen: (das sind die Dokumente Nr.26 und Nr.27).

Auf Grund seiner tatsaechlichen Stellung konnte ein Zellen- oder Blockleiter keine Kenntnis von Vorgaengen haben, die nach der Anklage verbrecherisch sind; auch ist eine allgemeine Betaetigung in dieser Hinsicht nicht nachgewiesen.

Die Kenntnis eines einfachen Politischen Leiters war nicht groesser als die jedes Parteigenossen. Ich verweise auf Dokument P.L.Nr.47. Seine Verpflichtung zur Unterstuetzung von Partei und Staat war nicht groesser als die jedes Beamten; das ist das Dokument P.L.37. Dass es Einzelhandlungen von Politischen Leitern gegeben hat, die stark belasten, weiss jeder, der in Deutschland gelebt hat. Aber ebenso weiss er, dass es sich nicht um ein typisches Verhalten der Mehrheit aller Blockleiter handelte.

Auch vom zeitlichen Gesichtspunkt aus bedarf diese Gruppe besonderer Beachtung. Bis zum 1. Dezember 1933 war jeder Parteigenosse allein gegenueber der Partei verpflichtet, der Aufforderung zur Uebernahme eines Parteiamtes Folge zuleisten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.Dezember 1933 wurde diese bisher privatrechtliche Verpflichtung zur Mitarbeit zu einer gesetzlichen Verpflichtung gegenueber dem Staate. In Paragraph 5 dieses Gesetzes wurde fuer den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung auch Haft und Arrest angedroht, also Strafen, die nach deutschem Recht nur bei Verstoessen gegen gesetzliche Anordnungen verhaengt werden koennen.

Durch Paragraph 1, Absatz 1 der Verordnung zur Durchfuehrung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Staat und Partei erhielt die Satzung der NSDAP einen oeffentlich-rechtlichen Charakter. Damit erhielt auch Paragrah 4, Absatz 2 b der Satzung oeffentlich-rechtlichen Charakter, der die Grundlage fuer die bisher privatrechtliche Verpflichtung zur Uebernahme eines Parteiamtes bildete.

Dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1.Dezember 1933 die Verpflichtung, ein Parteiamt zu uebernehmen, eine gesetzliche Verpflichtung war, ergibt sich

H0430 – 0019

H0430 - 0020

argumentum e contrario auch daraus, dass in Paragraph 20 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 ausdruecklich erklaert wurde, dass die Angehoerigen des Reichsarbeitsdienstes die Uebernahme einer ehrenamtlichen Taetigkeit im Parteidienst ablehnen koennen. Es haette einer besonderen gesetzlichen Bestimmung ueber die Befreiung der Angehoerigen des Arbeitsdienstes nicht bedurft, wenn die Verpflichtung zur Mitarbeit in der Partei nicht eine gesetzliche Verpflichtung gewesen waere.

Die Verpflichtung zur Mitarbeit wirkte sich in der Praxis sogar als Zwang aus: Wer sich weigerte, die Heranziehung zur Amtsuebernahme Folge zu leisten, waere ohne Zweifel durch das Parteigericht aus der Partei ausgeschlossen worden; das sind die Dokumente PL 63 und Nr.8. Der Ausschluss von der Partei waere gleichbedeutend gewesen mit dem Verlust der Existenz mit allen seinen Folgen (das Dokument P.L.65). Ausserdem musste der Parteigenosse, der sich weigerte ein Amt zu uebernehmen, damit rechnen, dogar mit einer Freiheitsstrafe bestraft zu werden (Dokument P.L.63). Der Zwang, ein Amt in der Partei zu uebernehmen, war damit zugleich ein physischer Zwang.

Wer vor der Machtuebernahme in der Partei arbeitete, tat dies wohl aus idealen Gruenden. Wer nach der Machtergreifung ein Amt uebertragen erhielt, nahm dies wohl in den meisten Faellen ohne Begeisterung an, zumal er, wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, Lasten und Unannehmlichkeiten damit auf sich nahm, ohne aber gleichzeitig damit Vorteile zu haben. Ohne Zweifel aber haben so ziemlich ausnahmslos alle diejenigen, die nach Kriegsbeginn Amtstraeger wurden, das Parteiamt nur auf Grund der bestehenden Verpflichtungen uebernommen. Die Leute, die nicht zur Wehrmacht einberufen worden waren, waren entweder koerperlich gebrechlich oder beruflich derartig ueberlastet, dasssie keine Zeit und keine Neigung zur Uebernahme eines Amtes in der Partei hatten. Daraus erklaert sich, dass die Anordnungen des Fuehrers und der Parteikanzlei, in denen die Parteidienststellen angewiesen wurden, die Parteigenossen zur Mitarbeit heranzuziehen, immer rigoroser wurden und sogar die Aufforderung enthielten, mit dem Parteigerichtsverfahren vorzugehen, falls sich jemand weigert, in der Partei mitzuarbeiten. Das sind die Dokumente Nr.61 und Nr.62. Waehrend des Krieges stand der gesetzliche und physische Zwang zur Mitarbeit in der Partei nicht nur auf dem Papier; vielmehr wurde von dieser Moeglichkeit tat-

H0430 – 0021

sächlich in weitesten Umfange Gebrauch gemacht. Beweis ist das Dokument Nr.8.

Man kann daher davon ausgehen, dass, wenn jemand während des Krieges Amtsträger und Politischer Leiter wurde, dies regelmässig das Ergebnis der gesetzlichen Anordnungen und der Drohungen von Parteigerichtsverfahren war. Dies sind praktisch alle währned des Krieges ernannten Block- und Zellenleiter und die Angehörigen der Ortsgruppenstäbe.

Die Anklagebehörde hat dem entgegengehalten, dass dieser Zwang zur Mitarbeit in der Parteilediglich eine Folge des freiwilligen Eintritts in die Partei war. Dies würde dazu führen, dass die Mitgliedschaft in der Partei bereits bestraft würde. Man kann aber auch nicht, wie dies ebenfalls geschehen ist, so argumentieren, dass man erklärt, die betreffenden Parteimitglieder hätten den Zwang zur Mitarbeit in der Partei von sich abwenden können; sie hätten rechtzeitig einen Posten bei einer angeschlossenen Organisation, zum Beispiel der NSV übernehmen sollen. Die Abwegigkeit dieser Ansicht zeigt sich darin, dass damit die Mitarbeit in der Partei überhaupt empfohlen wird, nur an anderer Stelle.

Bei den Beamten kam noch als weiterer Zwang hinzu der Druck, der durch die vorgesetzten Dienststellen und Ministerien ausgeübt wurde; das sind die Dokumente P.L.Nr.67 bis 7o.

Diese Erlasse waren die Handhabe, um die Beamten auch zu zwingen, in der Partei mitzuarbeiten. Wenn ein Beamter sich weigerte, dieser Aufforderung nachzukommen, dann musste er damit rechnen, dass dies für ihn üble Folgen haben würde; er musste befürchten, dass von seiner vorgesetzten Behörde ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet würde, das zum Verlust seiner Existenz und damit zur Brotlosigkeit der ganzen Familie führen konnte.

Wollte er dieser Gefahr ausweichen, indem er vorher aus der Partei austrat, so verlor er ebenfalls seine Existenz (das Dokument P.L.Nr.71). Die Beamten befanden sich daher in einer besonderen Zwangslage.

H0430 - 0022

Im Hinblick auf diese Umstände kann man diesen Personenkreis nicht als einen im wesentlichen freiwilligen Zusammnnschluss ansehen.

Auch die Aufgaben der Zellen- und Blockleiter waren nach den Zeiten verschieden und damit die Bedeutung der Stellung.

Wer vor der Machtergreifung im Jahre 1933 Zellen- und Blockleiter war, ist sicher politisch rühriger gewesen, als derjenige, der dieses Amt übernahm, als lediglich noch praktische Funktionen zu erfüllen waren.

Während des Krieges traten Personen an die gleiche Stelle, die infolge ihres Alters oder Berufs keinen Kriegsdienst leisteten und als Aushilfe herangezogen wurden. Es liegt auf der Hand, dass diese Personen keine Elitetruppe der Partei waren, die bestimmt waren, Angst und Schrecken zu verbreiten und die sich als kleine Cäsaren aufführten.

Nimmt man den Unterschied der Lage zwischen Stadt und Land hinzu, so kann man nicht zu dem Ergebnis kommen, dass diese 1.200.000 Personen, die die Gruppe umfasst, im wesentlichen verbrecherisch waren.

Die Anklagebehörde hat die Angehörigen des Stabes der Ortsgruppen aus den Verfahren ausgeschieden.

Der Gesichtspunkt ist wohl, dass sie als ehrenamtliche Gehilfen der Ortsgruppe eine weniger beachtliche Stellung hatten.
Es ist zu prüfen, ob aus dem gleichen Gesichtspunkt auch die Mitglieder der Kreis- und Gaustäbe herausgelassen werden können.

Die Verbindung mit den massgebenden Hoheitsträgern belastet sie mit einem grösseren Verdacht.
Es ist zu untersuchen, wie diese Verbindung beschaffen war.

In den Stäben bestanden als politische Führungsänter das Stabsamt, das Propagandaamt, Schulungsamt, Organisationsamt und das Personalamt. Sie waren von hauptamtlichen, bezahlten Kräften besetzt.

H0430 - 0023

Ein weiteres Mitglied beim Stabe war der Kassenleiter; dieser war jedoch dem Hoheitsträger nicht unterstellt, sondern dem Reichsschatzmeister.

Von der Reichsfinanzverwaltung der Partei war ein selbstständiges Rechnungs- und Kontrollwesen geschaffen, das rein bürokratisch arbeitete und unpolitisch war. Es umfasst etwa 7o ooo Politische Leiter.

Neben den politischen Ämtern standen die beratenden Politischen Leiter. Es waren dies folgende 4 Kategorien: ein Vertreter der Gliederungen von Frauenschaft, Dozentenbund und Studentenbund, eine Vertretung der Wohlfahrtsverbände, NSV und Kriegsopferversorgung,
die Leiter der Berufsorganisation für Lehrer, Beamte, Ärzte und Rechtswahrer,
und die Vertreter der Fachämter: Arbeitsfront, Handel und Gewerbe, Agrarpolitik und Andere.

Um einen äusseren Eindruck von der Grösse dieser Dienststellen zu bekommen, wird darauf hingewiesen, dass sie meist keineigenes Personl hatten und häufig keine eigenen Diensträume. Manchmal waren sie nicht am Sitz des Stabes selbst, sondern räumlich entfernt.
Die praktische Zusammenarbeit mit Gau- und Kreisleitung war häufig gering. Eine Reihe von eidesstattlichen Versicherungen bestätigt, dass die Dienststellen von den Hoheitsträgern kaum besucht wurden, (das Affidavit P.L.39) oder dass sie zu einer Mitarbeit nicht herangezogen wurden. (Die Affidavits P.L.48 bis 5o).

Während des Krieges wurden dann auch einige bereits als überflüssig aufgelöst, so 1942 das Rechtsamt und 1943 das Amt für Beamte.

Die Aufgabe der Ämter war in erster Linie fachlicher Art, diese Amtsträger erhielten deshalb ihre Arbeitsweisungen nicht von dem Hoheitsträger, sondern von der fachlich vorgesetzten Dienst-

H0430 - 0024

stelle. (Dok.P.L.72).

Bezüglich der Tätigkeit dieser Stabsmitglieder sind von der Anklagebehörde keine Beschuldigungen unmittelbar erfolgt.

Es sind Ärzte belastet im Zusammenhang mit Gnadentod und Kz.-Greueln. Aber es sind dies nicht Ärzte des Amtes für Volksgesundheit.

Es sind Vereinbarungen des Reichsjustizministers mit Himmler und Göbbels über Sonderstrafrecht und Vernichtung durch Arbeit erwähnt worden; die Kreis- und Gaurechtsämter stehen damit nicht in Zusammenhang.

Sicher haben diese Ämter in den Stäben die nationalsozialistische Weltanschauung vertreten, denn das war ihre Aufgabe; aber hier kommt es darauf an, inwieweit die politischen Leiter ausserhalb ihrer fachlichen Tätigkeit an einer Verschwörung zum Zwecke des Angriffkrieges oder zur Begehung von Kriegsverbrechen beteiligt sind.

Auf Grund einer allgemeinen Vermutung, dass sie irgendwelche Kenntnis hätten haben können, kann man sie nicht für verbrecherisch erklären. Es besteht hier zunächst die wichtige Pflicht, der Aufklärung, die nicht auf ein später tätig werdendes Gericht verlagert werden darf.

Der Spruch des Tribunals bedeutet zu 2/3 die Verurteilung der Betroffenen; es ist zu befürchten, dass die nachher tätigen Gerichte auf Grund der Vermutung der allgemeinen Schuld die spezielle Schuld des Einzelnen allzu leicht unterstellen.

Bei der Beurteilung der Fachämter ist zu bedenken, dass es sich dabei um etwa 140 000 Personen handelt, die ehrenamtlich tätig waren.

VORSITZENDER: Welches ist die Grundlage für diese Behauptung? Es handelt sich um die Behauptung, dass 140 000 Personen ehrenamtlich tätig waren.

DR.SERVATIUS: Es handelt sich um die Mitglieder in den technischen Abteilungen, die sich bei den einzelnen Stäben der Gaue

H0430 - 0025

und Kreise befinden, und wie sie auch bei der Ortsgruppe sind. Bei den Ortsgruppen hat die Anklage diese Personen herausgelassen bei dem Verfahren, und ich will hier darlegen, dass diese Personen in den Höheren Stäben ebenfalls ehrenamtliche Fachleute waren, die nicht an den Verbrechen gegen den Frieden und überhaupt nicht an den Verbrechen beteiligt sind.Sie unterstanden nicht dem Gauleiter, sondern bekamen ihre Anweisungen direkt von ihren Fachvertretern, die ihnen vorgesetzt waren. Ihre Tätigkeit scheint wohl sehr stark auf dem Gebiet - - -

VORSITZENDER:Dr.Servatius, Sie haben meine Frage nicht beantwortet. Welches ist die Grundlage für die Behauptung, und ich möchte noch eine andere Frage stellen. Was meinen Sie unter "ehrenamtlicher" Tätigkeit?

DR.SERVATIUS: Unter "ehrenamtlich" meine ich diejenigen, die nicht bezahlt wurden für ihre Tätigkeit. Ehrenamtlich heisst ohne Bezahlung.

VORSITZENDER: Sie sagen aber, dass sie technische Fachleute waren.

DR.SERVATIUS: Ja, sie kamen aus ihren Einheiten; Juristen, Ärzte und Lehrer hatten ihre Vertretung, oder es waren die Vertreter der Fürsorgeverbände oder der Arbeitsfront, jeder ein Fachmann für sein Gebiet, der beratend zugezogen wurde auf ehrenamtlicher Grundlage.

VORSITZENDER: Ich frage Sie jetzt wieder einmal; welches ist der Beweis dafür, dass es sich um 140 000 Mann handelt?

VORSITZENDER: Diese Zahl ist sorgfältig berechnet aufgrund des Organisationsbuches. Ich kann es im Einzelnen später nachreichen. Es würde jetzt zu weit führen, und ich bin auch im Moment nicht in der Lage, die Berechnung hier vorzuführen. Ich habe bei jedem Thema angegeben, wieviele Menschen etwa betroffen sind, damit man einen Überblick bekommt.

H0430 – 0026

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DR. SERVATIUS: Es bleibt die Gruppe der eigentlichen "Hoheitsträger" zu prüfen, die den Kern der Partei ausmachten. Ihre Sonderstellung und ihre politischen Befugnisse heben sie aus den anderen Politischen Leitern heraus. Aber ihre Stellung ist ganz verschiedenartig.

Während der Ortsgruppenleiter mit seinem Hoheitsrecht auf den Kreis seiner Ortsgruppe beschränkt ist, greift die Befugnis der "Höheren Parteiführer" über den Rahmen der Partei hinaus in die Rechte derjenigen ein, die nicht zur Partei gehören.

Nur die Kreis- und Gauleiter haben das Recht zur "Politischen Beurteilung; Aussenstehender, und entscheiden damit über deren Schicksal; gleichzeitig nehmen sie hierdurch weitgehend Einfluss auf das Leben der Gesamtheit.

Die Entscheidung, die sie treffen, steht in ihrem eigenen Ermessen; dieses ist das Kennzeichen ihrer Selbstverantwortlichkeit. Der Ortsgruppenleiter wird lediglich aufgefordert, Unterlagen für die Beurteilung zu geben; er ist nur ein ausführendes Organ und ein unselbständiger Mann.

Äusserlich ist der Unterschied dadurch gekennzeichnet, dass der Ortsgruppenleiter nur ehrenamtlich tätig ist, also ohne Bezahlung. Er ist durch seinen Beruf verhindert, sich in wirklich umfassender Weise um alle Vorgänge zu kümmern. So war es zumal im Kriege, der mit seinen Nöten und Gedanken und Kräfte auf die eigenen Schmerzen lenkte.

Die 7o 000 Ortsgruppenleiter waren Kleinbürger, die vorher nicht politisch tätig waren und denen die Erfahrung auf diesen gefahrvollen Gebiete fehlten. Die meisten Ortsgruppen waren auf dem Lande, wo die ländliche Arbeit mit dem hergebrachten Leben weiterging. Die Aussage des Zeugen Wegscheider vor dem Tribunal hat davon ein treffendes Bild gegeben.

H0430 – 0027

Die Stellung des Ortsgruppenleiters wird besonders klar, wenn man seine Verantwortung mit der der Höheren Parteiführer vergleicht, die von Hitler unmittelbar ernannt wurden.

Infolge der Verbindung mit der Obersten Führung ist die Wahrscheinlichkeit der besseren Kenntnis bei den Höheren Parteiführern grösser.

Das Verfahren hat gezeigt, dass die Ressorttrennung und die künstliche Auseinanderreissung von Verwaltung und Polizei eine wichtige Rolle gespielt hat. Aber infolge der Verbindung vieler Funktionen und auf Grund der Tatsachen, dass viele Fäden in einer Hand zusammenliefen, konnten zum mindesten die Höheren Parteiführer erkennen, wenn in den kritischen Punkten etwas nicht richtig war.

Die Frage ist, ob ein Gau- oder Kreisleiter sich dabei beruhigen darf, dass bei ihm alles in Ordnung sei, und dass der verdächtige Vorgang sich ausserhalb seines Gebietes oder Ressorts abspielt

Man muss dies verneinen. Er muss sich die Kenntnis verschaffen, eben mit Rücksicht auf sein Hoheitsrecht; denn er hat anderen weitgehendst die Möglichkeit genommen, sich um die Dinge zu kümmern. Er hat das Recht und damit auch die Pflicht, von Amtswegen tätig zu sein. Er ist der alleinige Politiker geworden und muss darum auch Politik treiben.

Tatsächlich haben die Gau- und Kreisleiter, die vernommen wurden, sich auch um die Vorgänge gekümmert. Sie haben den Abtransport der Juden nachgespürt, sie haben sich bemüht, in die Kz.-Lager zu kommen und sie haben die Verhältnisse der ausländischen Arbeiter überprüft. Sie haben Bedenken vorgebracht und Vorstellungen erhoben.

Haben Sie damit ihre Pflicht erfüllt?

Man muss hier der Frage der Verantwortungsteilung nachgehen. Es ist nicht möglich, dass sich alle um alles kümmern. Die untersten Stellen haben praktische Sorgen örtlicher Art und können nicht mit den Sorgen der obersten Stellen befasst werden. Nicht jede Erschütterung kann auf den ganzen Apparat übertragen werden.

Diese Trennung wird man gerade im diktatorischen Staat den Kreisleiter zugute halten müssen, der einzelne Vorkommnise dem Gauleiter weitergibt; aber er muss sich auch um das Ergebnis seiner Vorstellungen kümmern und daraus die Folgerungen ziehen.

Im verstärkten Masse gilt dies für den Gauleiter im Verhältnis zu seiner vorgesetzten Stelle. Es gibt eine Grenze, wo die sittlichen Grundsätze berührt werden und nicht die Routine des Tages in Frage steht. Wenn man an die Schranken Himmlers kam, musste man da vorwärts gehen, ohne Rücksicht auf das, was geschehen würde?

Mehrfach ist auf diese Frage schon eine Antwort versucht worden. Muss man ein Handeln verlangen, sofort und kompromisslos? Heisst es "alles oder gar nichts?"

Kann man das Reifen der Dinge abwarten, oder heisst es "jetzt oder nie?"

Muss man Fehler und Verdienst abwägen und kann man auf Besserung hoffen?

Genügt es, wenn man missbilligt, oder Schlimmeres dadurch verhindert will, dass man auf seinen Posten bleibt? Oder macht man sich mitschuldig, wenn man bleibt und den äusseren Schein aufrecht erhält?

Ist der gerechtfertigt, der "immer strebend sich bemüht?" Muss er den Kampf aufnehmen gegen die Widerstände, auch wenn das eigene Leben nutzlos aufs Spiel gesetzt zu sein scheint, oder soll er dulden und sich in das Schicksal ergeben?

"Sein oder Nichtsein, das ist die Frage."

Eine Antwort wird sich nicht finden lassen, ohne die rechtlichen Grundlagen der Schuld genau zu untersuchen: die Kenntnis und Billigung und das schuldhafte Unterlassen.

H0430 – 0028

H0430 – 0029

Wenn der verbrecherische Charakter der Gruppe festgestellt werden soll, so müssen gerade diese Fragen zuerst entschieden werden.

Eine solche Untersuchung kann nur für den Einzelfall erfolgen. Sie ist praktisch möglich bei einer Gruppe von 2000 Kreisleitern und Gauleitern. Diese Personen sind bekannt, ihre Handlungen haben sich in der Öffentlichkeit abgespielt und sind unschwer aufzuklären.

Es bleibt noch die Gruppe der Reichsleiter. Für diese gelten die gleichen Gesichtspunkte wie für die Gauleiter.

-.-

Zu ihnen gehört nicht Himmler, der nur den Rang eines Reichsleiters hatte. (Dokument P.L.59a).

Die Stellung der Reichsleiter ist aber daneben für die gesamten Politischen Leiter prozessual von Bedeutung; unter ihnen befinden sich die Hauptangeklagten in Verbindung mit deren Handlungen nach Artikel 9 des Statuts allein die Verurteilung der Gruppe erfolgen kann.

Im Trialbrief sind hier nur aufgeführt Rosenberg und Bormann. Erst die Anlage B der Ergänzung zum Trialbrief hat vier weitere Reichsleiter hinzugefügt und dabei die Gauleiter Sauckel und Streicher eingeschlossen.

Frick hatte auch nur den Rang eines Reichsleiters, was der unmittelbaren Einbeziehung seiner Handlungen entgegensteht.

Bei den übrigen Hauptangeklagten ist zu untersuchen, ob sie die ihnen zur Last gelegten Handlungen als Politische Leiter begangen haben, oder in anderer Eigenschaft.

Die Anklage hat die rechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung dadurch anerkannt, dass sie in der Zusammenfassung des Trialbriefes lediglich auf die Taten Rosenbergs und Bormanns Bezug genommen hat, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Politische Leiter vorgeworfen werden. (Trialbrief, Seite 75).

Von diesen Merkmal kann man auch nicht abgehen. Die Bestimmung des Art. 9 des Statuts ist keine rein formale Prozessvoraussetzung.

Ihre Bedeutung ist die sachliche Abgrenzung des Umfangs der verbrecherischen Gruppen.

Die Gruppe soll nicht von der Anklage willkürlich und schrankenlos gebildet werden, sondern es muss zwischen ihr und der Tat eines Hauptangeklagten eine Verbindung vorhanden sein. Dies ist nur möglich, wenn ein Hauptangeklagter innerhalb des Korps der Politischen Leiter gehandelt hat.

Die Verbindung ist auch da nicht gegeben, wo die Wirkung der Handlung eines Hauptangeklagten nicht alle Schichten der Politischen Leiter ergreift; dies ist zu bedenken bei Beurteilung der untersten Stufen.

Die Verbindung fehlt bei den Hauptangeklagten, die von der Anklage erst nachträglich mit den Politischen Leitern in Verbindung gebracht worden sind, bis auf Hess.

Bei Rosenberg liegen die Handlungen, die ihm vorgeworfen werden im wesentlichen auf dem staatlichen Sektor, wo er als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete tätig war.

Die Handlungen Bormanns als Chef der Partei-Kanzlei ab 1941 sind für die Beurteilung der Politischen Leiter in erster Linie massgebend. Infolge der Abwesenheit dieses Hauptangeklagten ist es aber bedenklich, die Verurteilung der Gruppe auf seine Taten abzustellen, da die genauere Untersuchung der Vorgänge fehlt. Es müsste für die wichtigsten Vorwürfe aufgeklärt werden, ob Bormann als Chef der Parteikanzlei oder als Sekretär des Führers ausserhalb des Partei-Apparates gehandelt hat oder überhaupt eigenmächtig entgegen allen Weisungen. (Dokument 53).

Bemerkenswert ist, dass Hess, der Vorgesetzte Bormanns, im ursprünglichen Trialbrief nicht mit aufgeführt ist, obwohl er bis 1941 Stellvertreter des Führers in der Partei war. Vermutlich war die Anklage damals der Ansicht, dass ihm seine Handlungen in Verbindung mit dem Korps der Politischen Leiter vorgeworfen werden könnten, aus denen sich der verbrecherische Charakter ergäbe. Es ist dies ein bedeutsamer Gesichtspunkt für die Gesamtbeurteilung der Gruppe in zeitlicher Hinsicht.

H0430 – 0030

H0430 - 0031

Die Handlungen der Gauleiter Sauckel und Streicher können für die Gesamtheit der Politischen Leiter nicht massgebend sein. Als Gauleiter konnten sie nur in ihrem Gebiet wirken. Die Handlungen, die ihnen im Verfahren vorgeworfen wurden, haben sie ausserhalb ihrer Funktion als Politische Leiter vorgenommen, nämlich als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz oder als Zeitungsverleger.

-.-

Ich will noch zwei rechtliche Gesichtspunkte anführen, die für die Urteilsfindung von Bedeutung sein können. Der eine Gedanke ist die Rückwirkung des Urteils. Ich will sie nicht als rechtlich unzulässig angreifen, da das Statut sie angeordnet hat. Aber da das Urteil im Ermessen des Tribunals steht, kann hier der Billigkeit Rechnung getragen werden.

Die Rückwirkung in einem Einzelverfahren lässt sich damit begründen, dass der Täter gewarnt war und erkennen musste. Anders ist es bei der grossen Zahl der kleinen Politischen Leiter, die nur mittelbar über ihre Führer für eine Verschwörung verantwortlich gemacht werden. Der zweite Gesichtspunkt ist der Mangel des rechtlichen Gehörs.

In diesem Verfahren vor dem Tribunal wird eine Vorentscheidung getroffen, die für jedes Mitglied der Organisation entscheidend ist. Darum war jedem das Recht gegeben, das rechtliche Gehör zu beantragen. Nur verhältnismässig wenige haben von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Man muss annehmen, dass viele von ihrem Recht keine Kenntnis erhalten haben, oder keine Möglichkeit hatten, ihre Anträge an das Gericht gelangen zu lassen.

Nur aus etwa 1/3 der Lager der englischen und amerikanischen Zone liegen Anträge vor; aus der französischen Zone nur aus 2 Lagern.

Es ist aber besonders auf einige überhaupt nicht erfasste geschlossene Gebiete hinzuweisen:

Keinerlei Anträge liegen aus Österreich vor und dort konnte

auch kein Besuch von Lagern durchgeführt werden. Die Genehmigung der militärischen Dienststellen wurde erteilt, aber die Zustimmung des Kontrollrates blieb aus. Dies ist beachtlich, da hier besondere Verhältnisse vorliegen, die die Mitglieder möglicherweise entlasten könnten; eine abgesonderte Behandlung und Beurteilung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, ist naheliegend.

Auch aus der Sowjet-Zone lieren keine Anträge vor, obwohl die amtliche Bekanntmachung erfolgt sein soll. Ich selbst hatte erst vor kurzem die Möglichkeit zwei Lager zu besuchen. Die dort Internierten erklärten, dass sie von ihrem Recht auf Gehör nichts wussten; nicht alle wollten Anträge stellen.

Die Verteidigung war daher für diese Gebiete in einem gewissen Beweisnotstand. Für diese Zonen wurden einige Politische Leiter gehört, die in britischen oder amerikanischen Lagern erreichbar waren. Wenn man auf diese Weise ein gewisses Bild erhält, so hat die Beweisaufnahme vor der Kommission aber gezeigt, dass Aussagen vorliegen können, die für die Verteidigung beachtlich sind.

So hat ein Kreisleiter des Westens aussagen können, dass der Bau des Westwalls dort von den defensiven Absichten Hitlers überzeugt habe. Ein Kreisleiter des Nordens wies auf den Flottenvertrag mit England hin, der bei der Küstenbevölkerung in besonderem Masse als Zeichen des Friedenswillens gewertet wurde. Weitere Zeugen haben aus der Konfessionszugehörigkeit der Politischen Leiter ihres Bezirks beachtliche Gründe vorgebracht.

Die wirkliche Bedeutung der Beschränkung könnte erst nach der Anhörung beurteilt werden, sodass jetzt ein Urteil hierüber noch nicht zulässig ist.

-.-

Die Frage ist aber auch von erheblicher prozessualer Bedeutung:

Das Statut hat die Möglichkeit des Gehörs gewährt. Jede Formvorschrift hat ihren tieferen Sinn und ihre grundsätzliche Bedeutung. Hier ist das rechtliche Gehör als demokratisches Prinzip hochgehalten gegenüber abgelehnten Polizeimethoden. Dieses Prinzip ist durch die Signatarmächte gemeinsam herausgestellt und das Tri-

H0430 – 0032

H0430 - 0033

bunal muss seine Einhaltung überwachen. Es handelt sich um einen unverzichtbaren Einwand, den ich hiermit ausdrücklich geltend mache.

VORSITZENDER: Mr. Biddle möchte genau wissen, was Sie mit diesen beiden letzten Sätzen sagen wollen?

DR. SERVATIUS: Ich habe nicht gehört, was Sie sagten.

VORSITZENDER: Mr. Biddle wollte gerne wissen, was Sie mit den beiden Sätzen meinen: "Hier ist das rechtliche Gehör als demokratisches Prinzip hochgehalten gegenüber abgelehnten Polizeimethoden. Dieses Prinzip ist durch die Signatarmächte gemeinsam herausgestellt und das Tribunal muss seine Einhaltung überwachen. Es handelt sich um einen unverzichtbaren Einwand, den ich hiermit ausdrücklich geltend mache." Was soll das bedeuten?

DR. SERVATIUS: Dass ich nicht darauf verzichten kann, diesen Einwand geltend zu machen, nämlich, dass das Gehör für ganze Gebiete nicht gewährt worden ist, nämlich für Österreich und für die Sowjet-Zone, und dass es ein Einwand ist, auf den ich nicht verzichten kann, sondern der von Amts wegen zu prüfen ist.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

DR. SERVATIUS: Der Hinweis auf diese verschiedenartige Praxis in der Handhabung des Art. 9 des Statuts erscheint noch aus einem anderen Gesichtspunkt nötig. Es ist für die Gefahr einer verschiedenen Auslegung und Anwendung eines Spruchs des Tribunals gegen die Organisationen.

Neben der Feststellung des durch das Urteil erfassten Personenkreises müsste darum eine Klarstellung der nachzuweisenden Schuldelemente für die nachfolgenden Einzelverfahren festgelegt werden.

Auch die Höhe einer Strafe ist ungewiss.

Der im Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats festgelegte Strafrahmen, der bis zur Todesstrafe reicht, bietet keine Rechtsgarantie, wenn die Höhe der Strafe dem freien Ermessen der späteren Gerichte der verschiedenen Nationen überlassen wird. Aus dem Spruch des Gerichts kann neues Unheil entstehen.

Gerade hier muss das Tribunal dem Zweck, den es mit seinem Urteil verfolgt, Geltung verschaffen. Eine Bestrafung darf nicht zur Rache werden können. Es darf das Mass der Sühne nicht von dem Gedanken beherrscht werden können, dass den Millionen Opfern auch notwendigerweise Millionen Schuldige entsprechen müssten, die zu sühnen hätten.

Ist der Grundgedanke des Urteils die Abschreckung, so ist folgendes zu beachten:

Es ist niemand vor diesem Tribunal aufgetreten, der sich vor die Verbrechen gestellt hätte, die den Gegenstand dieses Prozesses bilden. Alle, die hier aufgetreten sind, sind von diesen Verbrechen abgerückt. Niemand hat erklärt, dass die Ausrottung der Juden notwendig gewesen sei oder dass ein Angriffskrieg ein erstrebenswertes Ziel sei und dass auf die Verfolgung der Kirche und die KZ-Greuel nicht könne verzichtet werden.

Erst wenn dies erfolgt wäre, dann wäre es ein Prozess, der um eine Weltanschauung geführt würde, die zu beseitigen wäre.

H0430 - 0034

Es fehlt darum auch der typische Vertreter der Weltanschauung, der erklaert haette : Es stehen Millionen hinter mir, oder " Ich kann nicht anders, Gott helfe mir ! "

Es ist ein anderes Ziel, fuer das gekaempft worden ist, dassdie Millionen in Bewegung gesetzt hat. Es war nicht die Welt der Verbrechen, sondern der goldene Schein des Sozialismus. Die Masse sah nach der Zeit der Not das Wunder des Aufstiegs und staerkte ihren Glauben. Sie ist bereit, erneut zu glauben. Das Fundament dieses Glaubens ist die Gerechtigkeit dieses Urteils gegen die Organisationen, in das die ganze Bevoelkerung hineingezogen wird. Dieses Urteil soll die Epoche eines neuen Voelkerrechts eroeffnen und die am Kriege Schuldigen bestrafen. Es ist nur berechtigt, wenn das alte Recht von der Buehne der Geschichte abtritt, wonach das gesamte Volk durch Friedensvertraege mit Annexionen und Kontributionen bestraft wird ohne Ruecksicht auf seine Schuld.

Heute droht die zwei- und dreifache Bestrafung durch Friedensvertrag, Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates und Entnazifisierungsgesetz.

Noch ist Kriegszustand und dieser Prozess wurde als die Fortsetzung der Kriegsanstrengungen bezeichnet.

Aber Friede tut not und " hoert der Krieg im Kriege nicht schon auf, woher soll dann Frieden kommen ? "

VORSITZENDER : Herr Dr. Servatius, das Gericht bemerkt mit Genugtuung, dass Sie sich an die angegebene Zeit gehalten haben und das Gericht hofft, dass dies von allen Verteidigern fuer die Organisationen getan wird, das heisst, dass sie ihre Reden in einem halben Tag halten. Das Gericht findet, dass die Reden, die fuer die Uebersetzung vorgelegt wurden, viel laenger sind, als Ihre Rede. Das Gericht gibt dies der Verteidigung zur Kenntnis.

Wir werden jetzt eine Pause einschalten.

(P a u s e)

VORSITZENDER : Ich rufe Herrn Dr. Merkel (fuer Gestapo)

DR. MERKEL : Herr Praesident, meine Herren Richter !

In dem Verfahren gegen die Einzelangeklagten standen Taten Einzelner zur Eroerterung. In dem Verfahren gegen die Organisationen

H0430 – 0035

geht es um die Frage, ob in das Rechtsleben der Welt ein neuer Grundsatz eingefuehrt werden soll. Das Verfahren gegen die Gestapo erhaelt seine Bedeutung durch die Auffassung der Anklage, dass die Gestapo das wichtigste Machtinstrument des Hitler-Regimes gewesen sei.

Wenn ich die Gestapo verteidigen soll, so weiss ich, dass ein furchtbarer Ruf mit diesem Namen verbunden ist, ja, dass Grauen und Schrecken von ihm ausgehen und dass eine Wlle des Hasses ihm entgegenschlaegt.

Mein Wort werde ich fuehren, unbekuemmert um Tagesmeinungen, weil ich hoffe, die tatsaechlichen und rechtlichen Unterlagen vortragen zu koennen, die das Hohe Gericht in die Lage versetzen:

1. zu pruefen, ob durch eine Aburteilung der Organisationen eine die Menschheit weiterfuehrende Rechtsentwicklung eingeleitet wird,
2. die Wahrheit ueber die Gestapo zu ermitteln und damit
3. Unschuldige unter den ehemaligen Gestapo-Angehoerigen ungluecklichem Schicksal zu entwinden.

Die beiden ersten Aufgaben fordern die Beantwortung einer Frage, die eine Vorfrage fuer das gesamte Gestapo-Problem darstellt.

Unter den Ausspruechen der Anklage hat mich wenig mehr erschuettert, als das Urteil des britischen Hauptanklaegers : die Deutschen seien nach 6-jaehriger Naziherrschaft durch das Ersetzen der christlichen Sittenlehre durch den Goetzendienst am Fuehrer und durch den Blutkult ein verdorbenes Volk geworden. Wenn dies Urteil zutreffen sollte, so ist an dem Ergebnis ausser dem genannten noch ein anderes, ausserordentliches Moment beteiligt gewesen, - ein Moment von derart ausserordentlichem Charakter, dass die Geschichtsschreibung es kaum kennt: Das Daemonische, das Daemonische an Hitler und die daemonische Infiltration seines Regimes und der von ihm geschaffenen und verwendeten Institutionen.

Inwiefern Hitler daemonisch war, das veranschaulicht das von meinem Kollegen Dr. DIX bereits angefuehrte Wort Goethes in "Dichtung und Wahrheit " : Ich zitiere :

H0430 – 0036

" ... eine ungeheure Kraft geht von ihnen (den daemonischen Menschen) aus .... Alle vereinten sittlichen Kraefte vermoegen nichts gegen sie .... die Masse wird von ihnen angezogen .... und aus solchen Bemerkungen mag wohl jener sonderbare, aber ungeheuere Spruch entstanden sein : Nemo contra deum, nisi densipse". (Niemand vermag etwas gegen Gott ausser Gott selbst.) Ende des Zitats.

Wie das Daemonische in der grossen Welt gewirkt hat, ist Ihnen an einigen Fallen der Einzelangeklagen wohl ersichtlich geworden. An der Gestapo werden Sie sehen, wie eine Staatsinstitution von einer daemonischen Staatsfuehrung vielfach missbraucht wurde. Hier bei der Eroerterung der Vorfrage, entsteht noch ein anderes Interesse, das Interesse an der juristischen Bedeutung des Daemonischen fuer diesen Prozess. Zur Befriedigung dieses Interesses fuehrt ein zweites kurzes Goethewort.

" Das Daemonische bildet eine der moralischen Weltordnungen wo nicht entgegengesetzte, doch sie durchkreuzende Macht."
Nach diesem Urteil besteht das Entscheidende darin, dass zwei Maechte die Weltgeschichte bestimmen, " deren Widerstreit - wie im Einklang mit Goethe Herr Jackson sagte - viel von der Geschichte der Menschheit ausmacht", die moralische Weltordnung und das Daemonische. Der juristische Wert des Urteils fuer unseren Zusammenhang ergibt sich aus folgender Ueberlegung :

Die moralische Weltordnung wurde dargestellt durch die ueberkommenen Ordnungen. Hitler bedeutete demgegenueber die diesen Ordnungen wo nicht entgegengesetzte, doch sie durchkreuzende Macht. In diesem Prozess gilt es, die Rest der daemonischen Macht auszuloeschen. Darf und soll dies rechtlich erfolgen nach den eigenen ueberkommenen Grundsaetzen der siegreichen moralischen Weltordnung oder darf es nach anderen Methoden geschehen ?

Hier haben wir die erste juristische Alternative des Prozesses klar vor uns, und zwar unter der groessten der moeglichen Perspektiven, d.h. im Hinblick auf den Gegensatz zwischen der moralischen Weltordnung und dem Daemonischen.

H0430 - 0037

Einander widerstreitende Gesichtspunkte beherrschen die bisherige Weise, die Dinge zu sehen. Das Statut einerseits hat sich fuer die ueberkommenen eigenen Grundsaetze der moralischen Weltordnung entschieden. Es will die Vertreter des Daemonischen, die angeklagten Einzelpersonen und Organisationen, in geordnetem Verfahren, mit geordneter Anklage, mit bestellten Verteidigern und durch einen ordentlichen Gerichtsspruch abgeurteilt wissen. Andererseits ist das " Gesetz des Statuts " selbst nach den Worten Herrn Jacksons " ein neues Gesetz " mit Grundsaetzen, die uralte ueberkommenen Rechtsanschauungen widersprechen. Als Beispiele nenne ich die Annahme einer Kollektivschuld und die Einfuehrung von Gesetzen mit rueckwirkender Kraft.

Damit ist ersichtlich, dass oberste Gedanken die den Prozess regieren, einander widerstreiten. Unser aller Aufgabe besteht darin, dies zu erkennen, und sodann darin, durch gemeinsame Anstrengungen von Anklage, Verteidigung und Gericht zu einer " concordantia discordantium " zu gelangen, zu einem Ausgleich der widerstreitenden Meinungen.

Mein Hauptwort als Verteidiger der Gestapo hat dabei der Frage zu gelten, wie die Bestimmung des Statuts zu verstehen ist, wonach das Gericht in dem Prozess gegen Goering, Kaltenbrunner oder Frick erklaeren kann, dass die Gestapo eine verbrecherische Organisation war.

Wiederum muss ich hier auf den Grundgedanken zurueckkommen. Bestimmen zwei Maechte die Weltgeschichte, die moralische Weltordnung und das Daemonische, so muss, soll die Welt geläutert werden, die moralische Weltordnung den Sieg davon tragen. Ist ab die moralische Weltordnung ermaechtigt, den Kampf gegen ihren Gegener mit Ausnahmeregeln zu fuehren, die von Grundsaetzen der moralischen Weltordnung selbst abweichen ? Um der Reinheit ihres Wesens und um der Reinheit ihres Sieges willen darf die moralische Weltordnung nur mit ihrem eigenen kategorischen Imperativ fechten. ganz kompromisslos. So haben die Gegner Hitlers in den 6 Jahren des Krieges gefochten, von den Prinzipien der Atlantik-Charta aus. Sollten sie als erklaerte Vertreter der moralischen

H0430 - 0038

Weltordnung nun, nach dem Ende des Kampfes der Waffen, das Ende des Gesamtkampfes gegen das Daemonische mit solchen Ausnahmereg fuehren duerfen ? Das waere unmoeglich. Wuerde doch damit der Eindruck entstehen, dass die Siegermaechte gerade auf ethischem Gebiete kein ausreichendes Vertrauen hegen in das Zentrum ihres eigenen Seins.

Im Sinne der kommenden Generation wurde als Niederschlag der Satz sich bilden :
" Recht ist, was dem Sieger nuetzt ". Das erbarmungslos " Vae v tis ", waere auf den Thron erhoben, waehrend die Sieger gerade betont haben, wegen der Gerechtigkeit und fuer die Gerechtigkeit in die Schranken getreten zu sein.

Mit dem Imperativ " Gerechtigkeit " haben die Signaturmaechte dem Gerichtshof ins Leben gerufen, in dem sie in den Paragraphen 1 des Statuts die Worte schrieben :
" Es soll ein internationaler Militaergerichtshof ....zwecks gerechter Aburteilung ... gebildet werden ... "

Sie haben dem Imperativ " Gerechtigkeit " Nachdruck verliehen durch die Ueberschrift zum Teil IV des Statuts mit dem Wortlaut " Vorschriften fuer ein gerechtes Verfahren ". Und sie haben dann noch die Vorsicht walten lassen, die Vorschriften der Paragraphe 9 und 1o zu blossen Kannvorschriften zu machen.

Das die Sieger den Wunsch hatten Organisationen von dem Rufe der Gestapo fuer verbrecherisch erklaert zu sehen, wer verstuende das nicht ! Aber sie haben sich gehuetet, die Paragraphen 9 und zu Mussvorschriften zu machen. Damit ist " Gerechtigkeit " zum obersten Orientierungspunkt des Gerichtes geworden. In seinen Grenzen ist daher die Kannvorschrift der Paragraphe 9 und 1o zu handhaben, wie wenn die Gesamtbestimmung folgenden Wortlaut haet " Erachtet das Gericht es als gerecht, so kann es die Organisation fuer verbrecherisch erklaeren." So haengt von dem Begriff "Gerechtigkeit " die ganze Entscheidung ab.

" Gerichtigkeit " nun ist in der hoechsten Spitze eine Eigenschaft Gottes. " Gott ist gerecht ", - dieser Satz ist in unser

H0430 - 0039

Bewusstsein eingegangen, in dem Sinne, dass Gott nur den wirklich Schuldigen zur Rechenschaft zieht, entsprechend dem Jesajas Wort : " Ich habe Dich bei Deinem Namen gerufen."

Damit ist das Prinzip aller Ueberlegungen gesichert, mit denen die Organisationen und ihre Mitglieder behandelt werden muessen.

Im Kern geht es um zwei Dinge : um die Mitglieder der Organisati die mit ihren Angehoerigen mindestens 15 Millionen Menschen ausmachen. Sodann aber steht zur Entscheidung, dass durch das Urtei nicht " jener sonderbare, aber ungeheure Spruch " entsprechend s bewahre :

" Niemand vermag etwas gegen die moralische Weltordnung als die moralische Weltordnung selbst."

Hieraus ergibt sich fuer mein Plaidoyer die Folgerung : Die durch das Statut an die Anklage, die Verteidigung und an den Gerichtshof gestellte Frage, ob Ausnahmeregeln zulaessig sind, ob vor allem die Organisationen als Kollektivschuldfaehig erachtet, ob Gesetze mit rueckwirkender Kraft angewendet werden koennen, ist grundsaetzlich verneinend zu beantworten.

Die Gegenfrage, ob die Welt kuenftig vom Boden des Individual systems aus vor Daemonkatastrophen bewahrt werden kann und ob nicht die Hitler-Kathastrophe das Gegenteil bewiesen habe, beant worte ich dahin : die Bewahrung der Welt vor solchen Kathastrop ist keine Frage eines Systems, sondern eine Frage entschlossener Maenner, die sicher in der moralischen Weltordnung ruhen.

Die Bedeutung und die Folgen der von der Anklage beantragten Kriminell-Erklaerung der Organisationen sind von ungeheurer Trag weite. Grund genug, dass der Verteidiger mit aller Gewissenhafti keit und Gruendlichkeit und nach jeder Richtung untersuchen muss, ob die Grundlagen vorhanden sind, die im Sinne der Gerechtigkeit der moralischen Weltordnung eine so folgenschwere Anklag tragen koennen.

Hier sei mit allem Nachdruck als erstes und wichtigstes Ergebnis meiner Pruefung festgestellt : eine Gemeinschaft kann nie fuer schuldig erklaert werden. Denn kriminelle Schuld bedeutet

H0430 - 0040

die Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes nicht nur nach der objektiven, sondern auch nach der subjektiven Seite. Mit anderen Worten : ein Verbrechen kann nur schuldhaft und zwar nur vorsaetzlich begangen werden ; von Vorsatz kann aber nach natuerlichen Begriffen nur beim Einzelindividuum niemals bei einer Gesamtheit davon gesprochen werden. Und wenn unter Hinweis auf auslaendische Gesetze davon gesprochen wird, so ist es letzt Endes eine Verwechslung mit dem auf ein bestimmtes Ziel gerichteten, uebereinstimmenden Willen mehrerer Einzelpersonen.

Doch liegt das Problem der Kollektivschuld wesentlich tiefer. Der Gedanke, die Kollektivschuld abzulehnen, reicht in aelteste Zeiten. Er ist aus alttestamentlicher Quelle geflossen, er hat sich im Wege ueber den Hellenismus und das Christentum ueber die ganze Erde verbreitet und ist so das strafrechtliche Ethos der gesamten moralischen Weltordnung geworden. Im Roemischen Recht ist der Satz klar ausgesprochen : societas delinquere non potest. Die Neuzeit hat den Gedanken der Individualschuld bewahrt.

Noch am 20.2.1946 sagte der Papst in seiner Rundfunkansprache es sei ein Irrtum zu behaupten, dass man einen Menschen schon deshalb als schuldig und verantwortlich behandeln koenne, weil er einer bestimmten Gemeinschaft angehoert, ohne dass man sich die Muehe gebe, im einzelnen Falle

H0430 – 0041

H0430 - 0042

zu untersuchen, ob der Betreffende durch sein Handeln oder Unterlassen sich persoenlich schuldig gemacht habe; das bedeute einen Eingriff in die Rechte Gottes.

Im gleichen Sinn verbietet die Haager Landkriegsordnung von 1907 in Art. 50 ausdruecklich die Verhaengung von Strafkontributionen wegen Handlungen einzelner, fuer welche die Bevoelkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Schliesslich wurde der ehemalige Staatssekretaer K.H. Frank zum Tode verurteilt und hingerichtet u.a. deshalb, weil er das Dorf Lidice hat ausrotten lassen wegen des Verhaltens einzelner Dorfbewohner. Man rechnete ihm also die Tatsache, dass er eine Kollektivschuld der Dorfgemeinde angenommen und eine Kollektivschuld ueber das Dorf verhaengt habe, als Verbrechen an. Danach kann es auch in unserem Falle nicht Rechtens sein, eine ganze Organisation als Gesamtheit wegen der Verbrechen Einzelner kollektiv zu bestrafen.

Mit diesen kurzen Hinweisen glaube ich dargetan zu haben, dass der Boden der Anklage gegen die Organisationen nicht fest fundiert ist. Einig gehe ich mit den rechtlichen Ausfuehrungen Herrn Jackson's hier nur soweit, als er seine Rechtsbetrachtung abschliesst mit der Erklaerung, es sei "voellig" unertraeglich, aus einem solchen Denken im Buchstaben des Gesetzes eine persoenliche Straffreiheit abzulehnen." Die persoenliche Straffreiheit der einzelnen Angehoerigen einer Organisation hinsichtlich der Straftaten, die innerhalb der Organisation begangen worden sind, kann aus der Ablehnung einer Kollektivschuld nicht hergeleitet, eher kann die Strafbarkeit des Einzelnen fuer die von ihm begangenen Straftaten staerker unterstrichen werden.

Die Rechtsgrundlage, auf der der ganze Prozess gegen die hier angeklagten Einzelmenschen und Organisationen beruht, ist das von den Vereinten Nationen geschaffene Statut. Die Verteidigung hat bereits Gelegenheit genommen, Bedenken gegen das Statut zu aeussern. Darauf beziehe ich mich.

Nur einen Gesichtspunkt will ich nochmals herausstellen. Wenn im Falle der Kriminell-Erklaerung einer Organisation die frueheren Angehoerigen wegen ihrer blossen Mitgliedschaft bestraft werden sollen, dann muessen sie fuer etwas buessen, was zur Zeit der Handlung fuer sie gesetzlich erlaubt war. Das Statut stellt also Normen auf, die mit rueckwirkender Kraft in die Erscheinung treten. Der Rechtsgrundsatz aber, der Gesetze mit rueckwirkender Kraft verbietet, ist

H0430 – 0043

fest gegruendeter Rechtsbesitz aller Kulturstaaten.

Demgemaess hat auch die franzoesische verfassungsgebende Versammlung am 14.3.1946 beschlossen, der Verfassung der franzoesischen Republik als Praeambel eine Neufassung der "Erklaerung der Menschenrechte" voranzustellen. Diese Erklaerung lautet in Art. 10:

"Niemand kann verurteilt oder bestraft werden, es sei denn kraft eines vor der Tat erlassenen und veroeffentlichten Gesetzes."

Solch allgemeiner internationaler Rechtsauffassung entsprechend, hat denn auch die amerikanische Militaerregierung in Deutschland durch das Gesetz Nr. 1 in Art. 4 angeordnet:

"Anklage darf nur erhoben, Urteile duerfen nur verhaengt und Strafen vollstreckt werden, falls die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdruecklich gesetzlich fuer strafbar erklaert war."

Das gleiche Gesetz verbietet die Anwendung der Analogie oder angeblich gesunden Volksempfindens. Ja, die amerikanische Militaerregierung betrachtet den erwaehnten Grundsatz als so wichtig, dass sie seine Verletzung mit der Todesstrafe ahndet.

Schliesslich sei mir in diesem Zusammenhang gestattet, auch noch den Art. 43 des Haager Abkommens vom Jahre 1899 anzufuehren, wonach die Vereinigten Staaten von Amerika sowie England und Frankreich den anderen Staaten und auch Deutschland gegenueber die Verpflichtung uebernommen haben, bei der Besetzung eines fremden Landes, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, die Gesetze dieses Landes zu beachten.

Die Vereinten Nationen haben als Ziel dieses Prozesses angekuendigt, die Gerechtigkeit und die Achtung vor dem Voelkerrecht wiederherzustellen und damit dem Weltfrieden zu dienen. Sie haben sich zu den fundamentalen Menschenrechten und den anerkannten Grundregeln des Voelkerrechtes bekannt. Die Abstempelung zum Verbrecher fuer frueher legale politische Ueberzeugung koennte aber geeignet sein, als Einschraenkung dieses Bekenntnisses angesehen zu werden und das Vertrauen in die fundamentalen Menschenrechte zu erschuettern. Als Praezedenzfall koennte ein solches Urteil fuer die Idee der Gerechtigkeit und der persoenlichen Freiheit verheerende Folgen haben.

Meine bisherigen Ausfuehrungen betrafen die Zulaessigkeit der Anklage

H0430 - 0044

gegen alle Organisationen. Fuer die Gestapo kommen noch zwei besondere Umstaende hinzu.

Die Gestapo war eine staatliche Einrichtung, eine Mehrzahl staatlicher Behoerden. Eine Behoerde verfolgt im Gegensatz zu einem Verein oder einer sonstigen privaten Organisation nicht selbstgewaehlte, sondern staatlich befohlene Zwecke, nicht mit eigenen, sondern mit staatlichen Mitteln. Sie erfuellt ihre Funktion im Rahmen der gesamten staatlichen Taetigkeit, ihre Handlungen und Massnahmen sind staatliche Verwaltungsakte. Bei einer staatlichen Behoerde kann man nicht von der Unterwerfung unter einen Gemeinschaftswillen der Behoerde sprechen und nicht von einem gewissermassen vertraeglichen Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Zweck. Damit entfaellt hier die Voraussetzung des Begriffes einer Organisation oder Gruppe und der Mitgliedschaft im Sinne des Statuts. Koennen schon private Organisationen nicht als schuld- und straffaehig angesehen werden, dann staatliche Behoerden und Verwaltungsstellen erst recht nicht. Nur der Staat selbst duerfte, wenn das ueberhaupt geschehen koennte, fuer seine Einrichtungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, niemals die Einrichtung selbst.

Die Institution der Polizei, auch der politischen Polizei, gehoert zu den inneren Angelegenheiten eines Staates. Ein anerkannter internationaler Rechtssatz aber verbietet die Einmischung eines Staates in die legalen inneren Angelegenheiten eines fremden Landes. Und so bestehen auch nach dieser Richtung gegen die Gestapo-Anklage Bedenken, auf die hinzuweisen ich fuer meine Verteidigerpflicht halte.

Schliesslich ist noch eine weitere Frage zu pruefen: Wenn die Gestapo fuer verbrecherisch erklaert werden soll, muesste einer der Hauptangeklagten ja Beamter der Gestapo gewesen sein. War aber einer der Hauptangeklagten je ein Beamter und damit ein Angehoeriger der Gestapo? Dass diese Prozessvoraussetzung gegeben ist, erscheint sehr zweifelhaft, denn Goering war als preussischer Ministerpraesident Vorgesetzter der Preussischen Geheimen Staatspolizei und konnte ihr Befehle geben, aber er gehoerte ihr nicht an. Seine Stellung als "Chef der Geheimen Staatspolizei" erledigte sich im uebrigen mit der Einsetzung des Chefs der deutschen Polizei und mit der Verreichlichung der Preussischen Geheimen Staatspolizei in den Jahren 1936 und 1937. Frick war als

H0430 – 0045

Reichsinnenminister der fuer die Polizei zustaendige Ressortminister, aber er gehoerte niemals einer bestimmten Polizeisparte als Beamter an. Kaltenbrunner schliesslich hat ausgesagt, dass er bei seiner Einsetzung als Chef der Sicherheitspolizei und des SD nicht zum Chef der Gestapo bestellt worden sei. Er war auch tatsaechlich nicht -was Heydrich seit 1934 gewesen war- der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes. Auch haushaltsrechtlich zaehlte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD nicht zum Haushalt der Geheimen Staatspolizei, sondern wurde im Haushalt des Reichsministeriums des Innern gefuehrt.

Fuer den Fall, dass Anklage und Verurteilung der Gestapo gleichwohl fuer zulaessig erachtet werden sollten, wende ich mich nunmehr der Frage zu, ob auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen fuer ihre Kriminell-Erklaerung gegeben sind. Es ist mit andern Worten zu untersuchen; war die Gestapo als Gesamtheit im Sinne des Statuts eine verbrecherische Organisation oder Gruppe? Zur Pruefung dieser Frage werde ich den im Beschluss des Hohen Gerichtes vom 13.3.1946 niedergelegten, als beweiserheblich bezeichneten Voraussetzungen folg

Bevor ich aber auf diese Frage eingehe, muss ich auf einen allgemeinen Irrtum hinweisen, der die Art und den Umfang der Taetigkeit der Gestapo betrifft. Im deutschen Volk und vielleicht noch mehr im Ausland war man gewohnt, alles, was an polizeilichen Massnahmen, an Terrorakten, Freiheitsberaubungen und Toetungen geschah, sofern es nur irgendwie polizeilichen Anstrich hatte, der Gestapo zuzuschreiben. Sie ist der Pruegelknabe fuer alle Untaten in Deutschland und den besetzten Gebieten geworden und soll auch heute die Verantwortung fuer alles Schlimme tragen. Und doch ist nichts falscher als das. Der Irrtum ruehrt daher, dass die ganze Polizei, gleich ob Kriminalpolizei, Wehrmachtspolizei, Politische Polizei oder SD, ohne Unterscheidung der Sparten als Gestap angesehen wurden. Wenn Heydrich auf dem deutschen Polizeitag 1941 sagte: "Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst sind umwoben vom raunenden und fluesternden Geheimnis des politischen Kriminalromans", so bezeichnet das die fast legendaere Atmosphaere, von der vor allem die Gestapo bis auf den heutigen Tag umgeben ist. Es entsprach offenbar der Taktik Heydrichs, die Gestapo in der Meinung der Menschen im Inland und im Ausland als Instrument des Schreckens erscheinen zu lassen. Furcht und Grauen vor ihr zu verbreiten, um dadurch Furcht vor der Begehung staatsfeindlicher Umtriebe zu

H0430 - 0046

erzeugen.

Dass die Gestapo zu unrecht vieler Verbrechen bezichtigt wurde, mag durch einige Beispiele bewiesen werden. Eines der schaendlichsten Einzelverbrechen waehrend des Krieges war die Ermordung des franzoesischen Generals De Boisse Ende 1944 oder Anfang 1945.

DR. MERKEL: Die franzoesische Anklage legt sie auf Grund der Dokumente 4048 -4052-PS der Gestapo zur Last. Nach 4050-PS war jedoch der mit der Durchfuehrung des Planes beauftragte Panzinger, damals Leiter des Amtes V des RSHA, also des Reichskriminalpolizeiamtes. Der in 4052-PS genannte Schulze gehoerte ebenfalls dem Reichskriminalpolizeiamt an. 4048-PS war nach dem Aktenzeichen V gleichfalls vom Reichskriminalpolizeiamt als dem Amt V des RSHA unterworfen. Das Amt IV des RSHA - Gestapo-Amt - war also nicht beteiligt, sondern nur das Reichskriminalpolizeiamt, in welchem sich die Abteilung der Fahndung nach Kriegsgefangenen befand. Himmler, dem als Chef des Ersatzheeres auch das Kriegsgefangenenwesen unterstand, hat sich nun unmittelbar mit Panzinger in dieser Sache in Verbindung gesetzt; das Amt IV hatte in keinem Stadium Kenntnis dieses Vorganges. Ob Kaltenbrunner etwas wusste, hat dieser klarzustellen.

Diese Tatsachen sind durch das Gestapo-Affidavit Nr. 88 erwiesen.

Auch in dem von der russischen Anklage vorgelegten Bericht ueber die Aburteilung der Teilnehmer an deutschen Kriegsverbrechen in der Stadt Krassnodar (USSR-55) wird ohne weitere Begruendung die Verueebung dieser furchtbaren Verbrechen der Gestapo zur Last gelegt. In Wirklichkeit handelte es sich hier um die Taetigkeit eines Einsatzkommandos, nicht aber der Gestapo. Vergleiche Gestapo-Affidavit Nr. 45.

Ich darf auch auf die Aussagen der Zeugen Dr. Knochen und Franz Straub hinweisen. Durch sie wird bewiesen, dass, wie ueberall, so auch in Belgien und Frankreich, der Gestapo vielfach Verbrechen zu Unrecht zur Last gelegt wurden.

Durch mehrere Zeugen (Dr. Knochen, Straub, Kaltenbrunner) steht ausserdem fest, dass haeufig in den besetzten Gebieten und im Heimatgebiet Schwindler und sonstige dunkle Elemente auftraten, die sich faelschlich als Gestapo-Beamte ausgaben. Himmler selbst verlangte die Einlieferung solcher falscher Gestapo-Beamter in die KZ. (Siehe Gestapo Exhibit Nr. 34 und Gestapo-Affidavit Nr. 68).

H0430 – 0047

Wie angedeutet, war der oberste Befehlshaber der Sipo Heydrich an der falschen Meinung ueber die Gestapo nicht ganz unbeteiligt. So foerderte er bewusst das Gerueecht, dass die Gestapo alles politisch Verdaechtige wisse, weil sie die Bevoelkerung bespitzelte. Dass letzteres nicht richtig sein konnte, beweist die Tatsache, dass die etwa 15 000 bis 16 000 in Betracht kommenden Gestapo-Beamten, haetten sie sich auch der Ueberwachung und Bespitzelung des Volkes unterziehen sollen, dazu bei weitem nicht ausgereicht haetten. (Siehe Aussage Dr. Best).

Was Gestapo-Angehoerige tatsaechlich verbrochen haben, soll mit keinem Wort entschuldigt werden. Allein ebenso sicher ist, dass viel geschehen ist, wofuer die Gestapobeamten nicht verantwortlich sind, und dass nur landlaufig nicht gepruefft und unterschieden wurde, ob bestimmte Taten oder Untaten von den Angehoerigen der Gestapo oder der Kripo, der SS oder des SD oder auch von einheimischen Verbrechern ausgefuehrt wurden. Mag es im Interesse der Verbrechensbekaempfung fuer richtig erachtet werden, bei einer strafgerichtlichen Verurteilung eine sogenannte

H0430 – 0048

Wahlfeststellung hinsichtlich der Tat in dem Sinn zu treffen, dass Bestrafung ei zutreten habe, gleich ob die festgestellte Tat unter das oder jenes Strafgesetz falle, so kann dich niemals eine solche Wahlfeststellung hinsichtlich der Person des Taeters getroffen werden. Anders ausgedrueckt: es waere nicht gerecht, der Gestapo eine Tat zuzurechnen, wenn die Taeterschaft ihrer Angehoerigen nicht einwandfrei feststeht.

Wie schon vorgetragen, ist die Gestapo kein Zusammenschluss von Personen im spra technischen Sinne und wohl auch im Sinne des Statuts. Auch ihre Verfassung, ihre Ziele und Aufgaben und die von ihr angewandten Methoden koennen von Haus aus nicht als verbrecherisch bezeichnet werden.

Die Stellung der Politischen Polizei, ihre besonderen Aufgaben und die von ihr z treffenden Massnahmen erforderten selbstverstaendlich eine auf diese Zwecke ausg richtete eigentuemliche Organisationsform. Ich halte in diesem Zusammenhang ein zwar gedraengte, aber doch umfassende Darstellung des organisatorischen Aufbaues und der personellen Gliederung der Gestapo fuer umso wichtiger, als das Gericht seinen Beschluessen vom 14. Januar und 13. Maerz 1946 zu erkennen gegeben hat, dass es der Aufklaerung dieser Frage unter Umstaenden entscheidende Bedeutung beimisst.

Euere Lordschaft, um das Gericht mit dem Darstellungen des organisatorischen Au baues und der personellen Gliederung der Gestapo nicht zu ermueden, verlese ich die folgenden 9 Seiten nicht, sondern bitte um deren Kenntnisnahme. Dabei lenke ich die besondere Aufmerksamkeit des Gerichts auf die Seiten 20 bis 24. Sie handeln von dem grundsaetzlichen Unterschied zwischen Verwaltungs- und Vollzugsbeamten, ferner von dem technischen Personal und Angestellten, den Notdienstverpflichteten und von den geschlossen in die Gestapo ueberfuehrten Personengruppen wie Geheime Feldpolizeu, Zollgrenzschutz, militaerische Abwehr und angeschlossene Verbaende.

Ich fahre fort auf Seite 24 oben:

Der oben geschilderte staatliche Organismus der Politischen Polizei stand als staatlicher Verwaltungszweig ausserhalb des Aufbaues der NSDAP und ihrer Organisationen. Die Gestapo wurde nicht beherrscht von der Partei; im Gegenteil, ihre Selbstaendigkeit innerhalb des Staates und ausserhalb des Parteiaufbaues sollte dazu dienen, gerade Verfehlungen der Partei-Angehoerigen mit staatlichen Mitteln

H0430 - 0049

entgegenzutreten. Wenn Himmler als Reichsfuehrer-SS seit 1933 in allen Laendern und spaeter im Reich der politische Polizeichef wurde, so waren die Landespolizeibehoerden hierauf ohne Einfluss. Es aenderte auch im wesentlichen zunaechst nichts an ihrer Taetigkeit. Die politischen Polizeien der deutschen Laender sind bei ihrer Neubildung im Jahre 1933 im wesentlichen mit Beamten der bisherigen Polizeibehoerden besetzt worden; nicht einmal die leitenden Beamten waren ueberall Parteileute. Auch spaeter wurden diese von frueher uebernommenen Beamten nicht durch Parteimitglieder ersetzt. Nur in geringem Umfange und fast nur als Angestellte und Lohnempfaenger fuer technische Dienste, wie Kraftfahrer, Fernschreiber, Anlagehilfen usw., wurden Leute aus der Partei, der SS und der SA uebernommen.

Die Losgeloestheit von der Partei und ihren Gliederungen scheint nun die sogenannte Angleichung der Gestapo an die SS zu widersprechen. Diese Angleichung bedeutete nur eine dem Namen nach bestehende Anschliessung an die SS. Der Grund dieser Angleichung war folgender:

In der Gestapo war das Berufsbeamtentum eingefuehrt und aufrecht erhalten. Die Beamten waren aber zum Teil wegen ihrer politischen oder unpolitischen Vergangenheit von der Partei nicht besonders geachtet. Um nun ihre Autoritaet bei Ausfuehrung ihrer Dienstpflichten und gerade auch gegen Nationalsozialisten zu staerken, sollten sie in Uniform auftreten, wie der Zeuge Dr. Best, der sich als "Motor" der Angleichung bezeichnet hat, aussagte. Mit der Angleichung wurden die Gestapo- Beamten - wie uebrigens auch die Kriminalpolizei-Beamten, die ebenfalls angeglichen werden sollten - zwar formell unter der SD-Formation der SS gefuehrt, blieben aber allein ihren behoerdlichen Dienstvorgesetzten unterstellt und nichts kennen SS- oder SD-Dienst mit. Die Angleichung wurde zudem nur langsam und in geringem Umfange durchgefuehrt. Bei Kriegsausbruch 1939 waren von etwa 20 000 Angehoerigen der Gestapo und der Kripo nur rund 3 000 angeglichen. Bezeichnend ist, dass Himmler das Auftreten der Gestapo in SS-Uniform durchaus nicht gerne sah, wie sich aus USA-447 ergibt.

Waehrend des Krieges mussten auch Nichtangeglichene bei bestimmten Einsaetzen gelegentlich die SS-Uniform tragen, ohne jedoch Angehoerige der SS zu sein. Im uebrigen hat die SS die Polizei nicht kontrolliert oder sonstwie Einfluss auf ihre Taetigkeit genommen; nur in der Person Himmlers bestand zwischen beiden Personalunion in der Fuehrung.

H0430 - 0050

Zu dieser Darstellung verweise ich auf den Zeugen Dr. Best.

Mit dem SD, der bekanntlich eine reien Parteiorganisation war, hatte die Gestapo als Ganzes abenfalls nichtszu tun. Nur in der Person des Chefs der Sipo und des SD (Heydrich, spaeter Kaltenbrunner) bestand eine Personalunion, die aber eine zufaellige war und weder einen organisatorischen noch funktionellen Zusammenhang bedeutete. Der SD war mit der Gestapo keinesfallszu einem Polizeisystem zusammengeschlossen. Der SD hatte die Gestapo in ihren Aufgaben nicht zu unterstuetzen, er hatte ueberhaupt keine polizeilichen Aufgaben.

Die Beamten der Gestapo fuehlten sich durchaus nicht als Angehoerige einer einheitlichen Organisation mit der SS und dem SD. Jeder in den drei Institutionen wusste, dass er einer selbstaendigen Einrichtung mit selbstaendigen Zwecken angehoerte. War so die Gestapo mit der Partei keinesfalls organisch oder auch nur dienstlich verbunden, so war sie andererseits als Staatsbehoerde nicht aus dem allgemeinen staatlichen Verwaltungsaufbau herausgeloest, vielmehr bestanden in allen Ebenen Verzahnungen mit der allgemeinen und inneren Verwaltung. Die hoeheren Verwaltungsbehoerden: die Innenminister der Laender, die Oberpraesidenten und Regierungspraesidenten waren zur Empfangnahme von Berichten und zu Weisungen berechtigt. Die Beweiserhebung liess sogar ersehen, dass der groessere Teil aller staatspolzeilichen Handlungen von den Kreis- und Ortspolizeibehoerden und der Gendarmerie durchgefuehrtwurde. Gerade diese Tatsachen geben einen Hinweis, wie schwer und bedenklich es ist, die Gestapo als staatliche Einrichtung anzuklagen. Denn, konsequent gedacht, muessten ja auch die Beamten der genannten Verwaltungsbehoerden, soweit sie staatspolizeilich taetig wurden, mit der Gestapo unter Anklage gestellt werden.

Kann man aus diesen Gruenden bei der Gestapo von einem Zusammenschluss von Personen, also von einer Mitgliedschaft im Sinne der Anklage, nicht sprechen, so war noch weniger das Erfordernis der Freiwilligkeit erfuellt. Keiner der vernommenen Zeugen konnte in irgendeiner Form diese Unterstellung der Anklage rechtfertigen, vielmehr mussten saemtliche Zeugen bekunden, dass die Zugehoerigkeit zur Gestapo grundsaetzlich nicht auf freiwilliger Grundlage beruhte. Die Einstellung der Beamten bei der Gestapo erfolgte zu einem grossen Teil in der Weise, dass sie von ihren bisherigen Behoerden zu den Behoerden der Gestapo versetzt wurden. Dem Versetzungsbefehl mussten sie Folge leisten, sie waren nach Beamtenrecht dazu ver-

H0430 - 0051

pflichtet. Die Folgen einer Weigerung waeren ohne weiteres schwere dienstliche Nachteile, wahrscheinlich der Verlust der Stellung gewesen; und waere die Weigerung gar damit begruendet worden, dass der Beamte mit der Taetigkeit der Gestapo aus Gewissensgruenden nicht einverstanden sei, so waere er - wie uebrigens jeder andere Beamte im gleichen Fall - in einem Dienststrafverfahren oder sogar in einem gerichtlichen Strafverfahren belangt worden und haette seine Stellung und seine wohlerworbenen Rechte verloren und waere ausserdem noch in ein KL eingeliefert worden. Der Beamtennachwuchs bei der Gestapo war in der Weise geregelt, dass nach dem Polizeibeamtengesetz 90 % aus den ehemaligen Schutzpolizeibeamten, die Kriminalbeamte werden wollten und nur 10 % aus freien Berufen angenommen werden durften. Die Anwaerter aus der Schutzpolizei konnten sich aber fuer die Gestapo oder Kripo nicht frei entscheiden, wurden vielmehr von der "Vormerkstelle der Polizei" in Potsdam der Gestapo oder der Kripo nach Bedarf und auch gegen ihren Willen zugewiesen. Es handelte sich hierbei uebrigens um Schutzpolizeibeamte mit 8-12 Dienstjahren, also um alte Polizeibeamte, die schon vor 1933 im Polizeidienst gestanden haben.

Das Loskommen der Beamten von der Gestapo war, abgesehen von den allgemeinen Ausscheidungsgruenden wie Tod, Krankheit, Entlassung aufgrund von Verfehlungen, fast unmoeglich. Im Kriege galt die Gestapo wie die ganze Polizei als "im Einsatz" befindlich und stand unter dem Militaerstrafrecht,, sodass ein Ausscheiden ganz unmoeglich war. Selbst die Meldung zum militaerischen Frontdienst war verboten.

Die gleichen Grundsaetze fuer die Aufnahme und Verabschiedung gälten auch fuer die der Gestapo unterstellten Institutionen wie Grenzpolizei, militaerische Abwehr, Zollgrenzschutz; nicht zu vergessen die zahlreichen "Notdienstverpflichteten" waehrend des Krieges, die zeitweise fast die Haelfte des Personalbestandes ausmachte. Aus diesen Ausfuehrungen, die sich auf die Aussagen und eidesstattlichen Versicherungen vor allem der Zeugen Best, Knochen und Hoffmann stuetzen, ergibt sich folgendes: Die Gestapo war eine Vielzahl von staatlichen Behoerden. Bei einer Behoerde aber kann man nicht von Mitgliedern der Behoerde wie von Mitgliedern einer privaten Organisation sprechen. Daher gab es auch keine Mitgliedschaft in der Gestapo und noch viel weniger eine freiwillige, es gab nur eine oeffentlich-rechtliche Beamtenstellung.

Auch die Frage, ob Ziel und Aufgaben der Gestapo verbrecherisch waren, muss verneint werden. Ziel der Gestapo wie jeder politischen Polizei war der Schutz des

H0430 - 0052

Volkes und des Staates vor staatsfeindlichen Angriffen gegen seinen Bestand und seine unbeschwerte Entwicklung. Dementsprechend ist die Aufgabe der Gestapo in Par. 1 des Gesetzes vom 10. 2. 1936. - Gestapo-Exhibit Nr. 7 - wie folgt umrisse Ich zitiere:

"Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefaehrlichen Bestrebungen zu erforschen und zu bekaempfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die uebrigen Behoerden ueber fuer sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen." Ende des Zitats.

Diese Aufgaben der Gestapo waren inhaltlich inhaltlich die gleichen, wie die der Politischen Polizei vor 1933 und wie die jeder anderen politischen Polizei in fr den Laendern. Was unter staatsfeindlichen Bestrebungen zu verstehen ist, richtet sich nach der jeweiligen politischen Struktur eines Staates. Ein Wechsel in der politischen Fuehrung kann die fruehere Taetigkeit einer politischen Polizei, die sich gegen andere als staatsfeindlich angesehene Kraefte richtete, nicht nachtraglich rechtswidrig machen. Die Taetigkeit der Gestapo war durch gesetzliche Vorschriften staatlich geregelt. Ihre

H0430 – 0053

Aufgaben bestanden in erster Linie und hauptsächlich in der Aufklärung politisch strafbarer Handlungen nach den allgemeinen Strafgesetzen, wobei die Beamten der Gestapo als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig wurden; ferner in der Verhütung solcher Handlungen durch vorbeugende Massnahmen.

Nun werden freilich die Methoden der Gestapo ihr nach dreifacher Richtung schwer zum Vorwurf gemacht, ja als Verbrechen angerechnet. Die eine Methode betrifft die Schutzhaft und Verschickung in die KL. Ich weiss: wenn ich diese Namen nur aussprechе, geht es wie ein kalter Grabeshauch von ihnen aus. Immerhin, auch die Schutzhaftverhängung war durch neue Vorschriften geregelt. Die Schutzhaft, die zudem keine spezifisch deutsche oder spezifisch nationalsozialistische Erfindung war, ist in mehreren Urteilen des Reichsgerichts und des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, also verfassungsmässiger Gerichte, als legal anerkannt worden.

Eine zweite Methode, die der sogenannten verschärften Vernehmung, muss freilich, gelinde gesagt, - zu schwerem Bedenken Anlass geben. Diese Methode wurde jedoch (s. besonders Zeuge Dr. Best) selten angewandt und zwar nur auf Anordnung der obersten Stellen und niemals zur Erpressung eines Geständnisses. Auch diese Methode, von der im Zusammenhang der Besprechung der einzelnen Verbrechen noch weiter die Rede sein wird, war gesetzlich geregelt und zwar auch noch während des Krieges, vergleich Gestapo-Exh. Nr. 60.

Schliesslich macht die Anklage der Gestapo noch den besonderen Vorwurf, dass sie nicht an das Gesetz gebunden gewesen sei, vielmehr nach freier Willkür gehandelt habe. Darauf ist zu sagen: wenn in zwei Gesetzen (über den Anschluss Österreichs und des Sudetenlandes) angeordnet ist, der Chef der deutschen Polizei könne auch ausserhalb der sonst hierfür geltenden Gesetze Massnahmen treffen, so sollte damit nicht die polizeiliche Willkür statuiert sein: es handelte sich vielmehr um eine typisch gesetzliche Übertragung der Befugnis, Polizeirecht zu setzen.

H0430 – 0054

Als Massnahmen in Sinne dieser Gesetze waren nicht Einzelhandlungen gemeint, sondern Anordnungen allgemeiner Art, die erlassen werden konnten, auch wenn in den vorgeschlossenen Ländern noch keine Gesetze dafür bestanden, die aber dann, weil vom Staatsoberhaupt die Ermächtigung dafür erteilt war, für die Bevölkerung und die Vollzugskräfte der Polizei bindend waren. Daran war unbedingt festgehalten, dass keine Einzelhandlung nach Willkür ausgeführt werden dürfe, sondern, dass für alle Vollzugshandlungen genaue Vorschriften gelten und beachtet werden sollten (Zeuge Dr. Best).

Die Gestapobeamten konnte - wenigstens vor dem Kriege - gar nicht auf den Gedanken kommen, dass ihnen vom Ausland willkürliches Handeln vorgeworfen würde. Die nicht nur für die Angehörigen der Gestapo, sondern für die ganze Welt offenliegenden gesetzlich umgrenzten Aufgaben und Methoden können nicht von einer Welt als verbrecherisch empfunden worden sein, welche die hierfür allein verantwortliche deutsche Reichsregierung nicht nur formell anerkannte, sondern ihre Anerkennung auch gegenüber dem deutschen Volk wiederholt sichtbaren Ausdruck verlieh.

Hätte das Ausland an den Zielen der Gestapo Anstoss genommen, dann wäre es auch nicht denkbar gewesen, dass zahlreiche ausländische Polizeien in unmittelbarer, nicht durch die Diplomatie vermittelter, enger Zusammenarbeit mit der deutschen Gestapo standen und ausländische Polizeibeamte die deutsche Gestapo besuchten, offensichtlich auch, um von ihr zu lernen.

(vgl. Gestapo-Affidavit Nr. 26 und 89). Auf alle Fälle musste dadurch der einzelne Gestapobeamte seine Tätigkeit als international anerkannt ansehen.

Die Ziele, Aufgaben und Methoden der Gestapo sind grundsätzlich auch während des Krieges die gleichen geblieben. Soweit ihr andere als die beschriebenen Handlungen zugedacht wurden, müssen sie als ausserhalb der Organisation stehende polizeifremde Handlungen gewertet werden. Besonders über die Einsatzgruppen, ihre Zusammensetzung und Tätigkeit und ihr Verhältnis zur Gestapo wird noch zu sprechen sein.

H0430 – 0055

Nun müsste ich nach dem Aufbau der Anklage darüber sprechen ob sich die Gestapo an einem gemeinsamen Plan zur Begehung von Verbrechen beteiligt hat, ob sie als bewusster Teil des Ganzen an der sogenannten Naziverschwörung im Sinne der Anklage mitgewirkt hat. Um aber diese Frage behandeln zu können, erscheint es notwendig, zuvor zu untersuchen, welche Verbrechen der Gestapo tatsächlich nachgewiesen werden können.

Zur Bezeichnung einer Organisation als verbrecherisch können ebenso wie zur Charakterisierung einer Einzelperson nur typische Erscheinungsformen herangezogen werden, das heisst, nur solche Handlungen und Wesenszüge, die der Eigenart, dem Wesen der betreffenden Organisation entsprechen. Es können daher nicht Vorgänge verwendet werden, die sich zwar in der Organisation abgespielt haben, die aber als organisationsfremd, hier als polizeifremd bezeichnet werden müssen, ferner nicht Handlungen, die nur von einzelnen Angehörigen begangen worden sind. Zur Feststellung, ob diese Erscheinungsformen als verbrecherisch anzusehen sind, ist das deutsche Recht zur Untersuchung heranzuziehen, das übrige in der Charakterisierung des allgemein Verbrecherischen von der Auffassung anderer zivilisierter Länder nicht abweicht.

Der Einteilung der Anklage entsprechen, werde ich die der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen ebenfalls einteilen in Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

a) Verbrechen gegen den Frieden.

Hier ist Gegenstand der Anklage der Vorwurf, die Gestapo habe zusammen mit dem SD Grenzzwischenfälle künstlich geschaffen, um Hitler den Vorwand zum Krieg mit Polen zu geben. Zwei Grenzzwischenfälle werden angeführt, der Überfall auf den Sender Gleiwitz und ein vorgetäuschter Angriff einer polnischen Gruppe bei Hohenlinden.

Der Überfall auf den Sender Gleiwitz wurde nicht unter Beteiligung von Gestapo-Beamten ausgeführt. Der Zeuge Naujocks, der der Leiter dieses Unternehmens war, der Gestapo jedoch nicht angehörte

H0430 – 0056

hat eindeutig bestätigt, dass kein Angehöriger der Gestapo bei dieser Aktion mitbeteiligt gewesen ist. Der Auftrag zu diesem Unternehmen ging unmittelbar von Heydrich aus und wurde von diesem direkt an Naujocks mündlich übermittelt.

Der Auftrag zu dem vorgetäuschten Angriff bei Hohenlinden wurde von Müller, dem Chef des Amtes IV des RSHA, an Naujocks übermittelt, doch hat Naujocks, der auch diese Aktion leitete, eine Beteiligung des Amtes IV ausdrücklich in Abrede gestellt.

VORSITZENDER: Herr Dr. Merkel, würde es angenehm sein, hier die Pause einzuschalten?

(Woraufhin sich das Gericht auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0430 - 0057

5-95

NACHMITTAGSSITZUNG

Die Verhandlung beginnt um 14.oo Uhr, 23. August 1946.

DR.MERKEL: Herr Vorsitzender, ich habe gehoert, dass die franzoesische Uebersetzung meines Plaedoyers den Dolmetschern nicht vorliegt. Ich muss deshalb langsamer sprechen, im Interesse der Dolmetscher. Ich habe deswegen weitere 16 Seiten aus meinem Plaedoyer gestrichen, um nach Moeglichkeit in der vorgeschriebenen Zeit mit meinem Plaedoyer fertig zu werden.

VORSITZENDER: Dr. Merkel, zweifellos wird Ihre Rede nachher uebersetzt werden und uns werden dann die Seiten vorliegen.

DR.MERKEL: Ich bin stehen geblieben bei der Aussage des Zeugen Naujocks ueber den Angriff auf den Sender Gleiwitz und den Angriff der Gruppe bei Hohenlinden.

"Er erklaerte, dass er selbstverstaendlich nicht zu den Aufgaben des Amtes IV des RSHA gehoerte, Grenzzwischenfaelle zu inszenieren. Mueller hat zur Ausfuehrung des letztgenannten Grenzzwischenfalls auch nicht etwa Angehoerige des Amtes IV ausgewaehlt, sondern ausschliesslich Personen seines Vertrauens, da Heydrich der Gestapo hinsichtlich Geheimhaltung und Zuverlaessigkeit nicht traute. Woertlich erklaerte Naujocks:" Ich kann Mueller nicht mit der Organisation der Gestapo identifizieren."

Die Grenzzwischenfaelle waren also, auch soweit Mueller an den Aktionen beteiligt war, nicht eine Angelegenheit der Gestapo, sondern eine persoenliche Angelegenheit Heydrichs. Andere Verbrechen der Gestapo gegen den Frieden sind nicht behauptet.

b.) Kriegsverbrechen.

Einer der schwersten Vorwuerfe, die gegen die Gestapo erhoben wurden, betrifft den Massenmord an der Zivilbevoelkerung der besetzten Laender durch die sogenannten Einsatzgruppen. Nicht nur die Verteidigung, sondern das gesamte deutsche Volk distanziert sich von den unmenschlichen Grausamkeiten, die von den Einsatzgruppen begangen wurden. Diejenigen, die solche Grausamkeiten verschuldet und dadurch den deutschen Namen geschaendet haben, muessen zur Rechenschaft gezogen werden.

Auch Angehoerige der Gestapo waren an diesen Aktionen beteiligt. Mir sei jedoch die Untersuchung gestattet, inwieweit fuer die verbrecherischen Taten

H0430 - 0058

der Einsatzgruppen die Organisation der Gestapo in ihrer Gesamtheit verantwortlich gemacht werden kann.

Die Einsatzgruppen hatten im rueckwaertigen Gebiet Aufgaben des Chefs der Sipo und des SD zu erfuellen, also im Ruecken der kaempfenden Truppen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu garantieren. Sie waren den Armeen unterstellt, zu denen Verbindungsfuehrer abgestellt waren.

Die Einsatzgruppen waren fuer bestimmte Zwecke aufgestellte Verbaende. Sie setzten sich zusammen aus Angehoerigen des SD, der SS, der Kripo, der Gestapo, der Ordnungspolizei, aus Notdienstverpflichteten und schliesslich auch aus einheimischen Kraeften. Die Angehoerigen des SD, der Kripo und Gestapo wurden eingesetzt ohne Ruecksicht auf ihre fruehere Zugehoerigkeit zu ihrer Sparte. Rein personalmaessig gesehen, handelte es sich also um einen Einsatz der gesamten Polizei und des SD, nicht um einen Einsatz der Gestapo. Die zahlenmaessige Beteiligung der Gestapo betrug etwa 10%. Sie war somit im Verhaeltnis zur Gesamtzahl der Gestapo-Beamten gering. Ihre Abstellung zu den Einsatzgruppen erfolgte ohne ihr Zutun, sehr haeufig gegen ihren Willen auf Befehl des RSHA. Mit der Abordnung zur Einsatzgruppe schieden sie aus der Organisation der Gestapo aus. Sie unterstanden ausschliesslich der Fuehrung der Einsatzgruppe, die ihre Befehle teils vom Hoeheren SS- und Polizeifuehrer, teils von dem Armee-Oberkommando und teils vom RSHA unmittelbar erhielt. Die Beziehung zu der Heimatdienststelle und damit zur Organisation der Gestapo war dadurch die Verwendung bei der Einsatzgruppe fast restlos geloest. Sie konnten von der Gestapo keine Befehle irgendwelcher Art enthalten, sie waren der Einfluss-Sphaere der Gestapo entzogen.

Diese Grundsaetze fuer die Regelung der Einsatzgruppen galten besonders fuer die Einsatzgruppen im Osten, denen bekanntlich die meisten und schwersten Verbrechen vorgeworfen werden. Auch fuer sie gilt: der Osteinsatz war weder nach der Personalzusammensetzung noch nach der Aufgabenstellung ein Gestapoeinsatz, sondern der Einsatz einer eigens fuer diesen Zweck zusammengestellten Sammlung verschiedener Verbaende. So hat auch der Zeuge Ohlendorf ausgesagt.

Aus der Tatsache, dass hierzu auch die Gestapo Kraefte gestellt hat, kann nicht auf ihre Verantwortlichkeit fuer Taten der Einsatzgruppen geschlossen

H0430 - 0059

werden. Daran aendert auch nichts, dass der Amtschef IV Mueller, also der leitende Chef der Gestapo innerhalb des RSHA massgeblich an der Weitergabe aller Befehle beteiligt war. Er handelte hier in unmittelbarem Auftrag Himmlers und Heydrichs. Die Taetigkeit Muellers kann angesichts der Tatsache dass die weitaus ueberwiegende Mehrheit der ihm unterstellten Beamten keine Kenntnis von den Vorgaengen hatte , nicht ausschlaggebend sein. Waere das der Fall, so muesste auch in gleicher Weise die Kripo oder die Ordnungspolizei fuer die Vorkommnisse insgesamt haftbar gemacht werden. Aber ebensowenig wie die Kripo, deren Amtschef Nebe uebrigens sogar selbsr Fuehrer einer Einsatzgruppe im Osten war, aufgrund der Beteiligung ihres Chefs und einzelner ihrer Angehoeriger fuer die von den Einsatzgruppen vorgenommenen Massenexekutionen verantwortlich gemacht wurde, ebenso wenig kann die Gestapo wegen Muellers Stellung zu den Einsatzgruppen fuer verbrecherisch erklaert werden.

Der naechste Punkt bezieht sich auf die Hinrichtung von politisch und rassisch unerwuenschten Gefangenen in Lagern. Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen, desgleichen vom dritten Anklagepunkt, die Gestapo habe in Verbindung mit dem SD gefluechtete und wiederergriffene Kriegsgefangene in das KZ gebracht.

Ich fahre fort auf Seite 38 des Originaltextes. Ich habe mich weiterhin zu befassen mit den Konzentrationslagern.

Die amerikanische Anklage sagt hierueber, die Gestapo und der SD tragen die Verantwortung fuer die Errichtung und die Einteilung der Konzentrationslager und fuer die Ueberfuehrung von rassisch und politisch unerwuenschten Personen in Konzentrations- und Vernichtungslager zu Zwangsarbeit und Massenmord. Der Gestapo sei durch Gesetz die Verantwortung fuer den Betrieb der KL uebertragen worden, sie habe die alleinige Vollmacht gehabt, Personen in Schutzhaft zu nehmen und die Schutzhaftbefehle in den staatlichen KL. zu vollziehen. Die Gestapo habe die Befehle erlassen zur Errichtung der KL. , zur Umwandlung von Kriegsgefangenenlagern in KL. und zur Errichtung von Arbeitererziehungslagern.

Bei der Behandlung dieses Anklagepunktes muss dem weitverbreiteten Irrtum entgegengetreten werden, dass die KL. eine Einrichtung der Gestapo

H0430 – 0060

gewesen seien.

In Wirklichkeit wurden die KL. zu keinem Zeitpunkt von der Gestapo errichtet und verwaltet. Zwar heisst es in Par.2 der Verordnung zur Ausfuehrung des Gesetzes ueber die Gestapo vom 10.Februar 1936 - Gestapo Exh.Nr.8 - dass das Geheime Staatspolizeiamt die staatlichen Konzentrationsleger verwalte. Doch stand diese Bestimmung nur auf dem Papier und wurde nie in der Praxis durchgefuehrt. Traeger der KL war vielmehr die Reichsfuehrung-SS, die einen Inspekteur der KL bestimmte, dessen Aufgabenbereich spaeter auf die Amtsgruppe D des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS ueberging.

Das ist einwandfrei bestaetigt u.a. durch die Zeugen Ohlendorf und Dr.Best und eine Vielzahl von Urkunden. Vergleiche u.a. Gestapo Exhibit No.40 mit 45.

Nach der Machtergreifung Hitlers im Jahre 1933 hatte die SA und SS eigenmaechtig verschiedene Lager fuer politische Haeftlinge errichtet. Die Gestapo ging von sich aus gegen diese "wilden" Konzentrationslager vor, beseitigte sie und entliess die Insassen. Der Gestapochef Dr.Diels zog sich dadurch sogar den Vorwurf zu, dass er die Kommunisten unterstutzte und die Revolution sabotiere. (Affidavit Nr. 41, Aussagen des Zeugen Vitzdam und Grauert).

Die KL wurden somit niemals der Gestapo unterstellt. Die Inspektion der KL und das Wirtschafts-und Verwaltungshauptamt blieben eine selbstaendige Dienststelle und ihre Chefs unterstanden unmittelbar Himmler.

Auch die im Dokument USA-492 enthaltene Anordnung greift nicht in die Verwaltung der Konzentrationslager ein, sondern regelt die Einweisung der Haeftlinge in die verschieden gestalteten Lager, damit nicht politische Haeftlinge in Lager, die nach ihrer Struktur und ihrer Arbeitsgestaltung fuer schwere kriminelle Verbrecher bestimmt waren, eingewiesen wurden.

Aus der Vielzahl der Urkunden, die die Nichtbeteiligung der Gestapo an der Verwaltung der KL beweisen, moechte ich nur eine weitere herausgreifen:Gestapo Exh.Nr.38. Es ergibt sich daraus, dass alle dort nicht aufgefuehrten Personen und damit auch saemtliche Gestapobeamten, gleichen welchen Dienstgrad und welcher Dienststellung, zum Betreten eines KL laut dieser Anordnung einer ausdruecklichen schriftlichen Genehmigung des Inspekteurs der Konzentrationslager bedurften. Haetten die KL der Gestapo unterstanden, so haette es dieser schriftlichen Genehmigung gewiss nicht bedurft.

H0430 - 0061

In jedem KL bestand eine sogenannte politische Abteilung, deren Stellun im KL und deren Verhaeltnis zur Gestapo umstritten ist. In diese politische Abteilung waren 1-3 Kriminalbeamte der Gestapo oder auch der Kripo abgestel Diese Beamten bildeten keine Dienststelle der Gestapo (oder auch der Kripo) vielmehr wurden sie nur dem Lagerkommandanten beigegeben als polizeiliche Fachkraefte fuer polizeiliche Aufgaben, die hinsichtlich der Haeftlinge von Fall zu Fall zu erfuellen waren. Vor allem hatten sie Haeftlinge, gegen die ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten schwebte, auf Veranlassung des ordentlichen Gerichtes bzw. der Gestapo oder der Kriminalpolizei zu vernehme Hinsichtlich der Befehlsgewalt unterstanden sie ausschliesslich den Kommandanten der KL. Auf die Verwaltung und den Betrieb der KL, auf die Versetzung Entlassung, Bestrafung und Exekution von Haeftlingen hatten sie keinen Einfluss.

Die KL waren mithin keine eigenen Einrichtungen der Gestapo, wohl aber Einrichtungen, die ihren Zwecken zur Durchfuehrung ihrer polizeilichen Aufgabe dienten. Sie waren fuer die Gestapo das, was die Strafanstalten fuer di Gerichte oder die Staatsanwaltschaften waren, naemlich Vollstreckungsinstit fuer die durch die Gestapo angeordnete Schutzhaft, mit der ich mich nunmehr befassen will.

Die folgenden Ausfuehrungen ueber die Schutzhaft verlese ich ebenfalls nicht. Ich bitte um deren Kenntnisnahme durch das Gericht.

Ich setze fort auf Seite 43 des Originaltextes, letzter Absatz, zweiter Satz.

Macht man sich einmal die Muehe, die Frage zu pruefen, in welchem zahlenmaessigen Verhaeltnis unter den der Gestapo zur Verfuegung stehenden Mitteln, Belehrung, Verwarnung, Sicherheitsgeld und Schutzhaft, die letztere praktisch zur Anwendung gelangte, so wird man feststellen, dass die Verbringu in die KL das am wenigsten angewendete Mittel war. Zu Beginn des Krieges befanden sich etwa 20 000 Schutzhaeftlinge in den KL; von diesen waren etwa die Haelfte kriminelle Vernrecher, die andere Haelfte politische Haeftlinge. Zur gleichen Zeit befanden sich in den Justizgefaengnissen ungefaehr 300000 Verurteilte, von denen etwa ein Zehntel, also rund 30 000 wegen politischer Delikte verurteilt war. Eine staerkere Belegung der KL erfolgte durch die

H0430 - 0062

Ueberfuehrung der Berufsverbrecher und asozialer Elemente, besonders der von den Gerichten zur Sicherungsverwahrung Verurteilten - eine Massnahme, deren Anordnung und Durchfuehrung nicht der Gestapo oblag.(s.Zeuge Hoffmann).

Nach dem Gestapo-Affidavit Nr.86 betragen die Hoechstzahlen der von der Gestapo in die KL eingewiesenen Haeftlinge anfangs 1945:

etwa 30 000 Deutsche,

" 60 000 Polen,

" 50 000 Angehoerige anderer Staaten.

Alle anderen Haeftlinge - die Anklage hat am 19.12.1945 behauptet, dass sich am 1.8.1944 in den KL 524 277 Haeftlinge befanden - sind nicht nur von der Gestapo, sondern von der Kriminalpolizei, der Justiz und verschiedenen Stellen in den besetzten Gebieten eingewiesen worden.

Die kommenden Ausfuehrungen, die noch im einzelnen von Konzentrationslagern handeln, will ich ebenfalls auslassen, bitte aber um deren Kenntnisnahme durch das Hohe Gericht. Ich fahre fort, Seite 50, etwa in der Mitte.

Richtig ist, dass die Gestapo diese Arbeitserziehungslager errichtet, unterhalten und die Einweisung in dieselben durchgeführt hat.

Ueber den Zwecke eines Arbeitserziehungslagers heisst es in der Zeitschrift "Die Deutsche Polizei" (Gestapo-Exh.Nr.59):

"Die Arbeitserziehungslager haben den Zweck, arbeitsvertragsbruechige und arbeitsscheue Elemete zur Arbeitsdisziplin zu erziehen und nach Erreichung des Erziehungszweckes dem alten Arbeitsplatz wieder zuzufuehren. Die Einweisung erfolt ausschliesslich durch die Staatspolizeistellen. Die Haft gilt nicht als Strafe, sondern als Erziehungsmassnahme." Ende des Zitates.

Es ist nicht richtig, wenn die Anklage behauptet, dass in die Arbeitserziehungslager lediglich auslaendische Arbeiter gebracht worden waren. Sie waren in gleicher Weise sowohl fuer Deutsche als auch fuer auslaendische Arbeiter eingerichtet worden, aber auch fuer Arbeitgeber, die sich ihren Betriebsangehoerigen gegenueber vergriffen haben.

Als Hoechstdauer der Einweisung, die nur nach gruendlicher Pruefung des einzelnen Falles erfolgte, waren urspruenglich 21, spaeter 56 Tage festgelegt, im Gegensatz zu den Urteilen der Justiz wegen Arbeitsvertragsbruch, die auf mindestens 3 Monate Gefaengnis bis zu einem Jahr lauteten. Der Arbeitsvertragsbrueche ge, der in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen wurde, war in jeder Hinsicht besser gestellt als derjenige, der der Justiz zur Aburteilung ueberstellt wurde. Die Einweisung wurde auch nicht in das Strafregister eingetragen, und Unterkunft, Verpflegung und Behandlung im Arbeitserziehungslager waren im allgemeinen ebenfalls besser als im Gefaengnis. Die Verpflegung war Gefangenenverpflegung nebst Schwerarbeiterzulage, wobei die Verpflegung im Bezug auf Menge, Guete und Geschmack einer dauernden Kontrolle unterlag, wie sich aus Gestapo-Exhibit Nr. 58 ergibt.

Bei dieser Sachlage ist es nicht moeglich, der Gestapo die Ueberwachung der Fremdarbeiter, besonders auch die Errichtung und Einweisung in die Arbeitserziehungslager als Verbrechen oder gar als typisches Verbrechen anzurechnen.

6. Hinrichtung von Kommandos und Fallschirmtruppen.

In der Kette der der Gestapo zur Last gelegten Kapitalverbrechen erscheint als naechstes Glied die Anklage : die Gestapo und der SD richteten gefangene Kommando - und Fallschrimsoldaten hin und beschuetzten Zivilpersonen, welche Flieger der alliierten Maechte gelyncht hatten. Was ist hierzu vorzubringen ?

Im Dokument USA 500 - es ist ein Geheimbefehl des OKW vom 4. August 1942 ueber die Gegenmassnahmen gegen Fallschrimjaeger - wird die Bekaempfung der Luftlandetruppen und Fallschirmjaeger ausschliesslich als Angelegenheit der Wehrmacht bezeichnet, die Bekaempfung " einzelner Fallschirmspringer " aber dem Chef der Sipo und des SD uebertragen. Diese letztere Aufgabe bestand nicht darin, diese Fallschrimspringer hinzurichten; die Ueberstellung sollte nur den Zweck verfolgen, etwaige Sabotage-Auftraege dieser Fallschirmspringer zu ermitteln und Nachrichten ueber Feindabsichten zu erhalten.

H0430 - 0063

Am 18. Oktober 1942 befahl Hitler (Dokument USA 501), alle Kommandogruppen niederzumachen. Dieser Befehl war nicht an die deutsche Polizei, sondern an die Wehrmacht gerichtet. In Ziffer 4 des Befehls war angeordnet, dass alle Angehoerigen derartiger Kommandos, die in die Haende der Wehrmacht gelangten, dem SD zu uebergeben seien. Eine Beteiligung der Gestapo an dieser Massnah ist nicht festgestellt. Sollte aber die Gestapo beteiligt gewes sein, so war ihr damit eine polizeifremde Aufgabe uebertragen, deren Ausfuehrung bei der zweifellos und unter allen Umstaenden nur geringen Zahl der beteiligten Einzelpersonen nicht der Gesamtheit zugerechnet werden kann.

Im uebrigen darf noch auf folgendes hingewiesen werden : Wie Rudolf Mildner in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 16. November 1945 - PS 2374 - ausfuehrt, erging im Sommer 1944 ein Befehl an die Befehlshaber und Inspekteure der Sipo und des SD, dass alle Angehoerigen amerikanischer und englischer Kommandotrupps der Sipo zur Vernehmung und Erschiessung auszuliefern seien. Das kann als Beweis dafuer gewertet werden, dass zumindest bis zu diesen Zeitpunkt keine Erschiessung von Kommandogruppen durch die Sipo erfolgte, sonst haette es dieses Befehls nicht bedurft. Wie Mildner weiter aussagt, war der Befehl sofort zu vernichten, d.h. also, nur die Befehlshaber und Inspekteure der Si durften davon Kenntnis nehmen. Infolge der seinerzeit laengst begonnenen Invasion und des ungestuemen Vormarsches der Alliier in Frankreich konnte dieser Befehl praktisch gar nicht mehr durgefuehrt werden, da im Operationsgebiet bei dem staendigen Absetzen der deutschen Front sich keine Dienststelle der Sipo meh befand. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass der genannte Befehl, der vermutlich von Himmler ausging, der Masse der Gestapo -Angehoerigen ueberhaupt bekannt geworden ist.

Die Anklage stuetzt sich in erster Linie auf einen Befehl Himmlers vom 10. August 1943 (Dokument USA 333), dass es nicht Aufgabe der Polizei sei, sich in Auseinandersetzungen zwischen deutschen Volksgenossen und abgesprungenen englischen und amerikanischen Terrorfliegern einzumischen, und zieht daraus die Schlussfolgerung, dass die Gestapo Lynchjustiz beschuetzt habe.

H0430 - 0064

Es ist aber von Bedeutung, dass dieser Befehl Himmlers an die gesamte deutsche Polizei, in erster Linie an die Ordnungspolizei, gerichtet war. Denn bei Absprung alliierter Flugzeugbesatzungen erschienen gewoehnlich nicht Gestapo-Beamte, sondern Angehoerige der Ordnungspolizei, der Gendarmerie oder der Ortspolizeibehoerde. Nur diesem Polizeizweigen oblag die Strassenstreife, nicht der Gestapo.

Nach den zahlreichen eidesstattlichen Versicherungen waren die Gestapo-Angehoerigen von diesem Befehl auch nicht durchwegs unterrichtet, viele haben die Anordnungen erst den Ausfuehrungen Goebbels am Rundfunk entnommen.

Bezeichnend dafuer, dass der Befehl ueberhaupt sabotiert wurde, ist die Aussage des Zeugen Ernst von Brauchitsch, Chef-Adjutanten beim Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Er sagt : " Im Fruehjahr 1944 stiegen die Verluste der Zivilbevoelkerung durch Bordwaffenangriffe ploetzlich an. Dies muss Hitler veranlasst haben, neben Abwehrbefehlen auch Befehle zu Massnahmen gegen diese Flieger selbst zu geben. Soweit mir bekannt, vertrat Hitler die scharfsten Massnahmen. Der Lynchjustiz sollte freier Lauf gelassen werden. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes haben die Angriffe gegen die Zivilbevoelkerung zwar aufs Schaerfste verurteilt, ungeachtet dessen sollten keine besonderen Massnahmen gegen die Flieger durchgefuehrt werden; Lynchjustiz und die Verweigerung des Schutzes abspringender Besatzungen sollten abgelehnt werden." Und nun ist von besonderer Bedeutung die weitere Aussage . Ich zitiere :

" Die von Hitler angeordneten Massnahmen sind von der Luftwaffe nicht durchgefuehrt worden. Die Luftwaffe hat keinen Befehl erhalten, feindliche Flieger zu erschiessen oder dem SD zu uebergeben." Ende des Zitates :

Tatsaechlich haben die Gestapo-Beamten in den wenigen Faellen, in denen zufaellig Angehoerige der Gestapo beim Niedergehen alliierter Flieger zugegenwaren, diese nicht nur nicht gebootet, sondern auch vor der Bevoelkerung geschuetzt - siehe Gestapo-Affidavit Nr. 81 - und sie, wenn sie verwundet waren, aerztlicher Be-

H0430 - 0065

handlung zugefuehrt. Die wenigen Falle, in denen von hoeherer Gestapostellen die Erschiessung abgesprungener Flugzeugbesatzungen befohlen und ausgefuehrt wurde, haben bereits vor den Gerichten der Besatzungsmacht die gerechte Suehne erfahren. Die Masse der Gestapo, dafuer verantwortlich zu machen, ist nicht gerechtfertigt.

7. Der naechste Anklagepunkt besagt : Gestapo und SD brachte Zivilpersonen aus besetzten Laendern nach Deutschland, um sie v geheime Gerichte zu stellen und abzuurteilen.

Am 7. Dezember 1941 gab Hitler den sogenannten Nacht - und N bel-Erlass heraus. Darin war verfuegt, dass Personen, die sich den besetzten Gebieten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht vergehen, aus Abschreckungsgruenden ins Reich ueberfuehrt werd wo sie einem Sondergericht ueberstellt werden sollten. Falls die aus irgendwelchen Gruenden nicht moeglich war, sollten diese Personen unter Schutzhaftverhaengung fuer Kriegsdauer in ein KL eingewiesen werden.

Wie aus dem Verteiler im Dokument 833 P S hervorgeht, erging dieser Befehl durchwegs nur an die Dienststellen der Wehrmacht u nicht an die Gestapo-Dienststellen, ausser an das Amt IV des RS selbst. Die Durchfuehrung dieses Erlasses war nicht Aufgabe der Gestapo, sondern der Wehrmacht. Nach den Weisungen im Dokument 833 PS hatten die Abwehrstellen den Zeitpunkt der Festnahme der Spionage- und Sabotage-Verdaechtigen zu bestimmen.

Den Befehl hatte die Wehrmacht durchzufuehren, da diese in den Westgebieten - nur diese kamen in Betracht - die vollziehende Polizeigewalt mit eigenen Kraeften oder solchen der Sipo, die den Wehrmachtsbefehlshabern direkt unterstellt waren, ausuebte. Nur in soweit war die Sipo bei der Durchfuehrung dieses Befehls beteiligt. Die Gestapo, die in den besetzten Westgebieten zahlenmaessig sehr gering war, war nur in soweit eingeschaltet, als v RSHA eine Stapostelle bestimmt wurde, die die Haeftlinge zu uebernehmen hatte. Durch diese Stapostellen wurden dann im Einvernehmen mit der zustaendigen Abwehrstelle die Einzelheiten des Abtransp nach Deutschland festgelegt, insbesondere auch, ob der Transport

H0430 - 0066

durch die Geheime Feldpolizei, die Feldgendarmerie oder durch die Gestapo erfolgen sollte. Eine weitere Aufgabe hatte die Gestapo auf Grund des Nacht- und Nebel-Erlasses nicht.

(Plaidoyer von Dr. Merkel - Fortsetzung)

Wie weit Gestapo-Beamte oder Gestapostellen zur Ausfuehrung dieses Erlasses tatsaechlich taetig geworden sind, ist durch diesen Prozess nicht festgestellt. Dagegen steht nach der Aussage des Zeugen Hoffmann fest, dass der Erlass vom Amt IV abgelehnt und z.B. in Daenemark ueberhaupt nicht angewendet wurde.

Mit Sicherheit ist aber anzunehmen, dass entsprechend den strengen Geheimhaltungsvorschriften, zumal die Verfuegung von der hoechsten Wehrmachtsstelle erging, nur der engste, mit der Sachbearbeitung unmittelbar befasste Personenkreis den Inhalt des Befehls und seine Bedeutung kannte. Die Beamten der fuer den Abtransport bestimmten Stapostellen erhielten die Anweisung, fuer den Abtransport der Haeftlinge nach einem bestimmten Ort in Deutschland zu sorgen, ohne dass ihnen mitgeteilt wurde, auf Grund welcher Erlasse und zu welchem Zweck die Verhaftung erfolgt war. Verhielt es sich aber so - und weiteres ist nicht festgestellt - , dann kann man nicht die Gesamtheit der Gestapo dafuer verantwortlich machen, dass einigen Dienststellen im besetzten Gebiet Gefangene uebergeben wurden, um sie befehlsgemaess nach Deutschland zu verbringen.

Die Verbringung von Angehoerigen fremder Staaten nach Deutschland, um sie in summarischen Verfahren zu verurteilen, und die Sippenhaftung verlese ich ebenfalls nicht. Ich bitte auch davon um amtliche Kenntnisnahme. Ich fahre fort auf Seite 60 nach Ziffer 10 :

Ermordung Gefangener bei Annaeherung alliierter Truppen.

Das zur Begruendung der Anklage vorgelegte Dokument USA-291 vom 21. Juli 1944 ist eine Verfuegung des Kommandeurs der Sipo und des SD fuer den Bezirk Radom, worin er den unter seiner Leitung stehenden Dienststellen die Anordnung des Befehlshabers der Sipo und des SD im Generalgouvernement zur Kenntnis bringt, es seinen bei ueberraschender Entwicklung der Lage, die einen Ab-

H0430 - 0067

H0430-0068

transport der Haeftlinge unmoeglich mache, die Gefaengnisinsassen zu liquidieren.

Die Frage, wieweit solche und aehnliche Befehle auch sonst bestanden und bekannt waren, wieweit solche Befehle ausgefuehrt wurden, die Hauptfrage fuer mich, inwieweit die Gestapo hieran beteiligt, ist nicht geklaert. Nach den mir vorliegenden eidesstattlichen Versicherungen und nach den Aussagen der Zeugen Straub und Knochen verfuegte die Gestapo nur in wenigen Orten ueber eigene Gefaengnisse. In der Mehrzahl der Faelle war nur ein fuer alle Polizeistellen am Platze zu verwendendes Polizeigefaengnis vorhanden. Verwaltung und Aufsicht dieser Polizeigefaengnisse unterstanden dem jeweiligen oertlichen Polizeiverwalter, in den besetzten Gebieten teilweise auch der Wehrmacht. Jedenfalls hatte die Gestapo keinerlei Recht, in die Verhaeltnisse der Gefangenen einzugreifen. Es ist daher auch nicht wahrscheinlich, dass die Gestapo es gewesen ist, die die Toetung der Gefangenen bei Annaeherung des Feindes durchfuehren sollte. Andererseits steht fest, dass an vielen Orten die Gefangenen im Zeitpunkt der Besetzung des Ortes durch alliierte Truppen entweder entlassen oder den alliierten Truppen uebergeben wurden ; Gestapo - Affidavits Nr. 12, 63 und 64.

Im uebrigen sei mir gestattet, aus dem Ergebnis des Prozesses zwei Faelle herauszugreifen :

Der Zeuge Hartmann Lauterbacher hat einen Befehl bekundet, wonach die Insassen des Zuchthauses Hameln in Westfalen bei Annaeherung des Feindes umgebracht werden sollten. Wer hinter dem Ruecken des Gauleiters den Befehl gab, war aber nicht von der Gestapo-Stelle, sondern der Kreis Kreisleiter von Hameln, der dafuer vom Gericht der V. brit. Division zu 7 Jahren Gefaengnis verurteilt wurde und die, die den Befehl ausfuehren sollten, waren nicht Gestapo-Beamte, sondern die Zuchthausbeamten, die sich allerdings weigerten, ihn auszufuehren.

Der zweite Fall betrifft die Lager Muehldorf, Landsberg und Dachau in Bayern. Ich beziehe mich hier auf die Aussage des Bertus Gerdes, des frueheren Gaustabsamtsleiters unter dem Gauleiter

H0430 – 0069

ter Giessler in Muenchen, (USA 291).

Darnach sollten im April 1944 die Insassen des KL Dachau und der beiden juedischen Lager Muehldorf und Landsberg im Auftrage Hitlers liquidiert, das heisst, umgebracht werden. Es steht fest, dass der Befehl nicht an die Gestapo gegeben wurde, und vor allem kamen beide Aktionen durch das ablehnende Verhalten der Luftwaffe und des Zeugen Gerdes - zu ihrer Ehre sei dies hier festgestellt nicht zur Ausfuehrung. So unterblieben wenigstens hier Verbrechen, deren ruchlose Planung allein schon unser Inneres erbeben laesst. Was aber fuer die von mir vertretene Organisation der Gestapo von Bedeutung ist und worauf ich als ihr Verteidiger Ihre Aufmerksamkeit zu lenken verpflichtet bin, ist folgendes. Der Befehl wurde dem zustaendigen Gauleiter in Muenchen gegeben, der ihn mit dem Gaustabsamtsleiter und dem zustaendigen Kreisleiter besprechen sollte. Mit keinem Wort war davon die Rede, dass etwa Gestapo dazu verwendet werden sollte.

Von dem naechsten Punkt, der Beschlagnahme und Aufteilung von oeffentlichen und Privatbesitz, bitte ich ebenfalls Kenntnis zu nehmen. Ich fahre fort bei Ziffer 12 auf Seite 63 des Originals.

Die Anklage legt der Gestapo Verhoere dritten Grades zur Last. Ueber sie habe ich schon gesprochen, als ich eroerterte, ob die von der Gestapo angewendeten Mittel verbrecherisch waren. Hier habe ich noch folgendes auf die Anklage zu erwidern : Die von ihr vorgelegten Dokumente lassen unzweideutig erkennen, dass die verschaerften Vernehmungen nur ausnahmsweise, nur unter Einhaltung gewisser Schutzvorschriften und nur auf Anordnung vorgesetzter Stellen durchgefuehrt werden durften. Sie durften nicht zur Erpressung von Gestaendnissen, sondern nur bei Verweigerung staatswichtiger Auskuenfte und schliesslich nur beim Vorliegen bestimmter Tatbestaende angewendet werden. Ganze Sparten der Gestapo, wie Abwehrpolizei und Grenzpolizei, haben nie verschaerfte Vernehmungen vorgenommen. In den besetzten Gebieten, wo die Besatzungsangehoerigen taeglich von Attentaten bedroht waren, wurden verschaerfte Vernehmungen gestattet, wenn man durch sie das Leben deutscher Soldaten und Beamter gegen drohende Attentate schuetzen zu koennen glaubte. Eine Folter irgendwelcher Art war dienstlich nie erlaubt.

23. Aug. - A - AG - 8 Seefried.

Aus den vorgelegten Versicherungen, z.B. Nr. 2, 3,4, 61 und 63, u. aus den Aussagen der Zeugen Knochen, Hoffmann, Straub, Albath und Best ist zu entnehmen, dass die Beamten der Gestapo in Lehrgaengen und auch sonst in bestimmten Zeitabschnitten fortlaufend belehrt wurden, dass jede Misshandlung bei Vernehmungen, jede Misshandlung von Haeftlingen ueberhaupt verboten sei. Verstoesse gegen diese Anordnungen wurden von den ordentlichen Gerichten, spaeter von de SS- und Polizeigerichten tatsaechlich streng geahndet; vgl. Gestap Affidavit Nr. 76.

Von den naechsten Seiten bitte ich amtlich Kenntnis zu nehmen. Ich fahre fort auf Seite 65.

H0430 – 0070

H0430 - 0071

Fortsetzung Dr. Merkel

Die Besprechung der der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen fuehrt mich nun zur dritten und letzten Gruppe, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Gestapo war zusammen mit dem SD, so behauptet die Anklage, in erster Linie Werkzeug fuer die Verfolgung der Juden. Das Naziregime habe die Juden als Haupthindernis fuer den Polizeistaat betrachtet, mit dem es seine kriegerischen Angriffsabsichten zu betreiben vorgehabt hatte. Diesem Ziel habe auch die Verfolgung und Ausrottung der Juden gedient. Die nationalsozialistischen Fuehrer haetten den Antisemitismus als psychologischen Funken benutzt, der den Poebel entflammen sollte. Die antijuedischen Aktionen haetten zur Ermordung von schaetzungsweise 6 Millionen Menschen gefuehrt.

Fuerwahr eine erschuetternde Anklage. Was nach dieser Richtung in diesem Prozess enthuellt worden ist, was von den Zeugen Hoess und Ohlendorff bestaetigt wurde, begruendet eine Schuld, die leider immer an dem Namen Deutschlands kleben wird. Was nach dieser traurigen Feststellung mir zu pruefen obliegt, ist die Frage, inwieweit die Gestapo an der Verfolgung und Ausrottung der Juden beteiligt war.

Eine zu richtigen Ergebnissen fuehrende Stellungnahme ist nur moeglich, wenn die Taetigkeit der Gestapo nach dieser Richtung zeitlich unterschieden wird.

Seit der Machtergreifung hatte die Hitlerregierung eine Reihe von Gesetzen erlassen welche die Juden betrafen. Soweit diese gesetzlichen Anordnungen Strafbestimmungen enthielten und etwa polizeilichen Zwang erforderlich machten, hatte unter Umstaenden auch die Gestapo damit zu tun. Der Verfehlungen der Juden gegen solche Strafgesetze waren verhaeltnismaessig gering, und erst die 1935 verkuendeten Nuernberger Gesetze loesten staerkere polizeiliche Taetigkeit aus, wobei aber in der ersten Zeit saemtliche Faelle den ordentlichen Gerichten zur Aburteilung uebergeben wurde. Erst in den letzten Kriegsjahren trat hier eine Aenderung ein. Dass in diesen Faellen die Gestapo taetig wurde, kann man ihr nicht zum Vorwurf machen; denn sie musste sich an diese Staatsgesetze halten, musste die Befehle des Staates befolgen, wie der Soldat seine Befehle zu befolgen hat.

Uebrigens sind andere Verwaltungen, wie die innere Verwaltung, die Reichsfinanzverwaltung und die Kommunalverwaltung in viel weiterem Umfang als die Gestapo gegenueber den Juden, und zwar sowohl hinsichtlich ihres persoenlichen Rechtsstatuts wie hinsichtlich ihres Vermoegen, ihrer Wohnungen usw. taetig geworden, ohne hier angeklagt worden zu sein.

H0430 – 0072

Durch die Ausschreitungen vom November 38 erhielt die Judenfrage eine wesentliche Verschaerfung. Dass diese schaendliche Aktion nicht von der Gestapo ausging, ist einwandfrei festgestellt. Die Anklage belastet die Gestapo hier zunaechst auch nur damit, dass sie nicht eingegriffen habe. Aufklaerung hierueber gibt die Aussage des Zeugen Vitzdamm, nach dessen Bekundung Heydrich bei der am 9. 11. abends in Muenchen stattgefundenen Besprechung mit den Gestapo-Leitern ganz offen erklaerte, dass diese Aktion nicht von der Gestapo ausgehe. Er hat darueber hinaus der Gestapo ausdruecklich verboten, sich andder Aktion zu beteiligen und hat die anwesenden Stapoleiter angewiesen, sofort zu ihren Dienststellen zurueckzukehren und alles zu unternehmen, um dieAktion abzustoppen. Der Widerspruch zwischen dieser Aussage undndem Inhalt des Fernschreibens Heydrichs, das in dieser Nacht an saemtliche Stapostellen gesandt wurde (USA 240),ist dadurch zu erklaeren, dass zwischen der Besprechung Heydrichs mit den Gestapoleitern und dem Erlass des Befehls eine Entwicklung sich vollzogen hat, die nur noch eingeschraenkt, nicht aber mehr rueckgaengig gemacht werden konnte. Als die Gestapostellen das Rundschreiben Heydrichs erhielten, war die Orgie sinnloser Zerstoerung ueber Deutschland bereits hinweggebraust. Es blieb daher nichts mehr anderes uebrig, als weitere Exzesse zu verhindern, und dies ist auch geschehen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die von der Verteidigung der SS vorgelegte eidesstattliche Versicherung Nr. 5, wonach Himmler selbst den Inhalt desBefehls an die Stapostellen diktierte und seine Unterredung mit Hitler bekanntgab, aus der sich ergab, dass Hitler die Sicherstellung juedischen Eigentums und den Schutz der Juden durch die Gestapo befahl. Nach diesem Befehl wurde tatsaechlich verfahren, wie der Zeuge Vitzdamm bekundete und wie in zahlreichen anderen eidesstattlichen Versicherungen uebereinstimmend vonanderen Stapostellen im Reich berichtet wird. Ich beziehe mich auf die Gestapo-Affidavits Nr. 5, 6, 7 und 8.

Die im Anschluss an die Ausschreitungen erfolgte Festnahme von 20 000 Juden ging auf Veranlassung Himmlers zurueck (USA 240) und wurde zum groessten Teil von den Kreis- und Ortspolizeibehoerden durchgefuehrt. Die Mehrzahl dieser Juden wurde nicht dem KL zugefuehrt und nach und nach entlassen. Dies wird durch Gestapo-Affidavit Nr. 8 bestaetigt.

Mit der Festnahme der Juden im November 38 wurde die Gestapo zum ersten Male im groesseren Umfange mit einer ihr wesensfremden Aufgabe betraut. Von der Gestapo

H0430 - 0073

waere - wie aus den Aussagen der Zeugen Best und Hoffmann hervorgeht - diese Festnahme, die als polizeilich unnoetig angesehen wurde, nie aus eigenem Antrieb vorgenommen oder vorgeschlagen worden. Dass die festgenommenen Juden wieder entlassen wurden, musste die Annahme der Gestapo-Beamten rechtfertigen, dass es sich um eine einmalige Geste der Staatsfuehrung, nicht um einen Auftakt zu Schlimmerem handele. Die von der nationalsozialistischen Regierung zum Programmpunkt erhobene Judenfrage sollte urspruenglich durch Auswanderung der Juden geloest werden. Aus diesem Grunde wurde 1938 in Wien die Zentralstelle fuer juedische Auswanderung gegruendet, die auch die Auswanderung einer grossen Zahl von Juden erreichte. Auch im Kriege wurden die Auswanderungen noch planmaessig fortgesetzt, wie sich aus den Dokumenten U S A 304 und 410 ergibt; daneben begannen die Judenevakuierungen, die nach einem bis in die Einzelheiten festgelegten Erlass des Chefs der deutschen Polizei durchgefuehrt wurden. Nach diesem Erlass hatten die oertlichen Stapostellen die Vorbereitung der Evakuierung und Zusammenarbeit mit der juedischen Gemeinde zu treffen. Insbesondere gehoerte auch hierzu die Ausruestung der zu Evakuierenden mit Kleidern, Schuhen, Werkzeugen und dergleichen mehr. Bei den Transporten befanden sich meist keine Gestapo-Beamten, vielmehr war das Zugbegleitpersonal aus Angehoerigen der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und der Gendarmerie zusammengestellt. Der Zielort war meist nicht bekannt gegeben. Die Evakuierung wurde reibungslos und ohne unnoetige Haerten durchgefuehrt.

Man mag die Judenevakuierungen vom Standpunkt der Menschlichkeit aus noch so sta verurteilen, jedenfalls beschraenkte sich die Taetigkeit der Gestapo darauf, die von der obersten Fuehrung kommenden Erlasse und Befehle durchzufuehren. Dem Aufgabengebiet der Gestapo hinsichtlich der Judenfrage wurde ueberhaupt nicht die Bedeutung beigelegt, wie allgemein angenommen wird. Im Judenreferat der Gestapo waren sowohl im RSHA wie in den einzelnen Gestapostellen nur wenig Beamte taetig.

1941 bestimmte Himmler, dass die Juden in Deutschland bis Kriegsende in Ghettos in Polen zu isolieren seien. Diese Aussiedlung der Juden war Sache der Hoeheren SS- und Polizeifuehrer und wurde im wesentlichen von der Ordnungspolizei durchgefuehrt. Hatte die Politik Hitlers gegenueber dem Judentum bis etwa 1941 nur die Entfernung der Juden aus Deutschland in Form ihrer Auswanderung und spaeter die Evakuierung zum Ziele, so verschaerfte sich Hitlers Judenpolitik nach dem Eintritt Amerikas in den Krieg zusehends. Hitler befahl im April 1942 die "Endloesung der Judenfrage",

H0430 – 0074

d.h. die physische Vernichtung, die Ermordung der Juden. In welch furchtbarer Weise dieser Befehl ausgefuehrt wurde, hat die Verhandlung gezeigt. Das Werkzeug, das sich Hitler und Himmler fuer die Erfuellung des Befehls suchten, war der SS-Obersturmbannfuehrer Adolf Eichmann, der mit seinem Judenreferat zwar organisatorisch dem Amte IV des RSHA angegliedert war, der aber tatsaechlich mit seiner Sonderabteilung eine absolut unabhaengige und selbstaendige Stellung hatte, die vor allem vollstaendig unabhaengig von der Gestapo war. Vorbereitung und Durchfuehrung des Befehls zur Ermordung der Juden wurde streng geheim gehalten. Nur wenigen Personen war der Befehl in seinem ganzen Umfange bekannt. Sekbst die Angehoerigen der Dienstelle Eichmanns wurden ueber den Befehl im Unkenntnis gelassen, haben ihn nur zum Teil und nur nach und nach erfahren. Die Evakuierung und Verbringung in die Vernichtungslager liess Eichmann durch Sonderkommandos vornehmen. Diese setzten sich aus landeseigener Polizei und fast ausschliesslich aus Ordnungspolizei zusammen. Diese Polizei durfte diese Lager nicht betreten, sondern wurde nach dem Eingang am Bestimmungsbahnhof sofort abgeloest. Auch in den Lagern selbst war der Personenkreis, der die Mordbefehle ausfuehrte, klein gehalten. Alles wurde getan, um diese Verbrechen zu verheimlichen.

Diese Darstellung, die sich im wesentlichen auf die Aussagen der Zeugen Knochen, Wisliceny und Dr. Hoffmann stuetzt, erfaehrt eine ueberraschende Ergaenzung durch die Vernehmung des Dr. Morgen. Er erklaerte, dass mit der Ausrottung der Juden drei Personen betraut waren, Wirth, Hoess und Eichmann.

Wirth, der fruehere Kriminalkommissar bei der Kriminalpolizei in Stuttgart, bekannt als "Mordkommissar fuer skrupellose Untersuchungsmethoden", hatte fuer den ihm erteilten Sonderauftrag seinen Sitz zusammen mit seinem Stab in der Kanzlei Hitlers. Sein Auftrag war zuerst die Massenvernichtung der Geisteskranken in Deutschland, soddnn die Vernichtung der Juden in den Ostlaendern. Das Kommando, das sich Wirth zur Judenvernichtung selbst zusammenstellte, lief unter dem Decknamen "Aktion Reinhard" und war unwahrscheinlich klein. Vor dem Beginn der Aktion hat Himmler die Angehoerigen persoenlich vereidigt und ausdruecklich erklaert, dassjeder, der etwas aussage, des Todes sei. Dieses Kommando Reinhard stand ausserhalb einer polizeilichen Dienststelle, gehoerte also nicht zur Gestapo und trug nur Uniform und Dienstausweis der Sipo, damit sich die Angehoerigen des Kommandos im rueckwaertigen Frontgebiet bewegen konnten. Dieses Kommando begann seine Taetigkeit mit der

H0430 - 0075

Judenvernichtung in Polen und dehnte spaeter sein satanisches Wekr ueber die weiteren Ostgebiete aus, indem es an unauffaelligen Stellen besondere Vernichtungslager errichtete und diese in Anwendung eines wohl noch nie dagewesenen Taeuschungssystems durch Juden selbst betreiben liess. Betont muss dabei werden, dass es die Sipo Lublin war, die dem Reichskriminalpolizeiamt Anzeige wegen Wirths Verhalten erstattete und dadurch die Aufdeckung der entsetzlichen Verbrechen ermoeglichte. Diese Tatsache berichtigt auch die Aussage des Hoess, dass die Vernichtungslager Maidanek und Treblinka der Sipo unterstanden haetten; sie unterstanden tatsaechlich dem Wirth.

Hoess ist nach Dr. Morgens Aussage mit Auschwitz zu einem spaeteren Zeitpunkt in die Massenvernichtung der Juden eingetreten. Wegen seiner Methoden soll ihn Wirth als seinen unbegabten Schueler bezeichnet haben.

H0430 - 0076

Von diesen beiden Kommandos getrennt war - wieder nach Dr. Morgen - die Organisation Eichmann, deren Aufgabe darin bestand, die sonstigen europaeischen Juden in die Vernichtungslager zu schaffen. Nach der Aussage des Zeugen Wisliceny war Eichmann aufgrund ihm persoenlich erteilter Vollmacht auch persoenlich fuer die Durchfuehrung des Aussonderungsbefehls verantwortlich. Er richtete in den besetzten Laendern Sonderkommandos ein. Diese unterstanden zwar wirtschaftlich den Befehlshabern der Sipo; sachliche Anweisungen und Befehle konnten diese den Sonderkommandos aber nicht erteilen.

Die beiden Organisationen Eichmann und Wirth wurden nun zusammengekoppelt, so jedoch, dass nur der enge Kreis um Eichmann davon erfuhr. Auf diese Weise und dadurch, dass durch die Einschaltung des juedischen Mitarbeiterstabes das Wissen um die Toetungen auf eine Handvoll Deutscher beschraenkt blieb, wurde das Geheimnis gewahrt.

Moegen nun die Darstellungen der Zeugen und eidesstattlichen Versicherungen in Einzelheiten der Organisationen des Ausrottungsprogramms auch auseinandergehen, das eine steht doch einwandfrei fest, dass an dieser furchtbaren Bluttat die Gestapo in ihrer Gesamtheit nicht beteiligt war und mit ganz wenigen Ausnahmen von ihr nichts wissen konnte und auch nichts wusste; denn die wenigen eingeweihten Personen an fuehrender Stelle, wie Eichmann, Mueller, Himmler, haben ueber ihre Aufgaben und Absichten das strengste Stillschweigen bewahrt und ihr Geheimnis mit in den Tod genommen. Am deutlichsten wird das durch die Aussage des Doktor Morgen. Denn wie koennte die Beschraenkung auf den eben genannten Personenkreis deutlicher gemacht werden, als dadurch, dass die Kripo selbst die Untersuchung aufnimmt und die Verbrechen feststellt und selbst der Chef der Sipo mit Nebe sprachlos ist, waehrend Mueller eingeweiht erscheint, wie sein Verhalten zu erkennen gibt. Wie aber kann bei solcher Sachlage angenommen werden, dass der Gestapo-Beamte von dem Geheimnis wusste?

Bezueglich der Verfolgung der Gestapo der Kirchen und der Erschiessungen der Geiseln bitte ich, auf die Ausfuehrungen im Plaedoyer Bezug nehmen zu duerfen. Ich fahre fort auf Seite 73, roemisch IV:

Ich habe nun die einzelnen Verbrechen, die der Gestapo als zusammengefasster Organisation von der Anklage vorgeworfen werden, in grossen Zuegen behandelt. Fuer die Frage, ob die Verbrechen, soweit sie von Gestapo-Leuten begangen werden

H0430 – 0077

sind, der Gesamtheit der Gestapo zuzurechnen sind, komme ich, soweit es nicht bei der Besprechung der einzelnen Verbrechen bereits geschehen ist, abschliessend zu folgendem Ergebnis:

Die Gestapo war eine oeffentliche, in ihrer Zielsetzung und Taetigkeit an die Gesetze gebundene Reichsbehoerde. Dass die Gestapo-Beamten in den zwoelf Jahren des Bestehens dieser Institution im wesentlichen normale Polizeiarbeit leisteten, wird zu wenig beruecksichtigt. Der Arbeitstag der meisten Gestapo-Beamten war mit Dienstgeschaeften ausgefuellt, die keine Beziehung zu den hier inkriminierten Verbrechen hatten. Verschaerfte Vernehmungen hat nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Beamten durchgefuehrt; der Erlass hierueber lag als "Geheime Reichssache" im Panzerschrank des Dienststellenleiters. Indessen ist die Gestapo auch unter Ausnuetzung der traditionellen Gehorsamspflicht - durch hoechste Regierungsstellen mit Teilen ihrer Beamtenschaft zu Massnahmen herangezogen worden, die ueber die eigentliche Zielsetzung der Gestapo hinausgingen. Dabei muss entscheidend ins Gewicht fallen, dass an diese polizeifremden Aufgaben nur ein kleiner Teil der Gestapo-Beamtenschaft beteiligt war. Da die schwersten Beschuldigungen gegen die Gestapo sich auf deren Taetigkeit in den besetzten Gebieten beziehen, so folgt daraus, dass nur ein verhaeltnismaessig kleiner Prozentsatz, hoechstens bis zu 15 % der Exekutivbeamten, nicht aber die Gestapo-Gesamtheit damit belastet werden kann.

Fuer diese Frage ist nach der allgemeinen zutreffenden Meinung die Tatsache von besonderer Bedeutung, ob die Ziele, Aufgaben und Methoden der Organisation oder Gruppe offenkundig waren. Die Offenkundigkeit oder, anders ausgedrueckt, die allgemeine Kenntnis muss zweierlei umfassen:
Die Kenntnis des objektiven Tatbestandes der verbrecherischen Handlungen und die Kenntnis des rechtswidrigen verbrecherischen Charakters. Die Beurteilung, ob diese Kenntnis nach der doppelten Richtung vorhanden war, soll sich nach dem gesunden Menschenverstand richten. Sie soll auch anzunehmen sein, wenn einzelne Mitglieder der Organisation von den verbrecherischen Vorgaengen nichts erfuhren.

Zu dem, was ich schon bei den einzelnen Verbrechen ausfuehrte, seien mir noch einige grundsaetzliche Zusaetze gestattet.

Der Grund, weshalb die Gesamtheit der Gestapo von den begangenen Kapital-

verbrechen keine Kenntnis hatte, liegt in folgendem: Hitler hat es von Anfang an verstanden, sich mit dem Schleier des Geheimnisses zu umgeben, seine wahren Absichten zu verbergen, dafuer zu sorgen, dass kein Minister und kein Ressort und kein Beamter zu viel vom anderen erfuhr. Der bekannte, als Gestapo-Exhibit Nr. 25 vorgelegte Fuehrerbefehl Nr. 1 ist nur die tatsaechliche Festlegung einer laengst bestaetigten Uebung.

War es verwunderlich, dass bei dem daemonischen Einfluss, der von Hitler ausging, bei dem nur durch das Daemonische seines Wesens zu erklaerenden Gefuehl der Unantastbarkeit aller seiner Anordnungen und bei der Furcht vor den schlimmen, Leib und Leben beruehrenden Folgen der Nichterfuellung eines sogenannten Fuehrerbefehls gerade dieser Geheimhaltungsbefehl aengstlich befolgt wurde?

So ist es wirklich nicht unglaubhaft, dass fast alle hier vernommenen Angeklagten und Zeugen von all den schweren Verbrechen tatsaechlich erst jetzt Kenntnis erhalten haben. Bezeichnend ist, dass z. B. der Fuehrer eines Sonderwagens vom SS- und Polizeigericht in Minsk zum Tode verurteilt wurde, weil er im betrunkenen Zustand entgegen dem ihm erteilten Befehl ueber den Zweck des Wagens gesprochen hatte. (Gestapo Affidavit 47). Selbst ein Doktor Gisevius musste zugeben, dass Heydrich sich bemuehte, seine Handlungen zu verheimlichen und am schlagendsten bezeichnet wohl Jodl das Geheimhaltungssystem inhaltlich mit den Worten: Die Geheimhaltung sei ein Meisterstueck der Verschleierungskunst Hitlers und ein Meisterstueck der Taeuschung durch Himmler gewesen.

Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass fahrlaessige Unkenntnis bei Verbrechen nicht genuegt; daher ist es notwendig zur Verbrecherischerklaerung einer Organisation, dass die Mitglieder dieser Organisation die verbrecherischen Ziele oder Methoden tatsaechlich kannten und billigten. Das aber laesst sich in unserem Falle nicht nachweisen und ist nach allen durch den Prozess getroffenen Feststellungen auch nicht anzunehmen, mag die gegenteilige Annahme dem heute Rueckwaertsschauenden, der sich in deutsche Verhaeltnisse nicht hineindenken kann, noch so absonderlich erscheinen.

Bei der Frage, ob die furchtbaren Verbrechen, die tatsaechlich begangen worden sind, der Gestapo in ihrer Gesamtheit zuzurechnen sind, darf die weitere Tatsache nicht unberuecksichtigt bleiben, dass die Angehoerigen dieser

H0430 – 0078

H0430 - 0079

Institution nicht von sich aus, sondern auf Befehl handelten.

Die Betroffenen behaupten und koennen durch Zeugen beweisen, dass bei einer Weigerung, die erhaltenen Befehle auszufuehren, ihnen nicht nur ein Disziplinarverfahren, der Verlust der Beamtenrechte und Aehnliches gedroht haette, sondern auch das KL und im Kriegseinsatz ein standgerichtliches Urteil mit Exekution. Rufen sie damit einen Schuldausschliessungsgrund an?

Diese Frage ist zu pruefen im Hinblick auf den sogenannten beruflichen Notstand. Der berufliche Notstand ist keine Kategorie des geschriebenen Rechts. Er stellt vielmehr einen Begriff dar, der im Rechtsleben nicht entbehrt werden kann. Wo das geschriebene Recht, wie beim Vorliegen eines Notstandes, nicht ausreicht, muessen vernuenftige und praktische Erwaegungen die Luecke ausfuellen. Die oeffentliche Meinung billigt das, und Rechtsprechung und Rechtswissenschaft haben den sogenannten uebergesetzlichen Notstand als Schuldausschliessungsgrund anerkannt. Es ist richtig: Feigheit ist keine Tugend, aber ebenso wahr ist, dass Heroismus und Maertyrertum in der Welt der Menschen nur die Ausnahme sind. Sollten die Gestapo-Angehoerigen diese Ausnahme bilden? Konnte man -vom rein menschlichen Standpunkt aus gesehen - ihnen wirklich zumuten, Verlust der Existenz, Not der Familie, KL und vielleicht gar schimpflichen Tod auf sich zu nehmen? Uebrigens haben auch die Widerstandsbewegungen in den besetzten Gebieten bei ihren Toetungen deutscher Besatzungsangehoeriger sich immer wieder auf die Befehle ihrer Vorgesetzten und auf den Notstand der diesen Befehlen unterworfenen Terroristen berufen.

Daher moechte ich auch in unserem Falle eine gegenwaertige Gefahr fuer Leib und Leben des Taeters im Sinne des Paragraphen 54 des deutschen Strafgesetzbuches unbedenklich fuer gegeben erachten. Hier hat das vorgelegen, was Judge Jackson "physischen Zwang" genannt hat.

Dazu kam, dass in Deutschland jeder Beamte in der Auffassung striktester Gehorsamspflicht gegenueber Befehlen und Weisungen der Obrigkeit erzogen war und ist. Vielleicht wie nirgends sonst in der Welt, ist in Deutschland der Beamte erfuellt von dem Gedanken der Autoritaet. Er war erzogen in der an sich richtigen Vorstellung, dass ein Staat sich aufloest, wenn die von ihm ausgehenden Befehle nicht mehr befolgt werden und dass die Leugnung der staatlichen Autoritaet die Anarchie zur logischen Folge hat.

H0430 - 0080

Zu dieser tiefgewurzelten Einstellung trat die daemonische Atmosphaere, die nicht zuletzt den kleinen Beamten mit geradezu hypnotischer Gewalt zum willenlosen Werkzeug machte. Diese Motive traten zu den Bedrohungen aus dem Beruf und alle zusammen erzeugten einen beruflichen Notstand dermassen bedrueckkend, dass beim einzelnen Gestapo-Beamten die Freiheit des Willens nicht mehr bestand, einen verbrecherischen Befehl auf seine rechtliche und sittliche Wertung zu pruefen und ihm den Gehorsam zu verweigern. Auch im Hinblick auf diese Umstaende koennen die nachgewiesenen Verbrechen doch wohl nicht der Gesamtheit der Gestapo zugerechnet werden mit der Folge, dass die Gestapo fuer verbrecherisch zu erklaeren sei.

Die Anklaeger behaupten - und das ist ja der tiefste Sinn und der Urgrund und das Urziel der Anklage - , bei allen Verbrechen handle es sich nicht um alleinstehende, unabhaengig von einander veruebten Handlungen, sondern um Teile oder Teilerscheinungen einer verbrecherischen Politik, sei es als Ziel eines gemeinsamen Planes oder als Mittel zur Ausfuehrung dieses gemeinsamen Planes; der Plan aber sei gerichtet gewesen auf die Entfesselung und Durchfuehrung eines im Anfang nach seiner Zielrichtung noch unbestimmten, spaeter eines bestimmten Angriffskrieges; dieser wieder habe die Unterjochung Europas und der europaeischen Voelker zur Gewinnung von Lebensraum zum Ziele gehabt. Alles, was an Bedeutsamen in der von der Anklage so bezeichneten Verschwoerergesellschaft geschah, habe nur dem einen Ziel und Plan gedient, dem Nazistaat einen Platz an der Sonne zu sichern, indem man alle andern, die innern wie die aeussern Gegner in die Finsternis verstiess. Der Kern des einzelnen Verbrechens liege in der bewussten Beteiligung an der Ausarbeitung oder Ausfuehrung des Planes. Das Verbrechen des Einzelnen bestehe darin, dass er sich dem gemeinsamen verbrecherischen Plan der Verschwoerung angeschlossen habe. Plan und Ziel dieser Verschwoerung seien allgemein bekannt gewesen, daher koenne niemand sich darauf hinausreden, dass er ohne Kenntnis der Verschwoerung gehandelt habe.

Diese Zielpunkte der Anklage gelten in erster Linie fuer die Einzelangeklagten, sie sollen aber doch wohl auch Geltung haben fuer die mitangeklagten Organisationen. Die Rolle, die der Gestapo in der Verschwoerung zugefallen sei, habe darin bestanden, dass sie fuer die Nazi-Verschwoerer einen Polizeistaat schaffen helfen sollte, der jeglichen Widerstand brechen, Juden und

H0430 - 0081

kirchlich gesinnte Christen und politisch Unerwuenschte als Haupttraeger der Widerstandsbewegung ausrotten, die arbeitsfachigen Bewohner fremder Laender zu Arbeitssklaven machen und durch Grausamkeit und Schrecken im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten alles den deutschen Eroberungsgeluesten Widerstrebende ausmerzen und niederhalten sollte.

Pruefen wir nochmals die einzelnen Verbrechen daraufhin, ob sie als Beihilfe zu dem Verbrechen der Verschwoerung gegen den Weltfrieden anzusehen sind, so wird sich empfehlen, die Taetigkeit der Gestapo vor dem Kriege und ihre Taetigkeit waehrend des Krieges auf die angegebenen Merkmale zu untersuchen. Ohne mich mehr als unbedingt notwendig zu wiederholen, glaube ich sagen zu koennen, dass die Aufgaben und Methoden der Gestapo vor dem Kriege Erscheinungs- und Ausdrucksform einer in allen zivilisierten Laendern bestehenden staatlichen Einrichtung waren, die aus dem Staatswesen nicht weggedacht werden kann, ohne dass damit irgendwie ein Angriffskrieg oder eine sonstige Verschwoerung gegen den Weltfrieden geplant ist. Der einzelne Gestapo-Beamte erfuellte seine Pflicht, wie er es als Beamter gelernt hatte. Auch in den oberen Beamtenschichten der politischen Polizei wird kaum ein anderer Gedanke, als die Ruhe und Sicherheit des Staatswesens zu gewaehrleisten, geherrscht haben. Mit Himmlers und Heydrichs - der polizei-fremden Vorgesetzten - Wissen und Handeln darf die Gestapo nicht identifiziert werden. Sollten diese Maenner nur nach politischen Gesichtspunkten gewirkt haben, so kann dafuer der ihnen unterstellten Behoerden-Apparat nicht belastet werden.
Bei dem bekannten Geheimhaltungssystem konnte der einzelne Gestapo-Beamte und konnte die ueberwaeltigende Mehrzahl aller Gestapo-Angehoerigen auch nicht die geringste Kenntnis haben, dass ihre Taetigkeit den Zweck haben sollte, einen Angriffskrieg vorzubereiten und die Grundlage fuer einen solchen schaffen zu helfen. Ich glaube, einer solchen Behauptung steht jeder Gestapo-Beamte, wenn er sie hoert, oder wenn man ihm die Frage nach seinem Wissen ueber den Angriff auf den Weltfrieden vorlegt, verstaendnislos gegenueber.

Mit den von Gestapo-Angehoerigen waehrend des Krieges begangenen oder mitbegangenen Verbrechen kann nach den angegebenen Grundsaetzen die Gesamtheit der Gestapo wieder nur belastet werden, wenn auch diese Verbrechen -- abgesehen von ihrer allgemeinen Kenntnis -- begangen worden sind im Bewusstsein,

H0430 - 0082

dadurch an einem Plan teilzunehmen, den Angriffskrieg nunmehr auch um jeden Preis in verbrecherischer voelkerrechtswidriger Weise zum siegreichen Ende zu fuehren. Auch dieser Beweis kann nicht gelingen. Voraussetzung waere doch zunaechst wieder, dass die Gestapo-Beamten, die sich an den Verbrechen beteiligten, wussten, dass der Krieg, in dem wir standen, ein Angriffskrieg war. Nun wissen wir alle, dass eine bis in die fernsten Doerfer meisterhaft organisierte Propaganda nie anders als von dem in frevelhafter Weise uns aufgezwungenen Krieg sprach, dass Hitler stets von dem Krieg sprach, den nur die anderen, nicht wir gewollt haben. Mag nun vielleicht in manchem ueberlegenden Manne, der seine eigene Urteilsfachigkeit nicht ganz verloren hatte, der Zweifel aufgestiegen sein und der Gedanke gedaemmert haben, dass unsere Regierung an dem uns aufgezwungenen Krieg doch nicht schuldlos sei, so kann bei der groesseren Wahrscheinlichkeit doch unmoeglich festgestellt werden, dass diese Meinung oder gar die Gewissheit hierueber alle Gestapo-Angehoerigen ergriffen und erfuellt hat.

Die Anklage nimmt meines Erachtens zu Unrecht an, dass jede Taetigkeit der Partei, vor allem aber ihr Kampf gegen Juden und politisch anders Denkende und gegen die Kirchen aus der Absicht und dem Plan hervorgegangen sei, alle Stroemungen, die dem Vorhaben eines Angriffs-

H0430 - 0083

krieges entgegenstanden, zu beseitigen. Der nationalsozialistisch Kampf gegen das Judentum entsprang dem zum Programmpunkt erhobenen Antisemitismus, der in allen Juden ein staatzerstörendes Element erblickte. Weil dieser Kampf unmoralisch war, lehnten si die christlichen Kirchen mit Recht dagegen auf. Daraus wieder e klärt sich- zum grossen Teil wenigstens - der Kampf der Partei gegen die Kirche. Auch das Vorgehen der Partei gegen politisch Andersdenkende, namentlich gegen die Kommunisten, erfolgte doch wohl in erster Linie zur Erhaltung und zum Schutze des Staates. So wenigstens betrachtete das deutsche Volk und betrachteten als auch die Gestapo- Beamten das Spannungsverhältnis. Niemand kan e in den Sinn, darin den Einfluss einer Verschwörung wider den Weltfrieden zu erblicken.

Ein letztes aber, und vielleicht das Tiefste, soll in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden. Der deutsche Soldat, der deutsche Beamte und Arbeiter und jeder deutsche Mann wusste, das der Krieg uns in eine Lage gebracht hatte, die den Kampf auf Le und Tod bedeutete. Der allmähliche Verlauf des Krieges enthüllte mit erschreckender Deutlichkeit, dass es um Sein oder Nichtsein ging. Fürwahr, es heisst die Seele des deutschen Volkes verkenne wollte einer übersehen, dass jeder anständige Deutsche, als ihm diese furchtbare Erkenntnis aufging, sich verpflichtet fühlte, alles zu tun, was zur Rettung des Vaterlandes ihm aufgetragen wu de. Auch unter diesen Gesichtspunkten wird man das Verhalten des deutschen Volkes und wohl auch der Politischen Polizei beurteile müssen, um ihrem Handeln gerecht zu werden.

Die Anklagebehörde hat zum Ausdruck gebracht, dass der Gerichtshof in der Lage ist, bei der Entscheidung über die Kollektiverklärung der Organisationen eine Beschränkung eintreten zu l sen, sei es hinsichtlich bestimmter Untergruppen, sei es in zeit licher Hinsicht. Die organisatiorische Struktur, die Verschieden- artigkeit der innerhalb der Gestapo tätig gewesenen Personengrup

H0430 - 0084

pen und die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu den Behauptungen der Anklage über eine verbrecherische Tätigkeit der Gestapo bilden die Grundlage für etwaige personelle und zeitliche Begrenzungen, die ich zu berücksichtigen bitte, falls das Hohe Gericht zu einer verurteilenden Erkenntnis gelangen sollte.

Folgenden Personengruppen ist eine schuldhafte Beteiligung an den Verbrechen nach Art. 6 des Statuts zweifellos nicht zuzurechnen, weil sie weder selbst Verbrechen begangen noch gemeinsame Begehung von Verbrechen beabsichtigt, geschweige denn verwirklicht haben, noch eine Kenntnis von verbrecherischen Plänen und Tätigkeiten haben konnten und auch tatsächlich nicht hatten.

1.) Die Verwaltungsbeamten: Sie empfingen ihre sachlichen Weisungen nicht von Geheimen Staatspolizeiamt oder Amt IV des RSHA, sondern von den Ämtern I und II des RSHA, deren Angehörige nicht unter die Anklage gegen die Gestapo fallen. Die Diensträume der Verwaltungsbeamten lagen durchwegs räumlich getrennt von denen der Exekutivbeamten. In deren Tätigkeit hatten sie keinerlei Einblick, teils wegen der schon mehrfach erwähnten und gerade bei der Gestapo besonders scharf durchgeführten Geheimhaltungspflicht, teils deshalb, weil die Verwaltungsbeamten von den Exekutivbeamten als nur formell zur Gestapo gehörend angesehen und daher mit merklicher Zurückhaltung behandelt wurden. Auf die unterschiedliche Dienstbezeichnung, wie z.B. Polizei-Inspektor bei den Polizei-Verwaltungsbeamten im Gegensatz zum Kriminal- Inspektor des Vollzugsdienstes sei hingewiesen, um die grundsätzliche Verschiedenartigkeit dieser beiden Beamtenkategorien klarzustellen.

Wenn die Anklage argumentiert, die Tätigkeit der Verwaltungsbeamten sei eine Voraussetzung für die Tätigkeit der Exekutivbeamten gewesen, so ist diese Beweisführung ebensowenig stichhaltig, als wenn ich behaupten würde, die Tätigkeit der Beamten des Reichsfinanministeriums, das die finanziellen Mittel für die Gehälter und die

H0430 – 0085

sachlichen Ausgaben der Gestapo beschaffte, sei kausal gewesen fü das Tätigwerden der Exekutivbeamten.

2.) Die Angestellten und Lohnempfänger. Oberrichter Jackson hat in seinrr Rede vom 1.3.1946 zwei Personengruppen von der Anklage gegen die Organisationen ausgenommen, und zwar neben der SA-Reserve die Büroangestellten, Stenographen und Hausangestellte der Gestapo. Wenn auch damit bereits ein Teil der jetzt von mir besprochenen Personengruppen nicht mehr unter Anklage steht, so erachte ich es doch als meine Pflicht, auch meinerseits darauf hi zuweisen, dass diese Personengruppe sowohl wegen ihrer Verwendun in subalternen Stellungen als auch wegen der sich schon hieraus gebenden Unmöglichkeit eine nähere Kenntnis von der Tätigkeit der Gestapo zu erlangen, berechtigterweise in vollem Umfange aus der Anklage herausgenommen wird. Dabei gehe ich von der Auffassung aus, dass alle Angestellten und Lohnempfänger , zu denen auch z. Kraftfahrer, sofern sie nicht in einem Beamtenverhältnis standen, Fernschreiber, Telephonisten, Zeichner, Dolmetscher gehörten, in diese Ausnahmegruppe einzureihen sind, gleich ob die Zugehörigkei zur Gestapo auf dem Abschluss eines freien Arbeitsvertrages beru te oder ob die Anordnung des Arbeitsamtes die Auswahl einer anderen Arbeitsstätte zuliess.

3.) Über die Tätigkeit des nachrichtentechnischen Personals hat der Zeuge Hedel eingehende Ausführungen gemacht. Aus ihnen geht eindeutig hervor, dass sie mit der Exekutive nicht das Mindeste zu tun hatten, dass sie keine Kenntnis von der Tätigkeit der Exekutive haben konnten und auch nicht hatten, und dass sie auch aufgrund ihrer eigenen Tätigkeit nicht zu dem Bewusstsein kommen mussten, dass sie einer Organisation angehörten, deren Tätigkeit vielleicht verbrecherisch sein könnte. Auch dieser Personenkreis rechtfertigt eine Ausnahmebehandlung.

4.) Das gleiche trifft zu für die Personengruppen, die in den Jahren 1942 bis 1945 aufgrund höheren Befehls geschlossen in die

H0430 - 0086

Geheime Staatspolizei überführt wurden. Es sind dies die 51 Gruppe der Geheimen Feldpolizei und die militärische Abwehr nebst Auslandsbriefprüf- und Telegrammprüfstellen, die von der Wehrmacht, und der Zollgrenzschutz, der von dem Reichsfinanzministeriumsder Geheimen Staatspolizei unterstellt wurden.

VORSITZENDER: Herr Dr.Merkel, Sie bezogen sich gerade auf 51 Gruppen. Welches Dokument enthält diese 51 Gruppen?

DR.MERKEL: Das Zeugnis des Krichbaum, der in der Kommission vernommen worden ist.

VORSITZENDER: Wollen Sie den Namen buchstabieren?

DR.MERKEL: K - r - i - c - h - b - a - u - m . Er wurde von der Kommission vernommen.

Auch bei diesen Gruppen kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass auf sie weder das Tatbestandsmerkmal der freiwilligen Zugehörigkeit noch das der Kenntnis der von der Anklage behaupteten verbrecherischen Ziele und Tätigkeiten noch das Tatbestandsmerkmal des Zusammenschlusses zutrifft. Gegen die geschlossene Überführung aufgrund eines Befehls, der von höchsten Stellen der Wehrmacht und des Staates ausging, war der Einzelne, gleich welche Dienststellung er bekleidete, machtlos. Eine Nichtbefolgung dieses Befehls wäre wegen Fahnenflucht oder militärischen Ungehorsams mit dem Tode bestraft worden.

5.) Es bleibt noch die Personengruppe der Exekutivbeamten. Den Grundstock der Exekutivbeamten bildete das Personal der politischen Abteilungen der Polizeipräsidien aus der Zeit vor 1933. Diese Beamten, die teilweise schon vor 1914 und laufend bis zum Jahre 1933 die verschiedenen innerpolitischen Gegner der verschiedenen Regierungssysteme und der in ihnen tätig gewordenen Regierungen bekämpft hatte, wurden in die politische Polizei des neuen Regimes fast ausnahmslos übernommen. Ausgenommen waren durchwegs nur solche Beamte die sich vesonders aktiv als Gegner des Nationalsozialismus betätigt hatten. Aber auch diese wurden nur in seltenen Fällen entlassen.

H0430 – 0087

23.Aug.-A-MK-5-Willner

Meistens erfolgte Versetzung in die Kriminalpolizei.

Die personelle Ergänzung der Geheimen Staatspolizei erfolgte in der Weise, dass Beamte,und Anwärter aus anderen Polizeisparten in die Gestapo versetzt wurden, ohne dass sie zuvor befragt worden wären, geschweige denn, dass sie selbst einen derartigen Antrag gestellt hätten. Ebenso wurden langgediente, tüchtige Schutzpolizei Beamte, die im Polizeidienst bleiben wollten, nach neun Jahren Dienst in die Kriminalpolizei oder Staatspolizei versetzt, ohne dass sie, Einfluss auf ihre Verwendung in der einen oder anderen Sparte nehmen konnten.

An den Beispielen der Abwehr- und der Grenzpolizei kann ich klarlegen, dass die Angehörigen dieser Personengruppen, die zu den Beamten der Exekutive der Geheimen Staatspolizei gerechnet wurden, mit den Verbrechen, wie sie die Anklage der Gestapo zur Last legt, nichts zu tun haben konnten. Die Abwehrpolizei übte polizeiliche Tätigkeit aus, wie sie ganz analog in jedem zivilisierten Staat zu den vornehmsten Aufgaben der Polizei oder verwandter Institutionen gehört. Aus der Aussage Best's und den Gestapo-Affidavits Nr.39, 56 und 89 geht in eindeutiger Weise hervor, dass die Abwehrpolizei einen sehr beständigen Personalbestand hatte, der mit Rücksicht auf die besondere Geheimhaltungspflicht im Interesse der Landesverteidigung eine Versetzung in andere Abteilungen der Gestapo oder andere Polizeisparten in der Regel nicht zuliess. Die Abwehrpolizei war innerhalb der Stapo-Dienststellen meist isoliert, sodass eine dienstliche Berührung mit anderen Abteilungen ausschied. Die von der Abwehrpolizei bearbeiteten Fälle wurden durchwegs zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gebracht.

Die Tätigkeit der Grenzpolizei war in der Zeit von 1933 bis 1945 die gleiche, wie in der Zeit zuvor und wie sie auch heute wieder von den Beamten der neuen Grenzpolizei ausgeübt wird. Die Beamten der Grenzpolizei haben weder verschärfte Vernehmungen durchgeführt, noch Anträge auf Einweisung in ein KZ gestellt,

H0430 – 0088

noch nahmen sie, die meistens sehr lange in der Grenzpolizei verwendet wurden, an irgendwelchen Judenverfolgungen teils noch konnten sie wegen der Besonderheit ihrer Verwendung an einem anderen Verbrechen, wie sie der Gestapo zur Last gelegt werden, beteiligt sein.

Die Kopfstärke dieser beiden Personengruppen der Gestapo betrug 5 - 6 000 Mann. Anhand der Zahlen, wie ich sie für die Stärke der einzelnen Personengruppen der Gestapo weiter oben gab, komme ich für den Zeitraum ihrer grössten personellen Ausdehnung zu einer Gesamtstärke

H0430 - 0089

von etwa 75 000 Koepfen. Die Exekutivbeamten mit einer Staerke von rund 15000 Mann wiesen somit nur einen Anteil von rund 2o% an dieser Gesamtstaerke auf. Rechnet man hiervon noch die 5 - 6 000 Mann Abwehr- und Grenzpolizei ab, so bleiben 9 - 10 000 Mann an der Exekutive uebrig, also 12 - 13% der Gesamtstaerke.

Ich glaube, bereits begruendet zu haben, dass die Gestapo als ein nachgeordneter Teil im Staatsorganismus aus Gruenden, die sowohl im Naturrecht, wie im allgemeine Staatsrecht der Voelker verankert sind, ueberhaupt nicht verurteilt werden kann. Aber selbst, wenn diese rechtlichen Bedenken nicht bestuenden, koennte eine Verurteilung nicht erfolgen, da die Tatbestandsmerkmale fuer die Verbrecherischkeit, so, wie sie Justice Jackson am 28. Februar 1946 festgelegt hat, bei der Gestapo nicht gegeben sind. Und selbst, wenn auch dieses Argument nicht stichhaltig sein sollte, frage ich: Kann eine Organisation deshalb, weil ein Teil ihrer Angehoerigen unter Umstaenden fuer die Begehung von Verbrechen verantwortlich gemacht werden kann, insgesamt als verbrecherisch erklaert werden, also auch unter Einschluss derer, die bestimmt nicht verbrecherisch gehandelt haben, und von verbrecherischen Handlungen anderer keine Kenntnis hatten.

Ich verweise auf die Zusammenfassung von eidesstattlichen Versicherungen, die von einer grossen Anzahl der in den Internierungslagern verwahrten ehemaligen Angehoerigen der Gestapo abgegeben wurden. Ich moechte auch nicht verfehlen, auf die zahlreichen, gleichfalls in diesen eidesstattlichen Versicherungen eidlich bezeugten Handlungen der Exekutivbeamten hinzuweisen, die der Sabotierung gewisser, vom Staat oberhaupt gegebener unheilvoller Befehle, dienten.

Wenn ich mich nun auch in vorsorglicher Argumentation der Frage einer zeitlichen Begrenzung zuwende, so kann ich mich hier viel kuerzer fassen.

Von einer einheitlichen Fuehrung der Geheimen Staatspolizei im Reichsgebiet und damit von einer einheitlichen Willensbildung kann zum mindestens bis zu dem Zeitpunkt der Bestellung Himmlers zum stellvertretenden Leiter der preussischen Geheimen Staatspolizei, also bis zum Fruehjahr 1934, nicht gesprochen werden. In Preussen war bis dahin mit einer kurzen Unterbrechung der Ministerialrat Diels mit der stellvertretenden Leitung der Geheimen Staatspolizei unter Goering taetig. Diels kann nicht mit den ungesetzlichen Tendenzen in Verbindung gebracht werden, wie sie im Gefolge der nationalsozialistischen Revolution in Erscheinung getreten sind, wobei ich es mir versagen kann, und wegen Zeitmangel auch versagen muss, die Schuldigen an den vorgekommenen Exzessen aufzuzeigen; vergleiche Affidavit Nr.41.

H0430 - 0090

An den Ereignissen des 30.Juni 1934 war die Geheime Staatspolizei als staatliche Institution nicht beteiligt. In der Folgezeit trat die Gestapo bis zum 9.November 1938 in einer Form, die den Vorwurf der Verbrecherischkeit rechtfertigen kote, nicht in Erscheinung. Die Verhaftung von 20 000 Juden, am 10. November 1938, die der Gestapo befohlen wurde, war, wie Best bekundet hat, eine polizeifremde gelegenheit. Damit entfaellt auch die Moeglichkeit, diesen Zeitpunkt als den Beginn einer verbrecherischen Taetigkeit der Gestapo festzulegen. Es muss festgestellt werden, dass mindestens bis zum Kriegsbeginn der Gestapo die Verbrecherkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Aendert sich die Beurteilungsgrundlage fuer die Zeit des Krieges ? Ich habe bereits festgestellt, dass die Taetigkeit der Einsatzgruppen und der Sipo-Dienststellen in den besetzten Gebieten nicht der Gestapo zur Last gelegt werden kann da sowohl die Fuehrung, die Organisation, die personelle Zusammensetzung und de Befehlsweg dieser Dienststellen eine Diskriminierung der Gestapo nicht zulassen Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass fuer den Fall der Verurteilung der Gestapo erhebliche zeitliche Einengungen vorgenommen werden muessen. Welche fast unueberwindlichen Schwierigkeiten einer zeitlichen Beschraenkung entgegenstehen, habe ich in kurzen Strichen aufgezeigt.

Und damit, hoher Gerichtshof, will ich meine Ausfuehrungen zur Gestapo-Anklage beenden. Ich habe meine Aufgabe nicht darin erblickt, Verbrechen und Untaten zu beschoenigen und Einzelne, die die Gesetze der Menschlichkeit missachtet haben, reinzuwaschen. Aber Unschuldige will ich retten. Einen Urteil will ich den Weg bahnen, dasdas Daemonische entthronen und die moralische Weltordnung wieder herstellen soll.

Wenn wir in dem europaeischen Geschichtsbuch der letzten Jahrzehnte und Jahrhunderte blaettern, dann lesen wir immer und immer wieder, dass Gewalt vor Recht unter den Voelkern geherrscht, dass der Geist der Rache die Sinne der Menschen betoert hat. Ein Friede, der geschlossen wurde, blieb nur geschrieben, er wurde nicht in die Herzen aufgenommen. Vertraege wurden mit Feierlichkeit vereinbart um gebrochen zu werden. Versprechen wurden gegeben und - nicht gehalten. Wir lesen in diesem Buch von Revolutionen der Voelker, von wirtschaftlicher Not, von sagbarem Elend. Die letzten Seiten dieses Buches aber sind mit Blut geschrieben mit dem Blut von Millionen unschuldiger Menschen. Sie kuenden von unvorstellbaren Greueltaten, von der schrankenlosen Missachtung geheiligter Menschenrechte und von Massenmorden, unter denen die Voelker Europas gelitten haben. In dieser

Buch, meine Hohen Herren Richter, haben Sie mit Ihrem Urteil das letzte Kapitel zu schreiben, ein Kapitel, das Ende und Anfang sein soll: Ende, weil es den Schlusstrich zieht unter den grauenvollen Kampf des Daemonischen gegen die moralische Weltordnung, und Anfang, weil es hinueberfuehren soll in eine neue Welt der Freiheit und Gerechtigkeit.

Diese Gerechtigkeit wird, so hoffe ich, das Urteil beseelen, wie es im Boden des Friedenspalastes in Haag mit goldenen Lettern eingegraben steht: sol justitiae illistra nos. Faellen Sie darum Ihr Urteil nicht nur mit der kalten Logik Ihres scharfen Verstandes, sondern auch mit der warmen Liebe eines scherischen Herzens. Dies gilt gerade fuer das Urteil gegen die Organisationen; denn eine verurteilende Erkenntnis muss ungerecht sein, weil es unter den Millionen, die davon betroffen werden, auch Millionen gibt, die schuldlos sind. Sie alle wuerden der Verzweiflung anheim fallen, sie alle waeren geaechtet und ausgestossen und wuerden vielleicht sogar noch die gluecklich preisen, die als Opfer des Nationalsozialismus jetzt in ihren Graebern ruhen.

Die gegenwaertige Welt braucht Frieden, nichts als Frieden. Die Ausdehnung von Urteilsfolgen auf einen grossen, schuldlosen Teil des deutschen Volkes wuerde dem Weltfrieden entgegenwirken, der ohnehin auf schwankendem Grund ruht, und dann den Gedanken Hitlers ein - Volk - das juedische - kollektiv zu strafen und auszurotten mutatis mutandis wiederholen.

Diesem Unrecht gegen die Gebote Gottes und der Natur entwuchs die Empoerung der gequaelten Kreatur und das Recht, die Missetaeter zur Verantwortung zu ziehen. An Hitler und seinem Regime bewahrheitete sich der Satz: "Hodie mihi, cras tibi" Aus der Geschichte des Judentums, aus dem Alten Testament, ist uns ueberliefert, dass Gott die Stadt Sodom nicht zerstoert haette, wenn in ihr nur ein Gerechter gelebt haette. Ist in dieser Ueberlieferung nicht die goettliche Wahrheit enthalten, dass man eine Gesamtheit nicht bestrafen darf, wenn auch nur ein Angehoeriger der Gesamtheit nicht strafwuerdig ist ?

So schreiben Sie denn, meine Hohen Herren Richter, Ihren Namen unter ein Urteil, das vor der Geschichte und dem Weltgericht Bestand hat. Schreiben Sie Ihren Name unter ein Urteil, das gepriesen wird als Beginn einer neuen Zeit der Gerechtigkeit und des Friedens, als eine goldene Bruecke in eine bessere und gluecklichere Zukunft.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 26. August 1946, 10.00 Uhr vertagt.)

H0430 – 0091